Digitized by Google

Merc. ~~94~~ 41 km/d

(Code)

Digitized by Google

<36635768700016

<36635768700016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

HandlungsGeſetzbuch,

nach der einzig offiziellen OriginalAusgabe aus der Kaiſerl. Druckerei,

überſetzt

von

Fr. Laſſaulx,

ordentl. Profeſſor an der hohen Schule der Rechte in Koblenz.

Koblenz 1808,

gedruckt und verlegt bei Pauli und Comp.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Handlungskodex.

Erſtes Buch.

Von der Handlung im Allgemeinen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Von der Handlung im Allgemeinen.

Die ſieben erſte Titel machen das Dekret vom 10ten September 1807, promulgirt am 20ten, aus. Der achte Titel ward am 11ten September 1807 dekretirt und am 21ten promulgirt.

Erſter Titel.

Von dem Handelsſtande.

Art. 1. Handelsleute ſind die, welche Handel treiben, und ihr gewöhnliches Gewerbe daraus machen.

2. Wenn ein emanzipirter Minderjähriger, von einem oder dem andern Geſchlechte, nachdem er das Alter von achtzehn vollen Jahren erreicht hat, von der Befugniß, Handel zu treiben, die ihm der Art. 487 des Koder Napoleon (1) ertheilt, Gebrauch machen will, ſo kann er nicht eher anfangen, ſich in HandelsUnternehmungen einzulaſſen, und wird in Hinſicht auf die in den Geſchäften ſeiner Handlung übernommene Verbindlichkeiten nicht eher für grosjährig angeſe-

(1) Art. 487. Der emanzipirte Minderjährige, welcher einen Handel treibt, wird für die auf dieſen Handel Bezug habende Handlungen für grosjährig angeſehen.

Digitized by Google

hen, bevor er nicht: 1) von ſeinem Vater, oder wenn dieſer verſtorben, interdizirt oder abweſend ſein ſollte, von ſeiner Mutter, oder in Ermangelung von Vater und Mutter, durch eine von dem FamilienRathe erlaſſene und dem CivilTribunal beſtätigte Berathſchlagung dazu ermächtigt worden iſt. 2) Der Akt dieſer Ermächtigung muß vorher noch auſſerdem auf dem HandlungsGerichte des Ortes, an welchem der Minderjährige ſich niederlaſſen will, in ein Regiſter eingetragen und angeheftet werden.

3. Die Verfügung des vorhergehenden Titels iſt in Betreff jener Handlungen, welche durch die Verfügungen der Artikel 18 und 19 im II Titel des IV Buchs für HandlungsGeſchäfte erklärt werden, ſelbſt auf ſolche Minderjährige anwendbar, die keine eigentliche Handelsleute ſind.

4. Eine Frau darf ohne Einwilligung ihres Mannes keine öffentliche Handlung führen.

5. Hat aber die Frau eine öffentliche Handlung, ſo kann ſie ſich in ihren HandlungsGeſchäften, ohne die Autoriſation ihres Mannes, verbindlich machen, und in dieſem Falle verpflichtet ſie auch ihren Mann, wenn ſie in Gemeinſchaft der Güter mit ihm lebt.

Sie wird aber nicht als eine öffentliche Handelsfrau angeſehen, wenn ſie nichts als die Waaren, die von der Handlung ihres Mannes herrühren, im Kleinen verkauft. Sie wird nur dann als eine ſolche angeſehen, wenn ſie eine beſondere Handlung führt.

6. Minderjährige Handelsleute, welche aber nach obiger Vorſchrift autoriſirt ſind, können ihre Immobel zur Sicherheit ausſetzen und hypotheziren.

Sie können ſie ſogar veräuſſern, aber nur mit Beobachtung der Formalitäten, welche durch die Ar-

Digitized by Google

tikel 457 und folgende des Kodex Napoleon (1) vorgeſchrieben ſind.

7. Weiber, welche öffentliche HandelsFrauen ſind, können gleichfalls die (ihnen perſönlich) zugehörige Immöbel zur Sicherheit ausſetzen, hypothezirn und veräuſſern.

Wenn ſie jedoch unter der DotalVerfaſſung verehlicht ſind, ſo können diejenige von ihren Gütern, welche ihnen als DotalGut ausgeſetzt ſind, weder hypothezirt noch veräuſſert werden, ausgenommen in den Fällen, die der Kodex Napoleon beſtimmt.

---

(1) 457. Der Vormund, (ſelbſt den Vater oder die Mutter nicht ausgenommen), kann für den Minderjährigen kein Anlehn machen, noch ſeine liegende Güter veräuſſern oder hypothezirn, ohne durch den FamilienRath dazu ermächtigt zu ſein.

Dieſe Ermächtigung darf nicht anderſt als wegen einer unumgänglichen Nothwendigkeit, oder eines offenbaren Vortheils halber, ertheilt werden.

Im erſten Falle darf der FamilienRath ſeine Ermächtigung nicht eher ertheilen, als nachdem es durch eine ſummariſche, von dem Vormund vorgelegte, Rechnung erwieſen ſein wird, daß die Gelder, (*deniers*) MobiliarEffekten und Einkünfte des Minderjährigen unzureichend ſind.

Der FamilienRath hat, in allen Fällen, die Immöbel, welche vorzugsweiſe verkauft werden ſollen, ſo wie alle Bedingungen, die er für nützlich erachten wird, anzugeben.

458. Die auf dieſen Gegenſtand Bezug habende Berathſchlagung des FamilienRathes darf nicht eher vollzogen werden, als bis der Vormund ihre Homologation von dem CivilGericht erſter Inſtanz nachgeſucht und erhalten haben wird, welches im BerathſchlagungsZimmer, und nach Anhörung des Kaiſerlichen Prokurators darüber zu verordnen hat.

459. Der Verkauf muß öffentlich, in Gegenwart des GegenVormundes, an den Meiſtbietenden, vor einem Mitglied des CivilGerichts, oder einem dazu kommittirten Notar, und in Gefolge von drei AnſchlagZetteln, die drei nacheinander folgende Sonntage an den gewöhnlichen Orten des Kantons angeheftet werden müſſen, geſchehen.

Jeder dieſer AnſchlagZettel muß von dem Maire der Gemeinden, in welchen ſie angeheftet worden ſind, viſirt und beglaubigt werden.

460. Die nach den Artikeln 457 und 458 zur Veräuſſerung der Güter eines Minderjährigen erforderliche Formalitäten ſind in dem Falle nicht anwendbar, wenn ein Urtheil deren Lizitation auf das Begehren eines MitEigenthümers *par indivis* verordnet hätte.

In dieſem Falle darf bloß die Lizitation in keiner andern, als der im vorhergebenden Artikel vorgeſchriebenen Form geſchehen; Fremde müſſen nothwendiger Weiſe dazu zugelaſſen werden.

Digitized by Google

hat, (1) und mit Beobachtung der daſelbſt vorgeſchriebenen Formalitäten.

Zweiter Titel.

Von den HandlungsBüchern.

8. Jeder Handelsmann iſt verbunden, ein Journal zu führen, welches, Tag für Tag, die Ueberſicht ſeiner

---

(1) 1554. Weder der Mann, noch die Frau, noch beide zugleich, können die zur Mitgift konſtituirte Immöbel während der Ehe veräuſſern oder hypothezirén, vorbehaltlich folgender Ausnahmen.

1555. Die Frau kann mit Ermächtigung des Mannes, und wenn dieſer ſie verweigert, mit Erlaubniß der Gerichte, ihre DotalGüter zum Behuf der Niederlaſſung ihrer Kinder aus einer vorherigen Ehe hingeben; allein wenn ſie nur von Gerichtswegen hierzu ermächtigt iſt, ſo muß ſie dem Manne den Genuß derſelben vorbehalten.

1556. Sie kann ihre DotalGüter auch mit Ermächtigung ihres Mannes zum Behuf der Niederlaſſung ihrer gemeinſchaftlichen Kinder hingeben.

1557. Ein zur Mitgift gehöriges Immöbel kann veräuſſert werden, wenn die Veräuſſerung deſſelben durch den EheKontrakt erlaubt worden iſt.

1558. Ein zur Mitgift gehöriges Immöbel kann auch noch in folgenden Fällen, mit Ermächtigung der Gerichte, in öffentlicher Verſteigerung, nach dreimaligem öffentlichem Anſchlag, veräuſſert werden:

Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniſſe zu befreien.

Um der Familie in den, von den Artikeln 203, 205 und 206. (im Titel: von der Ehe) vorgeſehenen Fällen Alimente zu verſchaffen.

Um die Schulden der Frau oder derjenigen, welche ihr die Mitgift ausgeſetzt haben, zu bezahlen, wenn dieſe Schulden ein gewiſſes Datum haben, welches früher als das des EheKontraktes iſt.

Um zur Erhaltung eines DotalImmöbels unumgänglich nothwendige HauptReparaturen zu machen.

Endlich wenn man dieſes Immöbel gemeinſchaftlich mit andern Perſonen beſitzt, und es für untheilbar anerkannt iſt.

In allen dieſen Fällen bleibt der Ueberſchuß des Kaufſchillings über die anerkannte Bedürfniſſe dotal, und muß als ſolcher zum Vortheile der Frau wieder angelegt werden.

1559. Ein DotalImmöbel kann, jedoch nur mit Einwilligung der Frau, gegen ein anderes Immöbel, das wenigſtens, bis auf ein Fünftel auf oder ab, von gleichem Werthe ſeyn muß, vertauſcht werden, wenn der Nutzen des Austauſches erwieſen iſt, und die Gerichte, nach vorheriger Abſchätzung durch Kunſtverſtändige, die das Tribunal von Amtswegen zu ernennen hat, die Ermächtigung dazu ertheilt haben.

In dieſem Falle wird das eingetauſchte Immöbel dotal; eben ſo bleibt es die Summe, welche allenfalls auf den Tauſch herausgegeben worden, und muß als ſolche zum Vortheile der Frau angelegt werden.

Digitized by Google

Aktiv- und PaſſivSchulden ſeiner HandelsUnternehmungen, der von ihm geſchehenen Negotiationen, Acceptationen oder Endoſſirungen von HandelsEffekten, und überhaupt alles deſſen, was er unter irgend einem Titel einnimmt und auszahlt, darbieten, und jeden Monat die Summen anführen muß, die er für die Ausgaben ſeines Hauſes verwendet; alles unabhängig von den übrigen im Handel gebräuchlichen Büchern, welche aber nicht durchaus erforderlich ſind.

Er iſt verbunden die Briefe, welche er erhält, zuſammen zu heften, und die, welche er abſendet, auf ein KopierBuch einzutragen.

9. Er iſt ferner verbunden, jährlich ein Inventarium ſeiner beweglichen und unbeweglichen Effekten, und ſeiner Aktiv- und PaſſivSchulden, unter PrivatUnterſchrift aufzuſetzen, und es Jahr für Jahr auf ein beſonderes, dazu beſtimmtes Regiſter, einzutragen.

10. Das Journal und das InventarienBuch müſſen mit dem Handzug bezeichnet werden.

Das KopierBuch der Briefe iſt dieſer Formalität nicht unterworfen.

Alle müſſen nach der Ordnung des Datums, ohne Zwiſchenraum und Lücken, und ohne Einſchaltungen (transports) am Rande geführt werden.

11. Die Bücher, deren Führung durch die Artikel 8 und 9 hieroben verordnet iſt, müſſen entweder durch einen Richter des HandelsTribunals oder durch den Maire oder einen Adjunkten in der gewöhnlichen Form und ohne Koſten mit der Seitenzahl und dem Handzuge bezeichnet und viſirt werden. Die Handelsleute ſind gehalten, dieſe Bücher während zehn Jahren lang aufzubewahren.

12. Regelmäſſigerweiſe geführte HandlungsBücher

Digitized by Google

können von dem Richter in HandlungsGeſchäften und zwiſchen Handelsleuten, als Beweiß zugelaſſen werden. (1)

13. Wenn Individuen, welche Handlung treiben, in Betreff derjenigen Bücher, welche ſie zu führen verbunden ſind, die hieroben vorgeſchriebene Formalitäten nicht beobachtet haben, ſo können ihre Bücher zum Vortheil derjenigen, die ſie geführt haben, weder bei Gericht vorgelegt werden, noch haben ſie Glauben daſelbſt; alles den Verfügungen des dritten Buch: von Fallimenten und Bankerotten, ohnbeſchadet.

14. Die Mittheilung der Bücher und Inventarien kann von Gerichtswegen nur in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, bei ErbſchaftsFällen, Auseinanderſetzungen von Geſellſchaften und bei Fallimenten verordnet werden.

15. Der Richter kann, ſelbſt von Amtswegen, in dem Laufe eines Prozeſſes, die Vorlage der Bücher verordnen, um dasjenige, was auf die Streitfrage Bezug hat, daraus auszuziehen.

16. Befinden ſich die Bücher, deren Vorlage angeboten, anverlangt oder verordnet iſt, an einem Orte, der von dem mit der Sache befangenen Tribunal entlegen iſt, ſo können die Richter Requiſitorialien (2)

(1) Art. 1329. des Kober Napoleon: Die Regiſter der Kaufleute machen gegen Perſonen, welche keine Kaufleute ſind, keinen Beweiß der darin angeführten Lieferungen; vorbehaltlich desjenigen, was in Hinſicht auf den Eidſchwur geſagt werden wird.

1330. Die Bücher der Handelsleute machen gegen ſie ſelbſt Beweiß, aber der, welcher davon Vortheil ziehen will, kann ſie in dem, was ſie gegen ſeine Behauptungen enthalten, nicht theilen.

(2) Im Original ſteht: Commission rogatoire, ein Ausdruck, der nur dann gebraucht wird, wenn ein Tribunal einem andern, dem es nichts zu befehlen hat, wegen Entlegenheit einen Auftrag ertheilt. Wird aber eine untergeordnete GerichtsBehörde damit beauftragt, ſo bedient man ſich der Ausdrücke: déléguer, commettre.

Digitized by Google

an das HandelsGericht des Ortes, (an welchem die Bücher befindlich ſind) erlaſſen, oder einen Friedens-Richter delegiren, um Einſicht davon zu nehmen, über den Inhalt einen VerbalProzeß aufzuſetzen, und ihn an das mit dem Rechtsſtreit befangene Tribunal zu überſenden.

17. Wenn man ſich erbietet, den Büchern einer Parthey Glauben beizumeſſen, und dieſe weigert ſich, ſie vorzulegen, ſo kann der Richter der andern Parthey den Eid antragen.

Dritter Titel.

Von Geſellſchaften.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen von Geſellſchaften und ihren Regeln.

18. Jeder GeſellſchaftsVertrag regulirt ſich nach dem CivilRecht, den beſondern Geſetzen des Handels und der Uebereinkunft der Partheyen.

19. Das Geſetz erkennt drei Arten von Handels-Geſellſchaften:

Die Geſellſchaft in kollektivem Namen;
Die KommanditeGeſellſchaft;
Die anonyme Geſellſchaft.

20. Eine Geſellſchaft in kollektivem Namen iſt diejenige, welche zwei oder mehrere Perſonen kontrahiren, und welche die Betreibung einer Handlung unter geſellſchaftlicher Firma zum Gegenſtande hat.

21. Die geſellſchaftliche Firma kann nur aus den Namen eines Theils der Geſellſchafter (oder Aller) beſtehen.

22. Die Geſellſchafter in kollektivem Namen, ſo wie der GeſellſchaftsVertrag ſie ausweißt, haften ſo-

Digitized by Google

lidariſch für alle Verbindlichkeiten der Geſellſchaft, wenn gleich nur einer der Geſellſchafter, jedoch unter der geſellſchaftlichen Firma, unterzeichnet hätte.

23. Eine KommanditeGeſellſchaft wird zwiſchen einem oder mehreren verantwortlichen und ſolidariſchen Geſellſchaftern, und einem oder mehreren Geſellſchaftern, welche nur Gelder in die Geſellſchaft einſchieſſen und Kommanditarien oder Kommandite Geſellſchafter genannt werden, kontrahirt.

Sie wird unter einer geſellſchaftlichen Firma verwaltet, welche nothwendig der Name eines oder mehrerer der verantwortlichen und ſolidariſchen Geſellſchafter ſein muß.

24. Sind mehrere ſolidariſche und nahmhafte Geſellſchafter vorhanden, ſo iſt die Geſellſchaft, ſie mögen nun alle zuſammen, oder einer oder mehrere für Alle die Verwaltung führen, zu gleicher Zeit eine Geſellſchaft in kollektivem Namen in Hinſicht auf ſie, und eine KommanditeGeſellſchaft in Hinſicht auf die, welche nur ihre Gelder eingeſchoſſen haben.

25. Die geſellſchaftliche Firma darf nie den Namen eines KommanditeGeſellſchafters enthalten.

26. Der KommanditeGeſellſchafter hat den Verluſt nur bis zur Konkurrenz derjenigen Summen zu tragen, die er in die Geſellſchaft eingeſchoſſen hat oder hätte einſchieſſen müſſen.

27. Der KommanditeGeſellſchafter darf keinen VerwaltungsAkt vornehmen; er darf ſelbſt nicht einmal kraft einer Vollmacht in den Angelegenheiten der Geſellſchaft gebraucht werden.

28. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das im vorhergehenden Artikel enthaltene Verbot, haftet der KommanditeGeſellſchafter ſolidariſch mit den Geſell-

Digitized by Google

ſchaftern in kollektivem Namen, für alle Schulden und Verpflichtungen der Geſellſchaft.

29. Eine anonyme Geſellſchaft beſteht unter keiner geſellſchaftlichen Firma. Sie wird nicht durch den Namen eines des Geſellſchafters bezeichnet.

30. Sie wird durch die Bezeichnung des Gegenſtandes ihrer Unternehmungen qualifizirt.

31. Sie wird durch Mandatarien verwaltet; dieſe können Geſellſchafter ſein oder nicht, ihr Mandat iſt auf eine gewiſſe Zeit ertheilt und widerruflich; ſie ſind ſalarirt oder arbeiten unentgeltlich.

32. Dieſe Verwalter ſind für nichts als für den Vollzug des erhaltenen Mandats verantwortlich.

Sie gehen durch ihre Geſchäftsführung keine perſönliche noch ſolidariſche Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Geſellſchaft ein.

33. Die Geſellſchafter haben den Verluſt nur bis zur Konkurrenz des Betrags ihres Antheils in der Geſellſchaft zu tragen.

34. Das Kapital einer anonymen Geſellſchaft theilt ſich in Aktien, und ſelbſt in Koupons (in Abſchnitte) dieſer Aktien, von gleichem Werthe.

35. Die Aktien können unter der Form eines zum Vortheil jedes Inhabers ausgeſtellten Titels errichtet werden.

In dieſem Falle wird der Uebertrag durch die bloſſe Uebergabe des Titels bewerkſtelligt.

36. Das Eigenthum der Aktien kann auch durch eine Inſcription auf den Regiſtern der Geſellſchaft begründet werden.

In dieſem Falle wird die Ceſſion durch einen auf die Regiſter der Geſellſchaft eingetragenen Uebertrag bewerkſtelligt, der von demjenigen, welcher die Aktie

Digitized by Google

übertragt, oder ſeinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden muß.

37. Eine anonyme Geſellſchaft kann nur mit Erlaubniß der Regierung beſtehen, und der Akt, wodurch ſie konſtituirt wird, muß von dieſer genehmigt ſein. Dieſe Genehmigung muß in der für die Verordnungen der StaatsVerwaltung vorgeſchriebenen Form ertheilt werden.

38. Auch das Kapital einer KommanditeGeſellſchaft kann in Aktien eingetheilt werden, jedoch ohne allen Abbruch der für dieſe Gattung von Geſellſchaften aufgeſtellten Regeln.

39. Geſellſchaften in kollektivem Namen und KommanditeGeſellſchaften müſſen durch öffentliche Akte oder durch Akte unter PrivatUnterſchrift konſtatirt werden. In dieſem letzten Falle hat man ſich nach dem Artikel 1325 des Kodex Napoleon zu bemeſſen. (1)

40. Anonyme Geſellſchaften können nur durch öffentliche Akte geſtiftet werden.

41. Kein ZeugenBeweiß iſt zuläſſig, weder gegen den Inhalt der GeſellſchaftsVerträge, noch über das was nicht darin enthalten iſt, noch auch über das, was behauptet würde, vor, bei oder nach dem Akte geſagt worden zu ſei, wenn es ſich gleich um eine geringere Summe als hundert fünfzig Franken handelt.

---

(1) 1325. Solche Akte unter PrivatUnterſchrift, welche ſynallagmatiſche Konventionen enthalten, ſind nur dann gültig, wenn ſie in ſo viel Urſchriften errichtet worden ſind, als es Partheyen giebt, welche ein verſchiedenes Intereſſe haben.

Ein Original iſt für alle Perſonen, welche daſſelbe Intereſſe haben, hinlänglich.

Jedes Original muß von der Zahl der Originalien, welche davon errichtet worden ſind, Meldung thun.

Die Einrede, daß keine Meldung davon geſchehen ſey, daß der Akt in doppelter, dreifacher ꝛc. Urſchrift ausgefertigt worden ſei, kann von demjenigen nicht opponirt werden, der ſeinerſeits die in dem Akte enthaltene Konvention vollzogen hat.

Digitized by Google

42. Ein Auszug aus dem GeſellſchaftsVertrag über Geſellſchaften in kollektivem Namen oder Kommandite-Geſellſchaften muß, in den fünfzehn Tagen von ſeinem Datum an, auf der Greffe (Gerichtſchreiberei) des HandelsGerichtes, in deſſen AmtsBezirke das geſellſchaftliche Handlungshaus errichtet wird, übergeben werden, um auf ein Regiſter eingetragen und während dreien Monaten im Audienzſaale angeheftet zu werden.

Wenn die Geſellſchaft mehrere HandlungsHäuſer in verſchiedenen Bezirken hat, ſo muß dieſer Auszug bei dem HandelsGerichte eines jeden Bezirkes übergeben, eingetragen und angeheftet werden.

Dieſe Formalitäten müſſen unter Strafe der Nullität in Hinſicht auf die Betheiligte beobachtet werden; aber die Unterlaſſung keiner derſelben kann dritten Perſonen von den Geſellſchaftern eingewendet werden.

43. Dieſer Auszug muß enthalten:

Die Namen, Vornamen, Qualitäten, und den Wohnort jedes der Geſellſchafter mit Ausnahme der Aktionairs und der Kommanditarien;

Die geſellſchaftliche Firma;

Die Bezeichnung derjenigen unter den Geſellſchaftern, welche zu der GeſchäftsFührung, Verwaltung und Unterſchrift für die Geſellſchaft autoriſirt ſind.

Den Betrag der Aktien oder der durch die Kommanditarien einzuſchieſſenden Summen;

Die Epoche zu welcher die Geſellſchaft ihren Anfang nehmen, und die, zu welcher ſie endigen ſoll.

44. Dieſer Auszug aus dem GeſellſchaftsVertrag muß, wenn dieſer ein öffentlicher Akt iſt, von den Notarien, wenn es ein Akt unter PrivatUnterſchrift iſt, von allen Geſellſchaftern wenn von einer Geſellſchaft in kollektivem Namen die Rede iſt, und für eine KommanditeGeſellſchaft, ſie mag nun in Aktien ein-

Digitized by Google

getheilt ſein oder nicht, von den ſolidariſchen oder mit der GeſchäftsFührung beauftragten Geſellſchaftern, unterzeichnet ſein.

45. Der Akt der Regierung, welcher eine anonyme Geſellſchaft autoriſirt, muß zugleich mit dem GeſellſchaftsVertrag angeheftet werden und es während derſelben Zeit bleiben.

46. Jede Fortſetzung einer Geſellſchaft nach Ablauf der zu ihrer Beendigung feſtgeſetzten Zeitfriſt, muß durch eine Erklärung der Geſellſchafter konſtatirt werden.

Dieſe Erklärung, ſo wie jeder Akt, welche vor Ablauf der für die Dauer der Geſellſchaft in dem urſprünglichen StiftungsAkte beſtimmten Zeitfriſt ihre Auflöſung enthalten könnte, jeder Wechſel der Geſellſchafter, jeder Rücktritt eines derſelben, alle neue Klauſeln und Bedingungen, jede Abänderung an der geſellſchaftlichen Firma, ſind den durch die Art. 42, 43 und 44 vorgeſchriebenen Formalitäten unterworfen.

Werden dieſe auſſer Acht gelaſſen, ſo finden die PönalVerfügungen des § 3 des Artikels 42 ihre Anwendung.

47. Auſſer den obigen Gattungen von Geſellſchaften erkennt das Geſetz auch HandelsGeſellſchaften zur Theilnahme an einem gemeinſchaftlichen Geſchäft an. (Associations commerciales en participation.)

48. Dieſe Verbindungen haben eine oder mehrere HandlungsUnternehmungen zum Gegenſtande; ihr Gegenſtand, die Formalitäten derſelben, das Verhältniß, in welchem jeder der Geſellſchafter dabei intereſſirt iſt, ſo wie die weitere Bedingungen werden durch die Uebereinkunft zwiſchen den Theilnehmern regulirt.

Digitized by Google

49. Solche Verbindungen zur Theilnahme an einer Unternehmung können durch die Vorlage der Bücher, der Korrespondenz, oder ſogar durch Zeugen, wenn nämlich das Tribunal den ZeugenBeweiß für zuläſſig hält, erwieſen werden.

50. Auch ſind ſolche HandelsVerbindungen zur Theilnahme an einem Geſchäfte den Formalitäten nicht unterworfen, die für die übrige Geſellſchaften vorgeſchrieben ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Strittigkeiten zwiſchen Geſellſchaftern und der Art, ſie zu ſchlichten.

51. Jede Streitfrage zwiſchen Geſellſchaftern, und in Betreff der Geſellſchaft, muß durch Schiedsrichter entſchieden werden.

52. Wenn keine Verzichtleiſtung bedungen worden iſt, ſo kann von dem ſchiedsrichterlichen Urtheile Appellation eingelegt, oder Kaſſation nachgeſucht werden. Die Appellation muß vor den Appelhof gebracht werden.

53. Die Ernennung der Schiedsrichter geſchieht:
Durch einen Akt unter PrivatUnterſchrift;
Durch einen NotariatsAkt;
Durch einen auſſergerichtlichen Akt;
Durch eine vor Gericht ertheilte Einwilligung.

54. Die Parthien haben gleich bei der Ernennung der Schiedsrichter, die Zeitfriſt zu beſtimmen, in welcher das Urtheil erlaſſen werden ſoll; ſind ſie über dieſe Zeitfriſt nicht einverſtanden, ſo wird ſie von den Richtern beſtimmt.

55. Wenn einer oder mehrere Geſellſchafter ſich weigern, Schiedsrichter zu ernennen, ſo werden die Schiedsrichter von Amtswegen von dem Handlungs-Tribunal ernannt.

Digitized by Google

56. Die Partheien haben ihre Papiere und Denkſchriften den Schiedsrichtern ohne alle gerichtliche Prozedur zu übergeben.

57. Wenn einer der Geſellſchafter mit der Uebergabe ſeiner Papiere und Denkſchriften zögert, ſo wird er aufgefordert, ſie in zehn Tagen zu bewerkſtelligen.

58. Die Schiedsrichter können, nachdem die Umſtände es erfordern, die Zeitfriſt für die Vorlage der Papiere verlängern.

59. Iſt die Zeitfriſt nicht verlängert worden, oder iſt auch die neue Zeitfriſt abgeloſſen, ſo ſprechen die Schiedsrichter auf die übergebene Papiere und Denkſchriften allein.

60. Sind die Meinungen getheilt, ſo haben die Schiedsrichter einen weitern Schiedsrichter, um den Ausſchlag zu geben, zu ernennen, wenn er anderſt nicht durch den KompromißAkt zum Voraus beſtimmt worden iſt; können ſie ſich über dieſe Wahl nicht vereinigen, ſo hat das HandlungsTribunal ihn zu ernennen.

61. Jedes Schiedsrichterliche Erkenntniß muß die Beweggründe angeben.

Es wird auf die Greffe (Gerichtſchreiberei) des HandlungsTribunals hinterlegt.

Es wird ſodann kraft einer Ordonnanz des Präſidenten des Tribunals, ohne alle Modifikation, exekutoriſch erklärt, und auf die Regiſter eingetragen; der Präſident hat dieſe Ordonnanz unbedingt (pure et simple) und in einer Zeitfriſt von dreien Tagen von der Hinterlegung auf die Gerichtſchreiberei an, zu erlaſſen.

62. Obige Verfügungen ſind den Wittwen und Erben der Geſellſchafter, ſo wie den Inhabern ihrer Rechte gemeinſchaftlich.

Digitized by Google

63. Wenn Minderjährige bei einer Streitfrage in Betreff einer GeſellſchaftsHandlung betheiligt ſind, ſo kann der Vormund auf die Befugniß, von dem Schiedsrichterlichen Spruche zu appelliren, nicht Verzicht leiſten.

64. Alle Klagen gegen die Geſellſchafter, die welche mit der Liquidation beauftragt ſind jedoch ausgenommen, und ihre Wittwen und Erben, ſo wie die Inhaber ihrer Rechte, ſind fünf Jahre nach Beendigung oder Auflöſung der Geſellſchaft verjährt, wenn der GeſellſchaftsVertrag, welcher die Dauer derſelben angiebt, oder der Akt, wodurch die Geſellſchaft aufgelößt worden, nach der Vorſchrift der Artikel 42, 43, 44 und 46 angeheftet und auf das dazu beſtimmte Regiſter eingetragen worden iſt, und wenn, ſeitdem dieſe Formalität erfüllt worden, die Verjährung durch keine gerichtliche Verfolgung in Hinſicht auf obige Perſonen unterbrochen worden iſt.

Vierter Titel.

Von Trennungen der Güter.

65. Jede Klage auf Trennung der Güter muß nach der Vorſchrift des Kodex Napoleon, III Buch V Titel II Kapitel III Abſchnitt, (1) und des Geſetz-

(1) 1443 Nur die Frau, wenn ihre Mitgift (dot) in Gefahr kommt, und wenn die Unordnung der Geſchäfte ihes Mannes befürchten läßt, daß ſein Vermögen nicht hinlänglich ſein möchte, um die Frau für ihre Anſprüche und die Zurücknahme (reprises) ihres eigenthümlichen Vermögens zu decken, kann gerichtlich die Trennung der Güter verfolgen.

Jede freiwillige Trennung iſt nichtig.

1444. Wenn die Trennung der Güter auch gerichtlich ausgeſprochen worden iſt, ſo iſt ſie dennoch nichtig, wenn ſie nicht durch die wirkliche Zahlung der Forderungen und Zurücknahmen der Frau, die durch einen authentiſchen Akt bis zur Konkurrenz des Vermögens des Manns

nes geſchehen muß, oder wenigſtens durch, in den erſten auf das Urtheil folgenden vierzehn Tagen, angefangene und ſeitdem nicht unterbrochene Betreibungen, vollzogen worden iſt.

1445. Jede Trennung der Güter muß, vor ihrem Vollzug, und unter Strafe der Nullität des Vollzugs, durch Anheftung auf einer hierzu beſtimmten, in dem Hauptſaal des Gerichtes erſter Inſtanz befindlichen Tafel, und auſſerdem, wenn der Mann Kaufmann, Banquier oder Handelsmann iſt, durch eine weitere Anheftung in dem Saal des HandelsGerichtes ſeines Wohnortes bekannt gemacht werden.

Jedes Urtheil, welches eine Trennung von Gütern ausſpricht, greift in ſeinen Wirkungen bis zum Tage der Klage zurück.

1446. Die perſönliche Gläubiger der Frau können, ohne ihre Einwilligung, die Trennung der Güter nicht anverlangen.

Sie können jedoch, im Falle des Bankerotts oder des gänzlichen Rückgangs, (déconfiture) des Mannes, die Rechte ihrer Schuldnerin bis zur Konkurrenz des Betrags ihrer Forderungen verfolgen.

1447. Die Gläubiger des Mannes können gegen die ſchon ausgeſprochene und ſelbſt ſchon vollzogene Trennung der Güter einkommen (peuvent se pourvoir) wenn dieſe, um ſie betrügliicher Weiſe um ihre Forderungen zu bringen (en fraude de leurs droits ausgeſprochen und vollzogen worden iſt; ſie können ſogar in dem Rechtsſtreit über das Begehren auf Trennung interveniren, um dieſes zu beſtreiten.

1448. Wenn eine Frau die Trennung der Güter erlangt hat, ſo muß ſie, im Verhältniß ihres Vermögens und des ihres Mannes, ſowohl zu den Koſten der Haushaltung als zu den der Erziehung der gemeinſchaftlichen Kinder beitragen.

Sie muß dieſe Koſten allein tragen, wenn dem Manne nichts übrig bleibt.

1449. Jede Frau, welche von Tiſch und Bett geſchieden, oder nur in ihrem Vermögen getrennt worden iſt, übernimmt wieder die freie Verwaltung deſſelben.

Sie kann über ihre Mobiliarſchaft verfügen und ſie veräuſſern.

Sie kann ihre Immöbel nicht ohne Einwilligung des Mannes, oder im Falle dieſer ſie verweigern ſollte, ohne Ermächtigung der Gerichte veräuſſern.

1450. Der Mann iſt, wenn der Kaufſchilling eines von ſeiner in dem Vermögen getrennten Frau mit Ermächtigung der Gerichte veräuſſerten Immöbels nicht angelegt oder zu einem neuen Ankauf verwendet worden iſt, dafür keine Gewährleiſtung ſchuldig, wenn er nicht zu dem Kontrakt mitgewirkte hat, oder wenn es anderſt nicht erwieſen iſt, daß er die Gelder empfangen hat oder daß ſie zu ſeinem Vortheil verwendet worden ſind.

Er iſt für die NichtAnlegung oder die NichtWiederverwendung des Kaufſchillings zu einem neuen Ankauf Gewährleiſtung ſchuldig, wenn der Verkauf in ſeiner Gegenwart und mit ſeiner Einwilligung geſchehen iſt. Er iſt keine für die Nützlichkeit dieſer Verwendung ſchuldig.

1451 Jede Gemeinſchaft, welche entweder durch die Trennung von Tiſch und Bett, oder durch die bloſſe Trennung der Güter aufgelößt

Digitized by Google

worden iſt, kann mit Einwilligung beider Partheyen wieder hergeſtellt werden.

Sie kann nicht anderſt als durch einen Akt vor Notarien, der in Urſchrift zurückbleiben, und deſſen Ausfertigung in der Form des Art. 1445. angeheftet werden muß, wiederhergeſtellt werden.

In dieſem Falle greift die wiederhergeſtellte Gemeinſchaft in ihren Wirkungen bis zum Tage der Ehe zurück; die Dinge treten in denſelben Zuſtand zurück, als wenn keine Trennung ſtatt gehabt hätte, dem Vollzug der Akte jedoch ohnbeſchadet, welche die Frau in der Zwiſchenzeit, dem Art. 1445. gemäß, vorgenommen haben konnte.

Jede Uebereinkunft, wodurch die Ehegatten ihre Gemeinſchaft unter andern Bedingungen als denjenigen, welche ſie vorher regulirten, wiederherſtellen würden, iſt nichtig.

1452. Die Auflöſung der Gemeinſchaft, welche durch die Eheſcheidung, oder durch die Trennung von Tiſch und Bett, oder durch die bloſſe Trennung der Güter bewerkſtelligt worden iſt, giebt zur Eröffnung der, der Frau im Falle des Ueberlebens zuſtehenden, Rechte nicht ſtatt; allein ſie behält die Befugniß, ſie zur Zeit des natürlichen oder bürgerlichen Todes ihres Mannes geltend zu machen.

(1) Art. 865. Keine Klage auf Trennung der Güter darf ohne die vorläufige Autoriſation des Präſidenten des Tribunals eingeleitet werden, welche derſelbe auf eine Bittſchrift, die man ihm zu dem Ende zu überreichen hat, ertheilen muß. Doch kann derſelbe, ehe er die Erlaubniß ertheilt, vorher alle ihm zweckdienlich ſcheinende Bemerkungen machen.

866. Der Greffier des Tribunals hat alsdann unverzüglich auf eine zu dem Ende in dem Audienzſaale angebrachte Tafel einen Auszug der Klage auf Trennung, anzuheften, welcher enthalten muß:

1. Das Datum der Klage
2. Die Namen, Vornamen, die Profeſſion und den Wohnort der Ehegatten;
3. Die Namen und den Wohnort des beſtellten Avoues, welcher gehalten iſt, dem Greffier beſagten Auszug zu dieſem Zweck in den dreien Tagen nach der Klage zu übergeben.

867. Ein ähnlicher Auszug muß auf die Tabellen eingetragen werden, die zu gleichem Ende in dem Audienzſaale des Handels Gerichtes, in den Kammern der Avoues erſter Inſtanz und in denen der Notarien, alles an denjenigen Orten, wo deren befindlich ſind, angeheftet werden müſſen. Dieſe Einrückungen müſſen durch die Greffiers und die Sekretarien der Kammern beſcheinigt werden.

868. Ein ähnlicher Auszug muß, auf Betreiben der Frau, in eine der Zeitungen eingerückt werden, welche an dem Orte, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, erſcheinen; und wenn daſelbſt keine erſcheint, in eine der Zeitungen, welche im Departement herauskommen, wenn deren überhaupt daſelbſt beſtehen.

Dieſe Einrückung muß auf die Art bewieſen werden, wie es im Titel: von dem Beſchlag auf Immöbel Art. 683 vorgeſchrieben iſt (nemlich durch die Vorlage des Blattes, mit der vom Maire legaliſirten Unterſchrift des Druckers).

Digitized by Google

66. Jedes Urtheil, welches eine Trennung von Tiſch und Bett oder eine Scheidung zwiſchen Ehegatten ausſpricht, von welchem einer eine öffentliche Handlung hat, iſt den Formalitäten unterworfen, welche durch den Artikel 872 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß vorgeſchrieben ſind; werden dieſe nicht beobachtet, ſo ſind die Gläubiger immer zuläſſig, ſich gegen alles, wobei ſie betheiligt

---

869. Konſervatoriſche Akte ausgenommen darf über die Klage auf Trennung vor Ablauf eines Monats, nachdem die hieroben vorgeſchriebene Formalitäten beobachtet worden ſind, die unter Strafe der Nullität beobachtet werden müſſen, die ſowohl der Mann als deſſen Gläubiger einzuwenden befugt ſind, kein Urtheil erlaſſen werden.

870. Das Geſtändniß des Mannes allein kann nicht als Beweis dienen, ſelbſt wenn kein Gläubiger auftritt.

871. Die Gläubiger des Mannes ſind, bis zu dem Endurtheil, befugt, den Avoue der Frau durch eine Zuſtellung von Avoue zu Avoue aufzufodern, ihnen die Klage auf Trennung und die Beweisſtücke mitzutheilen. Sie ſind gleichfalls befugt, für die Bewahrung ihrer Rechte, ohne vorläufige Ladung an die Vergleichskammer, in der Inſtanz zu interveniren.

872 Das TrennungsUrtheil muß an dem HandlungsTribunal des Ortes, wenn eines vorhanden iſt, öffentlich, während der Audienz, verleſen werden. Ein Auszug dieſes Urtheils, enthaltend das Datum, die Bezeichnung des Tribunals durch welches es erlaſſen worden, die Namen, Vornamen, die Profeſſion und den Wohnort der Ehegatten, muß auf eine eigends dazu beſtimmte Tabelle eingetragen, und während einem Jahre in dem Audienzſaale des Tribunals erſter Inſtanz und des HandlungsGerichts, in deren Bezirk der Mann wohnt, wenn er gleich kein Handelsmann iſt, und wenn kein HandlungsGericht beſteht, in dem Hauptſaale des GemeindeHauſes ſeines Wohnortes ausgeſetzt bleiben. Ein ähnlicher Auszug muß auf diejenige Tabelle eingetragen werden, die in der Kammer der Avoues und der Notarien, wenn eine vorhanden iſt, ausgeſtellt iſt. Die Frau kann mit dem Vollzug des Urtheils erſt von dem Tage an den Anfang machen, wo die obige Formalitäten erfüllt worden ſind, ohne daß es jedoch nöthig wäre, den Ablauf der oben beſtimmten jährigen Friſt abzuwarten.

Alles den im Art. 1445 des Kodex Napoleon enthaltenen Verfügungen ohnbeſchadet.

873. Sind die in gegenwärtigem Titel vorgeſchriebene Formalitäten beobachtet worden, ſo ſind die Gläubiger des Mannes nach Ablauf der im vorigen Artikel beſtimmten Zeitfriſt nicht mehr zuläſſig, gegen das TrennungsUrtheil Oppoſition einzulegen.

874. Die Verzichtleiſtung der Frau auf die Gemeinſchaft muß auf der Gerichtſchreiberei des mit der TrennungsKlage befangenen Tribunals geſchehen.

Digitized by Google

ſind, zu opponiren, und jede Liquidation, welche erfolgt ſein könnte, zu beſtreiten.

67. Ein Auszug aus jedem Ehekontrakt zwiſchen Ehegatten, von welchem der eine eine öffentliche Handlung führt, muß in dem Monate von ſeinem Datum an, auf die durch den Artikel 872 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß bezeichnete Gerichtſchreibereien und Kammern übergeben werden, um, demſelben Artikel gemäß, auf die daſelbſt ausgeſtellte Tabellen eingerückt zu werden.

Dieſer Auszug muß angeben, ob die Ehegatten in Gemeinſchaft der Güter verehlicht ſind, ob ſie in Trennung der Güter leben, oder ob ſie ihre Ehe unter der DotalVerfaſſung eingegangen ſind.

68. Der Notar, welcher den EheVertrag aufgenommen hat, iſt gehalten, die von dem vorhergehenden Artikel anbefohlene Uebergabe zu machen, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von hundert Franken, ja ſelbſt der Abſetzung und der Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger, wenn es bewieſen wird, daß die Unterlaſſung die Folge eines Einverſtändniſſes war.

69. Jeder Ehegatte, der ſich unter der Bedingung der Trennung der Güter, oder unter der DotalVerfaſſung verehlicht hat, und nach ſeiner Ehe das Gewerbe eines Kaufmanns antritt, iſt gehalten, in MonatsFriſt von dem Tage an, an welchem ſeine Handlung angefangen hat, eine ähnliche Uebergabe zu machen, und zwar unter Strafe im Falle eines Falliments als betrügeriſcher Bankerotteur beſtraft zu werden.

70. Dieſelbe Uebergabe, muß, unter derſelben Strafe in Jahresfriſt von der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes an, von Seiten jedes Ehegatten geſchehen, der in Trennung der Güter oder unter der DotalVerfaſſung lebt, und, im Augenblick der beſagten Verkündigung, das Gewerbe als Handelsmann treiben wird.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von HandlungsBörſen, WechſelAgenten und Macklern.

Erſter Abſchnitt.

Von den HandlungsBörſen.

71. Eine HandlungsBörſe iſt die Verſammlung der HandelsLeute, SchiffsKapitains, WechſelAgenten und Mackler, unter der Autorität der Regierung.

72. Das Reſultat der Negotiationen und Geſchäfte, welche auf der Börſe abgeſchloſſen werden, beſtimmt den WechſelKours, den Kours der Waaren, der Aſſekuranz, der SchiffsMiethe (du fret ou nolis) der Fracht zu Waſſer und zu Lande, der StaatsPapiere und ſonſtiger Effekten, deren Kurs ſich füglich anmerken und aufzeichnen läßt.

73. Dieſe verſchiedene Kurſe werden durch die WechſelAgenten und Mackler in derjenigen Form konſtatirt, welche durch allgemeine oder beſondere PolizeiVerordnungen vorgeſchrieben ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Von WechſelAgenten und Macklern.

74. Das Geſetz erkennt Zwiſchenhändler in HandlungsGeſchäften an, die WechſelAgenten und Mackler heiſſen.

75. Es giebt deren in allen Städten, die eine HandlungsBörſe haben.

Sie werden vom Kaiſer ernannt.

76. Die, nach der Vorſchrift des Geſetzes beſtellte, WechſelAgenten haben ausſchlieslich das Recht, die StaatsPapiere und andere Effekten, deren Kurs ſich aufzeichnen läßt, zu negoziiren; Wechſel, Billets und alle HandelsEffekten für fremde Rechnung zu negoziiren, und deren Kurs zu konſtatiren.

Digitized by Google

81. Daſſelbe Individuum kann, wenn es durch den Akt der Regierung, der es beſtellt, dazu berechtigt iſt, die Verrichtungen als WechſelAgent, Waaren- oder AſſekuranzMackler, DollmetſchungsMackler und SchiffsKonduktor zugleich verſehen.

82. Die nach der Vorſchrift des Geſetzes beſtellte Mackler der Land- und Waſſerfracht ſind an denen Orten, wo ſie beſtellt ſind, ausſchließlich berechtigt, die Land- und WaſſerFrachten zu vermacklen; ſie können aber in keinem Falle, und unter keinem Vorwand, zugleich mit ihren Verrichtungen die als WaarenMackler, AſſekuranzMackler oder DollmetſchungsMackler und SchiffsKonduktoren, ſo wie dieſelbe in den Artikeln 78, 79 und 80 auseinandergeſetzt ſind, verſehen.

83. Wer fallirt hat, kann, wenn er nicht rehabilitirt (in den vorigen Stand wiedereingeſetzt) worden iſt, weder WechſelAgent noch Mackler ſein.

84. Die WechſelAgenten und Mackler ſind verbunden, ein Buch zu führen, welches mit den durch den Artikel 11 vorgeſchriebenen Formalitäten bekleidet ſein muß.

Sie ſind gehalten, in dieſes Buch, Tag für Tag, nach der Ordnung ihres Datums, ohne Ausſtreichungen (ratures) Einſchaltungen und Verſetzungen und ohne Abkürzungen und Ziffern, alle Bedingungen der Verkäufe, Ankäufe, Aſſekuranzen, Negotiationen, und überhaupt aller durch ihre amtliche Beihülfe abgeſchloſſenen Geſchäfte einzutragen.

85. Ein WechſelAgent oder Mackler darf in keinem Falle, und unter keinem Vorwand, Handels- oder BankGeſchäfte für ſeine Rechnung machen.

Er darf weder mittelbar noch unmittelbar, weder in ſeinem noch unter einem unterſchobenen Namen, in irgend einer HandelsUnternehmung betheiligt ſein.

Digitized by Google

Die WechſelAgenten ſind befugt, in Konkurrenz mit den WaarenMacklern, die Verkäufe und Ankäufe von metallenen Stoffen zu negoziiren und zu vermacklen. Sie ſind allein berechtigt, deren Kurs zu konſtatiren.

77. Es giebt WaarenMackler;
AſſekuranzMackler;
DollmetſchungsMackler und SchiffsKonduktoren;
Mackler der Land und Waſſerfracht.

78. Die nach der Vorſchrift des Geſetzes beſtellte WaarenMackler haben ausſchließlich das Recht Waaren zu vermacklen, und deren Kurs zu konſtatiren. Sie ſind befugt, die Macklerei von MetallStoffen in Konkurrenz mit den WechſelAgenten zu treiben.

79. Die AſſekuranzMackler ſind in Konkurrenz mit den Notarien, mit der Abfaſſung der AſſekuranzKontrakten oder Polizen (polices) beauftragt; ſie beſcheinigen die Wahrheit derſelben durch ihre Unterſchrift und beglaubigen die Taxe der Prämien für alle See- oder FlußReiſen.

80. Die DollmetſchungsMackler und SchiffsKonduktoren ſind mit der Macklerei der SchiffsMiethe beauftragt; ſie ſind auſſerdem ausſchließlich berechtigt, im Fall von Strittigkeiten, die vor die Tribunalien gebracht werden, die Deklarationen, CertaParteien, (Charte partie 1) die Connoiſſemente (Ladungsſcheine der Schiffe Connoissements) Kontrakte, und alle HandlungsAkte, deren Ueberſetzung nöthig ſein könnte, zu überſetzen; endlich den Kurs der SchiffsMiethe zu konſtatiren.

In ſtrittigen HandelsGeſchäften ſo wie bei allem, was den Dienſt der Mauth betrifft, dienen ſie allen Fremden, SchiffsEigenthümern, Kaufleuten, SchiffsBeſatzungen und andern Seeleuten, allein als Dollmetſcher.

---

(1) Der ſchriftliche Kontrakt zwiſchen dem Schiffer und dem SchiffsBefrachter über die SchiffsMiethe.

Digitized by Google

Er darf für die Rechnung ſeiner Kommittenten weder empfangen noch auszahlen.

86. Er kann ſich nicht als Bürge für den Vollzug der Händel, in welchen er den Zwiſchenhändler macht, darſtellen.

87. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltene Verfügungen zieht die Strafe der Abſetzung und die Verurtheilung zu einer Geldſtrafe, die durch das ZuchtPolizeyGericht ausgeſprochen wird und drei Tauſend Franken nicht überſteigen darf, nach ſich, der CivilKlage der Partheyen auf völlige Schadloshaltung ohnbeſchadet.

88. Ein kraft des vorhergehenden Artikels abgeſetzter WechſelAgent oder Mackler kann in ſein Amt nicht wiedereingeſetzt werden.

89. Jeder WechſelAgent oder Mackler wird, wenn er fallirt, als Bankerotteur verfolgt.

90. Alles was die Negotiation und den Uebertrag des Eigenthums der StaatsPapiere betrift, wird durch Verordnungen der StaatsVerwaltung regulirt.

Sechſter Titel.

Von Kommiſſionarien.

Erſter Abſchnitt.

Von Kommiſſionarien im Allgemeinen.

91. Ein Kommiſſionar iſt derjenige, der, entweder in ſeinem eigenen Namen oder unter einer geſellſchaftlichen Firma, für Rechnung eines Kommittenten handelt.

92. Die Rechte und Pflichten des Kommiſſionairs der im Namen eines Kommittenten handelt, finden

Digitized by Google

ſich im Kodex Napoleon im III Buch, XIII Titel beſtimmt. (1)

---

(1) Art. 1984. Ein Mandat oder eine Vollmacht iſt ein Akt, wodurch jemand einem andern die Gewalt ertheilt, etwas für ihn, den Vollmachtgeber, und in ſeinem Namen zu thun.

Der Kontrakt wird erſt durch die Einwilligung des Bevollmächtigten abgeſchloſſen.

1985. Ein Mandat kann durch einen öffentlichen Akt oder durch einen Akt unter PrivatUnterſchrift, oder auch ſelbſt durch einen Brief ertheilt werden. Es kann ſogar mündlich ertheilt werden, allein der Zeugenbeweis darüber iſt nur den im Titel: von den Kontrakten oder konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen, enthaltenen Regeln gemäß zuläſſig.

Die Annahme des Mandats kann ſtillſchweigend geſchehen, und fließt alsdann aus dem Vollzug deſſelben durch den Bevollmächtigten her.

1986. Das Mandat iſt, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht worden, unentgeldlich.

1987. Jede Vollmacht iſt eine SpezialVollmacht, welche ſich auf ein oder einige beſtimmte Geſchäfte beſchränkt, oder eine GeneralVollmacht, für alle Geſchäfte des Vollmachtgebers.

1988. Jede in allgemeinen Ausdrücken enthaltene Vollmacht begreift nur die VerwaltungsAkte;

Wenn von einem Verkaufe, oder einer HypothekarVerpfändung, oder irgend einem Akt über das Eigenthum (*acte de propriété*) die Rede iſt, ſo iſt eine ausdrücklich dahin ſprechende Vollmacht vonnöthen.

1989. Der Bevollmächtigte darf nichts vornehmen, was ſeine Vollmacht überſteigt: die Vollmacht, ſich zu vergleichen, enthält nicht die, (auf Schiedsrichter) zu kompromittiren.

1990. Weiber und emanzipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten gewählt werden, allein der Vollmachtgeber hat bloß in Gemäßheit der allgemeinen Regeln in Bezug auf die Verpflichtungen der Minderjährigen ein Klagrecht gegen den Minderjährigen, und bloß in Gemäßheit der im Titel: von dem EheVertrag und den gegenſeitigen Verpflichtungen der Ehegatten aufgeſtellten Regeln ein Klagrecht gegen die verheurathete Frau, welche eine Vollmacht ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat.

1991. Der Bevollmächtigte iſt verbunden, das Mandat ſo lange er damit beauftragt bleibt, zu vollziehen, und iſt für die Schadloshaltungen, die aus deſſen NichtVollzug entſpringen könnten, verantwortlich.

Eben ſo iſt er verbunden, das, zur Zeit des Abſterbens des Vollmachtgebers bereits angefangene Geſchäft auszuführen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für Betrug und Argliſt, ſondern auch für die Fehler, die er in ſeiner GeſchäftsFührung begeht.

Doch wird die Verantwortlichkeit für Fehler weniger ſtrenge auf den angewandt, deſſen Mandat unentgeldlich iſt, als auf den, der einige Zahlung dafür bezieht.

Digitized by Google

93. Jeder Kommiſſionair, welcher auf die Waaren, die ihm von einem andern Platze zugeſchickt werden,

---

1993. Jeder Bevollmächtigte iſt verbunden, über ſeine Geſchäfts-Führung Rechnung abzulegen, und dem Vollmachtgeber alles zu verrechnen, was er kraft ſeiner Vollmacht empfangen hat, wenn ſelbſt das, was er empfangen hat, dem Vollmachtgeber nicht geſchuldet geweſen wäre.

1994. Der Bevollmächtigte iſt für den, den er ſich in ſeiner Geſchäfts-Führung ſubſtituirt hat, verantwortlich, 1) wenn er keine Vollmacht erhalten hat, ſich jemand zu ſubſtituiren 2) wenn er dieſe Vollmacht ohne Bezeichnung einer Perſon erhalten hat, und der, welchen er gewählt hat, notoriſch unfähig oder unzahlsfähig war.

In allen Fällen kann der Vollmachtgeber unmittelbar den angreifen, welchen der Bevollmächtigte ſich ſubſtituirt hat.

1995. Wenn mehrere Bevollmächtigte oder Mandatarien durch denſelben Akt ernannt worden ſind, ſo beſteht keine Solidarität zwiſchen ihnen, als in ſo fern ſie ausdrücklich durch denſelben begründet wird.

1996. Der Bevollmächtigte iſt von den Summen, die er zu ſeinem Gebrauch verwendet hat, von dem Tage dieſer Verwendung an, und von denjenigen, die er aus ſeiner Rechnung rückſtändig bleibt, von dem Tage an, wo er in Rückſtand verſetzt worden iſt, Zinſen ſchuldig.

1997. Wenn ein Bevollmächtigter der Parthei, mit welcher er in dieſer Eigenſchaft kontrahirt, von ſeiner Vollmacht eine hinlängliche Kenntniß gegeben hat, ſo iſt er zu keiner Gewährleiſtung für das, was über die Gränzen derſelben vorgenommen worden iſt, ſchuldig, wenn er ſich anderſt nicht perſönlich derſelben unterworfen hat.

1998. Der Vollmachtgeber iſt verbunden, die von dem Bevollmächtigten in Gemäßheit der demſelben ertheilten Vollmacht eingegangene Verpflichtungen, zu vollziehen.

Er haftet für das, was über die Gränzen dieſer Vollmacht vorgenommen worden, nur in ſo weit, als er es ausdrücklich oder ſtillſchweigend ratifizirt hat.

1999. Der Vollmachtgeber muß dem Bevollmächtigten die Vorlagen und Koſten zurückerſtatten, welche dieſer für den Vollzug des Mandats vorgelegt hat, und ihm ſeine Belohnung zahlen, wenn er ihm deren eine verſprochen hat.

Wenn dem Bevollmächtigten kein Fehler zu Laſt gelegt werden kann, ſo kann der Vollmachtgeber dieſe Rückerſtattung und Zahlung nicht verweigern, wenn auch gleich das Geſchäft nicht gelungen wäre, noch den Betrag der Koſten und Vorlagen unter dem Vorwande herabſetzen laſſen, daß ſie hätten geringer ſein können.

2000. Der Vollmachtgeber muß den Bevollmächtigten auch für den Verluſt entſchädigen, welchen dieſer bei Gelegenheit ſeiner Geſchäfts-Führung, ohne daß ihm Unvorſichtigkeit zur Laſt gelegt werden könnte, erlitten hat.

2001. Der Vollmachtgeber iſt dem Bevollmächtigten für die von ihm gemachte Vorlagen, von dem Tag der erwieſenen Vorlage an, Zinſen ſchuldig.

2002. Wenn mehrere Perſonen einen Bevollmächtigten für ein ge-

um für die Rechnung eines Kommittenten verkauft zu werden, Vorſchüſſe gemacht hat, hat für die Rückzahlung dieſer Vorſchüſſe ein Privilegium auf den Werth der Waaren, wenn dieſelbe entweder in ſeinen Magazinen oder in einer öffentlichen Niederlage zu ſeiner Verfügung liegen, oder wenn er, vor ihrer Ankunft, durch einen von dem SchiffsKapitain

---

meinſchaftliches Geſchäft ernannt haben, ſo haftet jede derſelben ihm ſolidariſch für alle Wirkungen des Mandats.

2003. Eine Vollmacht erliſcht, dnrch den Widerruf der Vollmacht; durch die Verzichtleiſtung des Bevollmächtigten auf die Vollmacht; durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die Interdiktion oder den gänzlichen Rückgang des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.

2004. Der Vollmachtgeber kann ſeine Vollmacht, nach Gutdünken, widerrufen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände den Bevollmächtigten zwingen, ihm den Akt unter PrivatUnterſchrift, welcher ſie enthält, oder das Original der Vollmacht, wenn ſie auf einem fliegenden Blatte ausgeſtellt worden iſt, oder die Expedition derſelben, wenn die Urſchrift von dein Notar zurückbehalten worden iſt, zurückgeben.

2005. Iſt der Widerruf nur dem Bevollmächtigten allein bekannt gemacht worden, ſo kann derſelbe dritten Perſonen, welche ohne etwas von dem Widerruf zu wiſſen, kontrahirt haben, nicht opponirt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs des Vollmachtgebers gegen den Bevollmächtigten.

2006. Die Konſtituirung eines neuen Bevollmächtigten für daſſelbe Geſchäft gilt von dem Tage an, wo ſie dem erſten Bevollmächtigten zugeſtellt worden, als Widerruf ſeiner Vollmacht.

2007. Der Bevollmächtigte kann auf die Vollmacht Verzicht leiſten, indem er dieſe Verzichtleiſtung dem Vollmachtgeber notifizirt.

Wenn jedoch dieſe Verzichtleiſtung dem Vollmachtgeber zum Nachtheil gereicht, ſo muß er von dem Bevollmächtigten dafür entſchädigt werden, es ſei denn, daß dieſer ſich in der Unmöglichkeit befände, das Mandat zu vollführen ohne ſelbſt einen beträchtlichen Nachtheil dadurch zu erleiden.

2008. Wenn der Bevollmächtigte von dem Tode des Vollmachtgebers oder von einer der andern Urſachen, durch welche die Vollmacht erliſcht, keine Kenntniß hat, ſo iſt das, was er in dieſer Unwiſſenheit gethan hat, gültig.

2009. In den obigen Fällen müſſen die von dem Bevollmächtigten gegen dritte Perſonen, die in gutem Glauben waren, eingegangene Verpflichtungen, vollzogen werden.

2010. Im Falle des Abſterbens des Bevollmächtigten müſſen ſeine Erben den Vollmachtgeber davon benachrichtigen, und unterdeſſen für dasjenige ſorgen, was die Umſtände für das Intereſſe dieſes letztern erheiſchen.

Digitized by Google

oder Patron ausgeſtellten Empfangſchein (connoiſſement (1)) oder den Frachtbrief beweiſen kann, daß ſie an ihn expedirt ſind.

94. Sind die Waaren für Rechnung des Kommittenten verkauft und abgeliefert worden, ſo macht ſich der Kommiſſionar für den Betrag ſeiner Vorſchüſſe, Zinſen und Koſten von dem Betrage bezahlt; und zwar geht er den Gläubigern des Kommittenten vor.

95. Irgend Darlehn, Vorſchüſſe oder Zahlungen, welche ein an dem Wohnorte des Kommiſſionars ſich aufhaltendes Individuum auf hinterlegte oder konſignirte Waaren machen kann, ertheilen dem Kommiſſionar oder Depoſitar nur in ſo weit ein Privilegium, als er ſich nach der Vorſchrift des Kodex Napoleon, III Buch, Titel XVII, (2) von dem Darleihn auf Pfänder, bemeſſen hat.

---

(1) Siehe den Art. 222. des gegenwärtigen Geſetzbuchs.

(1) Kodex Napoleon, Art. 2071. Das Verſetzen iſt ein Kontrakt, durch welchen ein Schuldner ſeinem Gläuber eine Sache zur Sicherheit der Schuld übergiebt.

2072. Das Verſetzen einer beweglichen Sache heißt Pfand; das einer unbeweglichen Sache heißt: Antichreſis.

2073. Ein Pfand giebt dem Gläubiger das Recht, ſich für ſeine Zahlung an der verpfändeten Sache vorzugsweiſe vor den andern Gläubigern, und kraft eines Privilegiums, zu ergreifen.

2074. Dieſes Privilegium findet nur in ſo weit ſtatt, als ein gehörig einregiſtrirter, öffentlicher, oder unter PrivatUnterſchrift gefertigter Akt vorhanden iſt, welcher die Angabe der ſchuldigen Summe, ſo wie die Art und Gattung der zum Unterpfande gegebenen Sache angiebt, oder welchem ein Verzeichniß über ihre Eigenſchaften, Maas und Gewicht beigefügt iſt.
Die ſchriftliche Abfaſſung des Aktes und das Enregiſtrement deſſelben ſind jedoch nur für Gegenſtände von einem höhern Werth als hundert fünfzig Franken vorgeſchrieben.

2075. Das im vorhergehenden Artikel bemeldete Privilegium wird in Hinſicht auf unkörperliche MobiliarGegenſtände, z. B. MobiliarForderungen, nicht anderſt, als durch einen, gleichfalls einregiſtrirten, öffentlich oder unter PrivatUnterſchrift gefertigten und dem Schuldner der zum Unterpfand gegebenen Forderung zugeſtellten, Akt begründet.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von den Kommiſionarien für Verſendungen zu Waſſer und zu Land.

96. Der Kommiſſionar, welcher eine Verſendung zu Lande oder zu Waſſer übernimmt, iſt gehalten, die

---

2076. In allen Fällen beſteht das Privilegium nur in ſo fern auf dem Pfande, als daſſelbe dem Gläubiger oder einer dritten Perſon, welche die Partheien beſtimmt haben, in Beſitz überliefert worden, und darin verblieben iſt.

2077. Es kann auch ein Dritter für den Schuldner ein Pfand geben.

2078. Der Gläubiger kann, in Ermangelung der Zahlung, nicht über das Pfand verfügen; allein er kann einen gerichtlichen Befehl erwirken, daß das Pfand ihm entweder, bis zur Konkurrenz ſeiner Forderung und nach einer von Werkverſtändigen vorgenommenen Schätzung, an Zahlungsſtatt verbleiben ſoll, oder daß daſſelbe öffentlich verſteigert werden ſoll.
Jede Klauſel, welche einen Gläubiger ermächtigen würde, ſich ein Pfand zuzueignen, oder ohne die Beobachtung der obigen Formalitäten darüber zu verfügen, iſt nichtig.

2079. Der Schuldner bleibt, bis zur Expropriation, wenn dieſe ſtatt findet, Eigenthümer des Pfandes, das in den Händen des Gläubigers nichts, als ein Depoſitum iſt, um dieſem ſein Privilegium zu verſichern.

2080. Der Gläubiger iſt, nach den im Titel: von den Kontrakten oder konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen aufgeſtellten Regeln für jeden Verluſt oder Deterioration des Pfandes, die durch ſeine Nachläſſigkeit entſtanden ſein könnten, verantwortlich.
Der Schuldner muß, ſeinerſeits, dem Gläubiger die nützliche und nothwendige Auslagen vergüten, welche dieſer für die Erhaltung des Pfandes gehabt hat.

2081. Wenn von einer, zum Unterpfand gegebenen, Schuldforderung die Rede iſt, und dieſe Forderung Zinſen tragt, ſo rechnet der Gläubiger dieſe Zinſen auf diejenige auf, welche ihm gebühren mögen.
Tragt aber die Schuld, zu deren Sicherheit die Schuldforderung zum Unterpfand gegeben worden iſt, ſelbſt keine Zinſen, ſo müſſen die Zinſen dieſer letzten auf das Kapital der Schuld aufgerechnet werden.

2082. Der Schuldner kann, ſo lange der Inhaber des Pfandes daſſelbe nicht misbraucht, deſſen Rückerſtattung nicht eher fordern, als bis er die Schuld, zu deren Sicherheit das Pfand gegeben worden iſt, ſowohl das Kapital als die Zinſen und Intereſſen, ganz abbezahlt hat.
Wenn derſelbe Schuldner gegen denſelben Gläubiger, ſeitdem er ihm das Pfand gegeben hat, eine andre Schuld kontrahirt hat, und dieſe vor der Zahlung der erſten Schuld fällig geworden iſt, ſo kann der

Digitized by Google

Angabe der Natur und Quantität der Waaren, und, wenn es verlangt wird, ihres Werthes, auf ſein Journal einzutragen.

97. Er haftet, den Fall einer gehörig bewieſenen höhern Gewalt ausgenommen, für die Ankunft der Waaren und Effekten in der durch den Frachtbrief beſtimmten Zeit.

98. Er haftet für den Schaden (1) und Verluſt, den die Waaren und Effekten unterwegs erleiden können, ausgenommen wenn im Frachtbrief das Gegentheil bedungen worden oder der Schade durch eine höhere Gewalt verurſacht worden wäre.

99. Er haftet für das Faktum des ZwiſchenSpediteurs durch welchen er die Waaren ſpedirt.

100. Sobald die Waare das Magazin des Verkäufers oder Spediteurs verlaſſen hat, reißt ſie, wenn man nicht anderſt übereingekommen iſt, auf Gefahr des Eigenthümers, vorbehaltlich ſeines Rückgriffs ge-

---

Gläubiger nicht angehalten werden, das Pfand herauszugeben, ehe er für die eine und die andere Schuld ganz bezahlt iſt, wenn gleich keine Stipulation das Pfand auch für die Zahlung der zweiten Forderung zur Sicherheit gegeben hat.

2083. Ein Pfand iſt untheilbar, wenn gleich die Schuld zwiſchen den Erben des Schuldners oder des Gläubigers theilbar iſt.

Derjenige Erbe des Schuldners, der ſeinen Antheil an der Schuld bezahlt hat, kann die Rückerſtattung ſeines Antheils an dem Pfande nicht verlangen, ſo lange die Schuld nicht ganz abbezahlt iſt

Und gegenſeitig kann der Erbe des Gläubigers, der ſeinen Antheil an der Schuld erhalten hat, das Pfand nicht zum Nachtheil derjenigen ſeiner Miterben herausgeben, die noch nicht bezahlt ſind.

2084. Obige Verfügungen ſind weder in HandelsGeſchäften, noch auf die öffentlich autoriſirte Pfandhäuſer anwendbar, in Hinſicht auf welche die einſchlägige Geſetze und Verordnungen vollzogen werden.

(1) Im Original ſteht: avarie, welches man ſonſt wohl auch mit Haferei, Havarie ausdrückt; da aber alsdann gewöhnlich nur derjenige Schaden darunter verſtanden wird, den die Waaren zur See oder im Hafen erleiden, hier aber auch von Verſendungen zu Lande die Rede iſt, ſo habe ich es vorgezogen den Sinn des Geſetzes durch eine Umſchreibung zu geben.

Digitized by Google

gen den Kommiſſionar oder den mit dem Transport beauftragten Fuhrmann.

101. Der Frachtbrief bildet einen Kontrakt zwiſchen dem Spediteur und dem Fuhrmann, oder zwiſchen dem Spediteur, dem Kommiſſionar und dem Fuhrmann.

102. Der Frachtbrief muß datirt ſein.

Er muß enthalten:

Die Natur und das Gewicht oder den Gehalt der zu transportirenden Gegenſtände;

Die Zeitfriſt in welcher der Transport geſchehen muß.

Er veranzeigt

Den Namen und den Wohnort des Kommiſſionars, durch deſſen Hände die Verſendung gehet, wenn ein ſolcher beſtellt iſt;

Den Namen desjenigen, an welchen die Waare geſendet wird;

Den Namen und Wohnort des Fuhrmanns.

Ferner muß der Preiß der Fracht und die Entſchädigung, welche für allenfalſigen Verzug gebührt, darin angegeben werden.

Er wird von dem Spediteur oder dem Kommiſſionar unterzeichnet.

Am Rande verzeichnet man die Nummern und Kennzeichen der zu transportirenden Gegenſtände.

Der Kommiſſionar hat die Frachtbriefe ohne ZwiſchenRaum, einen nach dem andern, auf ein mit Seitenzahl und Handzeichen bezeichnetes Regiſter einzutragen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Fuhrleuten.

103. Den Fall höherer Gewalt ausgenommen haf-

tet der Fuhrmann für den Verluſt der Effekten deren Transport ihm anvertraut iſt.

Eben ſo haftet er für Schaden und Abgang (avarie) derſelben, mit Ausnahme jedoch desjenigen, der von einem Fehler der Sache ſelbſt herrührt oder durch höhere Gewalt verurſacht wird.

104. Iſt der Transport durch die Wirkung einer höheren Gewalt nicht in der übereingekommenen Zeitfriſt bewerkſtelligt worden, ſo iſt der Fuhrmann keine Entſchädigung für die Verzögerung ſchuldig.

105. Durch die Annahme der transportirten Gegenſtände, und die Zahlung der Fracht erliſcht jede Klage gegen den Fuhrmann.

106. Wird die Annahme der transportirten Effekten verweigert oder erheben ſich Strittigkeiten über dieſelbe, ſo wird der Zuſtand derſelben durch Werkverſtändige unterſucht und ſichergeſtellt, welche der Präſident des HandlungsTribunals, oder in ſeiner Ermangelung der Friedensrichter, mittels einer Ordonnanz, die unten auf eine zu dem Ende übergebene Bittſchrift geſetzt wird, zu ernennen hat.

Die Niederlage oder Sequeſtration der Waaren, und demzufolge ihr Transport in eine öffentliche Niederlage, kann verordnet werden.

Der Verkauf derſelben kann bis zur Konkurrenz der Fracht, zum Vortheil des Fuhrmanns, verordnet werden.

107. Alle im gegenwärtigen Titel enthaltene Verfügungen ſind den Eigenthümern von Schiffen, und den Unternehmern von öffentlichen Wagen und Diligenzen (1) gemeinſchaftlich.

(1) Eine Art von Poſtwägen und Marktſchiffen auf Flüſſen.

108 Alle Klagen gegen einen Kommiſſionär und Fuhrmann wegen Verluſt der Waaren oder wegen Schaden, den ſie erlitten haben mögen (avarie) ſind nach dem Ablauf von ſechs Monaten, für Verſendungen ins Innere von Frankreich, und von einem Jahr für ins Ausland geſchehene Verſendungen verjährt: dieſe Zeitfriſten werden berechnet, nemlich im Falle des Verluſtes der Waaren von dem Tage an, wo der Transport hätte bewerkſtelligt ſeyn müſſen und im Falle von erlittenem Schaden oder Abgang von dem Tage der Ablieferung der Waaren an; beſondern Verfügungen ohnbeſchadet, wenn Betrug oder Veruntreuung ſtatt gefunden haben. (1)

Siebenter Titel.

Vom Kaufen und Verkaufen.

109. Käufe und Verkäufe werden bewieſen:

Durch öffentliche Akte;

---

(1) Kodex Napoleon, Art. 1782. Die Fuhrleute und Schiffleute ſind, in Hinſicht auf die Aufbewahrung und Erhaltung der Sachen, welche ihnen anvertraut werden, denſelben Obliegenheiten wie die Wirthe, unterworfen, von welchen im Titel: von dem Depot und der Sequeſtration die Rede iſt.

1783. Sie ſind nicht allein für dasjenige verantwortlich, was ſie ſchon in ihr Schiff oder auf ihre Fuhre aufgenommen haben, ſondern auch für das, was ihnen im Hafen, oder in ihrer Niederlage übergeben worden iſt, um in ihr Schiff oder auf ihre Fuhre geladen zu werden.

1784. Sie ſind für den Verluſt und die Beſchädigungen (avarie, Haferei) der ihnen anvertrauten Gegenſtände verantwortlich, wenn ſie anderſt nicht beweiſen, daß ſie durch Zufall oder höhere Gewalt verloren gegangen oder beſchädigt worden ſind.

1785. Die Unternehmer von öffentlichen Wagen oder Marktſchiffen und die von öffentlichen Frachtwägen, müſſen über das Geld, die Effekten und Pakete, welche ſie übernehmen, ein Regiſter halten.

1786. Die Unternehmer und Direktoren von öffentlichen Wagen, die Eigenthümer von Kähnen und Schiffen ſind auſſerdem beſondern Verordnungen unterworfen, die zwiſchen ihnen und den übrigen Bürgern zur Richtſchnur dienen. (als Geſetz gelten.)

Digitized by Google

Durch Akte unter PrivatUnterſchrift;

Durch das Bordereau oder den Abſchluß eines WechſelAgenten und Macklers, wenn die Partheien ihn gehörig unterzeichnet haben;

Durch eine angenommene Faktur;

Durch Korrespondenz;

Durch die Bücher der Partheien;

Durch ZeugenBeweiß, in den Fällen wo das Tribunal ihn für zuläſſig hält.

Achter Titel.

Von dem Wechſel, dem Billet à ordre (eigenen Wechſeln) und der Verjährung.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Wechſel.

§. I.

Von der Form des Wechſels.

110. Ein Wechſel iſt von einem Orte auf den andern gezogen.

Er iſt datirt.

Er veranzeigt:

die zu zahlende Summe;

den Namen desjenigen, der zahlen ſoll;

Zeit und Ort, wo die Zahlung geſchehen ſoll;

Den Werth (die Valuta) welche in Geld, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend andere Art gegeben worden iſt.

Er iſt an die Ordre eines Dritten oder an die Ordre des Ziehers zahlbar.

Wenn es ein Prima, Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechſel iſt, ſo zeigt er es an.

Digitized by Google

111. Ein Wechſel kann auf Jemand gezogen und an dem Wohnorte eines Dritten zahlbar ſein.

Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Jeder Wechſel, welcher falſche Angaben der Namen, Qualitäten, des Wohnorts, des Ortes von welchem er gezogen worden, oder desjenigen an welchem er zahlbar iſt, enthält, wird als ein bloſſer Schuldſchein angeſehen.

113. Die Unterſchrift von Frauen und Mädchen die keine öffentliche Handlung oder Kaufläden haben, auf Wechſeln, gilt in Hinſicht auf ſie nur als ein einfaches Schuldverſprechen.

114. Wechſel, welche ſolche Minderjährige, die keine Handelsleute ſind ausgeſtellt haben, ſind in Hinſicht auf ſie nichtig, vorbehaltlich der gegenſeitigen Rechte der Partheien, nach der Vorſchrift des Artikels 1312 des Koder Napoleon. (1)

§. II.

Von der Proviſion.

115. Der Zieher, oder derjenige, für deſſen Rechnung der Wechſel gezogen wird, muß die Proviſion anſchaffen, ohne daß in dieſem lezten Falle die perſönliche Verpflichtung des Ziehers aufhört.

116. Die Proviſion iſt vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechſel abgegeben iſt, zur Verfalls-Zeit, dem Zieher, oder dem, für deſſen Rechnung er gezogen iſt, eine dem Betrag des Wechſels wenigſtens gleiche Summe ſchuldig iſt.

---

(1) A. 1312. In den Fällen, worin Minderjährige, Interdizirte oder verheirathete Weiber, in dieſen Eigenſchaften, zuläſſig ſind, um ſich gegen ihre Verpflichtungen reſtituiren zu laſſen, kann die Zurückzahlung desjenigen, was während der Minderjährigkeit, der Interdiktion oder der Ehe, in Gefolge dieſer Verpflichtungen bezahlt worden wäre, nicht von ihnen gefordert werden, es ſey denn, daß es erwieſen würde, daß die geſchehene Zahlung ihnen zum Vortheil gereicht hat.

Digitized by Google

117. Die Acceptation ſezt die Proviſion voraus.

In Hinſicht auf die Endoſſenten iſt ſie ein Beweiß derſelben.

Der Wechſel mag aber acceptirt worden ſein oder nicht, ſo liegt dem Zieher allein, falls es geläugnet wird, der Beweiß ob, daß diejenige, auf welche der Wechſel gezogen war, zur VerfallsZeit Proviſion hatten; erbringt er dieſen Beweiß nicht, ſo iſt er zur Gewährleiſtung verbunden, ſelbſt wenn der Wechſel nach den vorgeſchriebenen Zeitfriſten proteſtirt worden iſt.

§. III.

Von der Acceptation.

118. Der Zieher und die Endoſſenten eines Wechſels haften ſolidariſch für die Acceptation und die Zahlung zur VerfallsZeit.

119. Wird die Acceptation verweigert, ſo wird dieſe Verweigerung durch einen Akt konſtatirt, den man Proteſt wegen NichtAcceptation, nennt.

120. Sobald der Proteſt wegen NichtAcceptation den Endoſſenten und dem Traſſanten notifizirt wird, ſind dieſe gegenſeitig gehalten, für die Zahlung des Wechſels zur VerfallsZeit Bürgſchaft zu ſtellen, oder den Betrag ſammt den Koſten des Proteſtes und RückWechſels (Wiederwechſels, rechange, Ricambio) zurückzuerſtatten.

Die Bürgſchaft des Traſſanten oder eines Endoſſenten haftet ſolidariſch nur allein mit dem, für welchen ſie ſich verbürgt hat.

121. Wer einen Wechſel acceptirt, geht die Verpflichtung ein, den Betrag deſſelben zu bezahlen.

Der Acceptant kann nie gegen ſeine Acceptation re-

Digitized by Google

ſtituirt werden, ſelbſt nicht einmal, wenn der Traſſant ohne ſein Vorwiſſen, und noch vor ſeiner Acceptation fallirt hätte.

122. Die Acceptation eines Wechſels muß unterzeichnet werden.

Sie wird durch das Wort: a c c e p t i r t, ausgedrückt.

Wenn der Wechſel einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar ausgeſtellt iſt, ſo muß ſie datirt ſein;

und in dieſem lezten Falle wird der Wechſel, wenn die Acceptation nicht datirt iſt, zu der darin beſtimmten Zeitfriſt, von dem Datum des Wechſels an gerechnet, fällig.

123. Die Acceptation eines Wechſels, der nicht an dem Orte wo der Acceptant ſich aufhält, zahlbar iſt, muß den Ort angeben, wo die Zahlung geſchehen oder die Betreibungen gemacht werden ſollen.

124. Eine Acceptation kann nicht bedingt ſein, aber man kann nur eine geringere Summe, als in dem Wechſel enthalten iſt, acceptiren.

In dieſem Falle iſt der Inhaber gehalten, den Wechſel für den nicht acceptirten Betrag proteſtiren zu laſſen.

125. Ein Wechſel muß bei der Präſentation, oder ſpäteſtens in den vier und zwanzig Stunden nach der Präſentation acceptirt werden.

§. IV.

Von der Acceptation durch einen Dritten (1)

126. Wenn ein Wechſel wegen Nicht Annahme pro-

(1) Dieſe Acceptation heißt gewöhnlich: acceptation per honor, und zwar per honor di lettera wenn ſie zum Vortheil des Traſſanten und per honor del Giro, wenn ſie zum Vortheil eines Endoſſenten geſchieht. Sind der Endoſſenten mehrere, ſo muß derjenige, dem zu Ehren die Acceptation geſchieht, namentlich angegeben werden.

Digitized by Google

teſtirt wird, ſo kann derſelbe von einem Dritten für den Traſſanten oder für einen der Endoſſenten acceptirt werden.

In dem ProteſtAkt muß von der Intervention Meldung geſchehen, und der Intervenient muß ſie unterzeichnen.

127. Der Intervenient iſt gehalten, ſeine Intervention ohne Aufſchub demjenigen, für welchen er intervenirt iſt, zu notifiziren.

128. Der Inhaber des Wechſels behält, aller Acceptationen mittelſt Intervention (per honor) ohngeachtet, alle ſeine Rechte gegen den Traſſanten und die Endoſſenten, wegen der NichtAcceptation durch denjenigen, auf welchen der Wechſel gezogen war, offen.

§. V.

Von der VerfallsZeit.

129. Ein Wechſel kann gezogen werden, zahlbar

bei Sicht

einen oder mehrere Tage }
einen oder mehrere Monate } nach Sicht.
einen oder mehrere Uſos }

einen oder mehrere Tage }
einen oder mehrere Monate } nach Dato
einen oder mehrere Uſos }

an einem beſtimmten Tage, (an dieſem oder jenem Tage fixe.)

zur Meßzeit.

130. Ein Wechſel zahlbar bei Sicht muß bei Vorzeigung bezahlt werden.

131. Der Verfallstag eines Wechſels, der

einen oder mehrere Tage }
einen oder mehrere Monate } nach Sicht
einen oder mehrere Uſos }

Digitized by Google

zahlbar iſt, wird durch das Datum der Acceptation oder des Proteſtes wegen NichtAcceptation beſtimmt.

132. Der Uſo iſt von dreiſſig Tagen, welche von dem Tage nach dem, von welchem der Wechſel datirt iſt, gezählt werden.

Die Monate werden ſo gerechnet wie ſie der Gregorianiſche Kalender enthält.

133. Ein Wechſel, der zur Meßzeit zahlbar iſt, iſt den Tag vor demjenigen fällig, der für den Schluß der Meſſe beſtimmt iſt, oder an dem Tage der Meſſe, wenn ſie nur einen Tag dauert.

134. Fällt der VerfallsTag eines Wechſels auf einen geſetzlichen Feiertag, ſo iſt er am Tage vorher zahlbar.

135. Alle RespektTage oder GnadenTage, (Ehren- oder DiskretionsTage) ſo wie alle Gebräuche und lokalGewohnheiten, welche für die Zahlung der Wechſel ähnliche Zeitfriſten geſtatten, ſind abgeſchaft.

§. VI.

Von Endoſſirung der Wechſel.

136. Das Eigenthum eines Wechſels wird durch Endoſſirung übertragen.

137. Jedes Endoſſement wird datirt:

es veranzeigt, auf welche Art der Werth (die Valuta) gegeben worden iſt.

Es enthält den Namen desjenigen, auf deſſen Ordre es geſtellt iſt.

138. Iſt das Endoſſement den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht gemäß, ſo bewirkt es keinen Uebertrag, ſondern iſt eine bloſſe Vollmacht.

139. Es iſt, unter Strafe eines Falſums, verboten, eine Ordre zu antidatiren.

Digitized by Google

§. VII.

Von der Solidarität.

140. Alle die, welche einen Wechſel unterzeichnet, acceptirt oder endoſſirt haben, ſind gegen den Inhaber zur ſolidariſchen Gewährleiſtung verbunden.

§. VIII.

Von dem Aval. (1)

141. Die Zahlung eines Wechſels kann, auſſer der Acceptation und dem Endoſſement, auch noch durch einen Aval garantirt werden.

142. Ein Dritter kann dieſe Garantie entweder auf dem Wechſel ſelbſt oder durch einen beſondern Akt leiſten.

Wer ſeinen Aval auf einen Wechſel geſetzt hat, kann ſolidariſch und auf denſelben Wegen wie der Traſſant und die Endoſſenten zur Zahlung gezwungen werden, den beſondern Uebereinkünften der Partheien ohnbeſchadet.

§. IX.

Von der Zahlung.

143. Ein Wechſel muß in denjenigen Geldſorten bezahlt werden, welche darin beſtimmt ſind.

144. Wer einen Wechſel vor der Verfallszeit bezahlt, iſt für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechſel zur Verfallszeit, und wenn keine Oppoſition vorliegt, bezahlt, hat die Ver-

---

(1) Aval heißt die Bürgſchaft, welche ein Dritter für die Zahlung des Wechſels leiſtet, indem er ſich verpflichtet, denſelben zu bezahlen, falls der Traſſat ihn nicht zur gehörigen Zeit honoriren würde. Ein Aval kann daher ſowohl zum Vortheil des Traſſanten, als des Acceptanten und auch der Endoſſenten ertheilt werden, und darf mit einer ſogenannten Adreſſe nicht verwechſelt werden, welche der Traſſant oft aus Vorſicht dem Wechſel beizuſetzen pflegt, um, falls der Traſſat die Zahlung verweigern ſollte, den Wechſel daſelbſt vorzulegen.

muthung für ſich, ſeiner Verpflichtung gültiger Weiſe entledigt zu ſein. (1)

146. Der Inhaber eines Wechſels kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor dem VerfallsTage anzunehmen.

147. Die Zahlung eines Wechſels auf einen Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechſel iſt gültig, wenn der Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechſel enthält, daß dieſe Zahlung die Wirkung der übrigen tilgen ſoll.

148. Wer einen Wechſel auf eine Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. bezahlt, und denjenigen, auf welchem ſeine Acceptation befindlich iſt, zurückzunehmen unterläßt, wird durch dieſe Zahlung ſeiner Verbindlichkeit gegen den dritten Inhaber ſeiner Acceptation keineswegs entledigt.

149. Eine Oppoſition gegen die Zahlung findet nur in zweien Fällen ſtatt:

1) wenn der Wechſel verlohren geht
2) wenn der Inhaber deſſelben fallirt.

150. Geht ein nicht acceptirter Wechſel verlohren, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben befugt, ſeine Zahlung auf einen Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc Wechſel zu verfolgen.

151. War der verlohrene Wechſel mit der Acceptation bekleidet, ſo kann die Zahlung auf einen Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechſel nur kraft einer gerichtlichen Ordonnanz und gegen Bürgſchaftsleiſtung gefordert werden.

---

(1) Das Geſetz ſagt nicht: iſt ſeiner Verpflichtung entledigt, ſondern est présumé valablement libéré, weil im Falle einer Konnivenz mit dem Inhaber einer falſchen Ordre oder eines falſchen Acquits oder auch einer allzugroßen Nachläſſigkeit der Traſſat immer nochmal angegangen werden kann; nur hat derſelbe die Vermuthung für ſich, und dem wahren Inhaber des Wechſels liegt der Beweiß ob, und zwar gegen die vorige Jurisprudenz und die, jedoch immer kontroverſe, Meinung von Pothier und Jouſſe, welche nach dem ſtrengen CivilRecht keine Zahlung für gültig erkennen wollten, die nicht an den wahren Gläubiger geſchehen wäre.

152. Wenn derjenige, der einen acceptirten oder nicht acceptirten Wechſel verlohren hat, den Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechſel nicht aufweiſen kann, ſo kann er die Zahlung des verlohrnen Wechſels fordern, und kraft einer gerichtlichen Ordonnanz erlangen, wenn er ſein EigenthumsRecht durch ſeine Bücher erweißt und Bürgſchaft leiſtet.

153. Wird auf das Begehren, welches kraft der beiden vorhergehenden Artikel geſchieht, die Zahlung verweigert, ſo hat der Eigenthümer des verlohrenen Wechſels alle ſeine Rechte durch einen ProteſtAkt zu bewahren.

Dieſer Akt muß am Tage nach dem VerfallsTage des verlohrnen Wechſels errichtet werden.

Er muß dem Traſſanten und den Endoſſenten in denjenigen Zeitfriſten und mit Beobachtung derjenigen Formalitäten zugeſtellt werden, welche hiernach für die Zuſtellung der Proteſte vorgeſchrieben ſind.

154. Der Eigenthümer des verlohrnen Wechſels hat ſich, um einen SekundaWechſel zu erhalten, an ſeinen unmittelbar vorhergehenden Endoſſenten zu wenden, welcher gehalten iſt, ihm ſeinen Namen und ſeine Mühwaltung zu leihen, um gegen deſſen eigenen Endoſſenten voranzugehen, und ſo fort ſteigt man von Endoſſent zu Endoſſent bis zu dem Traſſanten hinauf. Der Eigenthümer des verlohrnen Wechſels hat die Koſten zu tragen.

155. Die Verbindlichkeiten der Bürgſchaft, von welcher in den Artikeln 151 und 152 die Rede iſt, erlöſchen mit dem Ablauf von dreien Jahren, wenn während dieſer Zeit weder gerichtliche Klagen noch Betreibungen ſtatt gefunden haben.

156. Abſchlägliche Zahlungen auf einen Wechſel vermindern die Verbindlichkeiten des Traſſanten und der Endoſſenten.

Digitized by Google

Der Inhaber iſt verbunden, den Wechſel für den Reſt proteſtiren zu laſſen.

157. Für Zahlung eines Wechſel darf kein Richter einen Ausſtand bewilligen.

§. X.

Von der Zahlung durch einen Dritten. (per honor).

158. Ein proteſtirter Wechſel kann von jedem Intervenienten für den Traſſanten oder einen der Endoſſenten bezahlt werden.

Die Intervention und die Zahlung müſſen in dem ProteſtAkt oder in Gefolge dieſes Aktes konſtatirt werden.

159. Wer einen Wechſel als Intervenient zahlt, iſt in die Rechte des Inhabers ſubrogirt, und denſelben Obliegenheiten, in Hinſicht auf die zú beobachtende Formalitäten, unterworfen. Geſchieht die Zahlung mittelſt Intervention für Rechnung des Traſſanten, ſo ſind alle Endoſſenten ihrer Verbindlichkeiten entledigt.

Geſchieht dieſelbe für einen Endoſſenten, ſo ſind die nachfolgende Endoſſenten derſelben entledigt.

Wollen mehrere zugleich mittelſt Intervention einen Wechſel bezahlen, ſo iſt derjenige vorzuziehen, deſſen Zahlung die meiſten Verbindlichkeiten tilgt.

Wenn derjenige, auf welchen der Wechſel urſprünglich gezogen war, und gegen den er wegen NichtAcceptation proteſtirt worden iſt, erſcheint, um zu zahlen, ſo muß er allen andern vorgezogen werden.

§. XI.

Von den Rechten und Obliegenheiten des Inhabers.

160. Der Inhaber eines Wechſels, der vom Kontinent oder einer Inſel Europa's gezogen und in den

franzöſiſchen Beſitzungen in Europa entweder bei Sicht, oder einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uſos nach Sicht zahlbar iſt, iſt gehalten die Zahlung oder Acceptation ſeines Wechſels in Zeit von ſechs Monaten, von deſſen Datum an zu rechnen, zu fordern, unter Strafe ſeinen Rückgriff gegen die Endoſſenten und ſelbſt gegen den Zieher, vorausgeſetzt jedoch daß dieſer die Proviſion angeſchaft habe, zu verlieren.

Dieſe Zeitfriſt iſt von acht Monaten für Wechſel, die von den Handelsſtädten der Levante und den nördlichen Küſten von Afrika, auf die franzöſiſchen Beſitzungen in Europa, und gegenſeitig von dem Kontinent oder einer Inſel von Europa auf die franzöſiſche Niederlaſſungen in der Levante und auf den nördlichen Küſten von Afrika gezogen ſind.

Sie iſt von einem Jahre für die Wechſel, welche von den weſtlichen Küſten von Afrika bis zum Kap der guten Hoffnung, dieſes mit einbegriffen, gezogen werden.

Sie iſt gleichfalls von einem Jahre für die Wechſel, welche von dem Kontinent und den Inſeln von Weſtindien auf die franzöſiſche Beſitzungen in Europa, und umgekehrt von dem Kontinent oder einer Inſel von Europa auf die franzöſiſche Beſitzungen oder Niederlaſſungen auf den weſtlichen Küſten von Afrika, auf dem Kontinent und den Inſeln von Weſtindien gezogen werden.

Sie iſt von zweien Jahren für die Wechſel, welche von dem Kontinent und den Inſeln von Oſtindien, auf die franzöſiſche Beſitzungen in Frankreich und umgekehrt, von dem Kontinent und den Inſeln von Europa auf die franzöſiſche Beſitzungen oder Niederlaſſungen auf dem Kontinent oder den Inſeln von Oſtindien gezogen werden.

Obige Zeitfriſten von acht Monaten, einem Jahr und zweien Jahren werden zur Zeit eines Seekriegs verdoppelt.

161. Der Inhaber eines Wechſels muß am VerfallsTage die Zahlung fordern.

162. Wird dieſe verweigert, ſo muß dieſe Verweigerung am Tage nach dem VerfallsTage durch einen Akt konſtatirt werden, der: Proteſt wegen NichtZahlung heißt.

Iſt dieſer Tag ein geſetzlicher Feiertag, ſo geſchieht der Proteſt am folgenden Tage.

163. Der Inhaber iſt der Obliegenheit, im Falle der Nichtbezahlung proteſtiren zu laſſen, weder durch den Proteſt wegen NichtAnnahme, noch durch den Tod oder das Falliment des Bezogenen (Traſſaten) entbunden.

Fallirt der Acceptant vor der VerfallsZeit, ſo kann der Inhaber (ohne dieſe abzuwarten) proteſtiren laſſen, und ſeinen Regreß nehmen.

164. Der Inhaber eines wegen Mangel an Zahlung proteſtirten Wechſels kann ſeine Klage auf Gewährleiſtung

entweder gegen den Traſſanten und jeden den Endoſſenten insbeſondere

oder gegen die Endoſſenten und den Traſſanten zuſammen anſtellen. Jeder der Endoſſenten hat dieſelbe Befugniß in Hinſicht auf den Traſſanten und diejenige Endoſſenten, welche vor ihm ſind.

165. Wenn der Inhaber ſeinen Rückgriff gegen ſeinen Cedenten insbeſondere nimmt, ſo muß er ihm, wenn derſelbe ſich in einer Entfernung von fünf Myriametern aufhält, in den fünfzehn Tagen nach dem Datum des Proteſtes dieſen zuſtellen und ihn, wenn die Rückerſtattung nicht darauf erfolgt, vor Gericht laden laſſen.

Digitized by Google

Iſt der Wohnſitz des Cedenten mehr als fünf Myriameter von dem Orte, wo der Wechſel zahlbar war, entfernt, ſo wird dieſe Zeitfriſt immer für jede Entfernung von zwei und einem halben Myriameter über die erſten fünf Myriameter um einen Tag verlängert

166. Wenn von Frankreich gezogene und auſſer dem franzöſiſchen KontinentalGebiet, doch in Europa, zahlbare Wechſel, proteſtirt werden, ſo müſſen die in Frankreich reſidirende Traſſanten und Endoſſenten, in folgenden Zeitfriſten verfolgt werden:

In zweien Monaten für die, welche in Korſika, auf den Inſeln Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich angränzenden Staaten zahlbar waren;

In vier Monaten für die, welche in den übrigen europäiſchen Staaten zahlbar waren;

In ſechs Monaten für die, welche in den Handelsſtädten der Levante und auf den nördlichen Küſten von Afrika zahlbar waren;

In einem Jahre für die, welche auf den weſtlichen Küſten von Afrika bis zu dem Kap der guten Hoffnung, dieſes mit einbegriffen, und in Weſtindien zahlbar waren.

In zweien Jahren für die, welche in Oſtindien zahlbar waren.

Dieſe Zeitfriſten müſſen in demſelben Verhältniſſe bei dem Regreß beobachtet werden, den man gegen Traſſanten und Endoſſenten zu nehmen hat, welche in den auſſerhalb Europa gelegenen franzöſiſchen Beſitzungen reſidiren.

Obige Zeitfriſten von ſechs Monaten, von einem Jahr und von zweien Jahren werden zur Zeit eines Seekriegs verdoppelt.

167. Wenn der Inhaber ſeinen Rückgriff gegen die

Endoſſenten und den Traſſanten zuſammen nimmt, ſo hat er, in Hinſicht auf Jeden von ihnen, der durch den vorhergehenden Artikel beſtimmten Zeitfriſten zu genieſſen.

Jeder der Endoſſenten iſt berechtigt, denſelben Regreß, entweder gegen Jeden einzeln, oder gegen Alle zuſammen, in derſelben Zeitfriſt zu nehmen.

Die Zeitfriſt läuft für ſie von dem Tage nach demjenigen, von welchem die gerichtliche Vorladung datirt iſt, an.

168. Nach dem Ablauf der Zeitfriſten, welche hieroben
für die Präſentation eines auf Sicht, oder einen oder mehrere Tage, Monate, oder Uſos nach Sicht geſtellten Wechſels;
für den Proteſt im Falle die Zahlung nicht erfolgt;
für die Anſtellung der Klage auf Gewährleiſtung vorgeſchrieben ſind, iſt der Inhaber des Wechſels aller Rechte gegen die Endoſſenten verluſtig.

169. Eben ſo verliert jeder der Endoſſenten jedes Klagrecht auf Gewährleiſtung gegen ſeinen Cedenten nach dem Ablauf der hieroben, für jeden von ihnen, vorgeſchriebenen Zeitfriſten.

170. Dieſelbe Verluſtigung betrifft den Inhaber und die Endoſſenten ſelbſt in Hinſicht auf den Traſſanten, wenn dieſer leztere beweißt, daß zur Verfallszeit des Wechſels Proviſion vorhanden war.

In dieſem Falle behält der Inhaber kein anderes Klagrecht als gegen den, auf welchen der Wechſel gezogen war.

171. Die Wirkungen der durch die drei vorhergehende Artikel ausgeſprochenen Verluſtigung hören zu Gunſten des Inhabers gegen den Traſſanten oder gegen denjenigen der Endoſſenten auf, der nach dem Ablauf der für den Proteſt, die Zuſtellung des Proteſtes

Digitized by Google

oder gerichtliche Vorladung vorgeſchriebenen Zeitfriſten durch Rechnung, Kompenſation oder auf irgend eine andere Weiſe die zur Zahlung des Wechſels beſtimmte Gelder erhalten hat.

172. Auſſer den Formalitäten, welche für die GarantieKlage vorgeſchrieben ſind, kann der Inhaber eines wegen Mangel an Zahlung proteſtirten Wechſels, wenn er die Erlaubniß des Richters dazu auswirkt, die MobiliarEffekten des Traſſanten, des Acceptanten und der Endoſſenten zur Sicherſtellung ſeiner Rechte in Beſchlag nehmen laſſen.

§. XII.

Von Proteſten.

173. Die Proteſte, ſowohl wegen NichtAcceptation oder wegen NichtZahlung geſchehen durch zwei Notarien, oder einen Notar und zwei Zeugen, oder durch einen Huiſſier und zwei Zeugen.

Der Proteſt muß geſchehen

An dem Wohnort desjenigen, von welchem der Wechſel zahlbar war, oder in ſeinem lezten bekannten Wohnorte.

An dem Wohnort derjenigen Perſonen, an welche der Wechſel anweißt, um nöthigenfalls die Zahlung zu erhalten (der Adreſſen.)

An dem Wohnort der Dritten, die mittelſt Intervention (per honor) acceptirt haben.

Alles durch einen und denſelben Akt.

Iſt ein falſcher Wohnort angegeben, ſo muß dem Proteſt ein PerquiſitionsAkt vorhergehen.

174. Der ProteſtAkt enthält

die buchſtäbliche Abſchrift des Wechſels, der Acceptation, der Endoſſements, und der Rekommandationen (Adreſſen) welche er enthält;

Digitized by Google

die Aufforderung den Betrag des Wechſels zu bezahlen.

Er thut Meldung

von der Gegenwart oder Abweſenheit desjenigen, der die Zahlung leiſten ſoll;

von den Beweggründen ſeiner Verweigerung der Zahlung und ſeiner Weigerung zu unterzeichnen oder der Unmöglichkeit es zu thun.

175. Kein Akt von Seiten des Inhabers des Wechſels kann die Stelle eines ProteſtAktes erſetzen, den Fall wo ein Wechſel verlohren geht ausgenommen, der durch den Artikel 150 und die folgende vorgeſehen iſt.

176. Die Notarien und Huiſſiers ſind, unter Strafe der Abſetzung, der Koſten und der völligen Schadloshaltung der Partheien, verbunden eine genaue Abſchrift der Proteſte zurückzulaſſen, und ſie, ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag und nach der Ordnung ihres Datums, auf ein beſonderes Regiſter einzutragen, welches mit der Seitenzahl und dem Handzuge bezeichnet und in derjenigen Form gehalten werden muß, die für die Repertorien vorgeſchrieben iſt. (1)

---

(1) Gutachten des Staatsraths vom 25ten Jänner 1807. Der Staatsrath, der gemäß der von S. M. dem Kaiſer und König geſchehenen Zurückverweiſung den Bericht der Sektionen der Geſetzgebung und vom Innern über den des Miniſters vom öffentlichen Schatze in Betreff der Frage angehört hat, ob der Artikel 68 des Titels: von den Vorladungen, in dem Kodex über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, in der gegenwärtigen Verfaſſung in Betreff des Proteſtes von Wechſeln und HandelsEffekten eine Aenderung gemacht habe;

Nach Anſicht des beſagten Artikels, welcher lautet wie folgt: „Alle „Zuſtellungen müſſen der Perſon oder im Wohnorte gemacht werden, „wenn aber der Huiſſier weder die Parthei noch irgend Jemand von „ihren Verwandten oder DienſtLeuten im Wohnhauſe trift, ſo hat er „auf der Stelle die Abſchrift einem Nachbarn zu übergeben, und von dieſem das Original unterzeichnen zu laſſen; wenn dieſer Nachbar nicht „unterzeichnen will oder kann, ſo hat der Huiſſier die Abſchrift dem „Maire oder Adjunkten der Gemeinde zu übergeben, der das Original ohne Koſten zu viſiren gehalten iſt. Der Huiſſier hat von dem „allem ſowohl auf dem Original als auf der Abſchrift Meldung zu „thun.“

Digitized by Google

§. XIII.

Von dem Wiederwechſel (Rückwechſel, Ricambio, Rechange.)

177. Der Wiederwechſel geſchieht dadurch, daß man zurückzieht (zurücktraſſirt, par une retraite).

178. Dieſes Zurücktraſſiren geſchieht durch einen neuen Wechſel, mittelſt welchem der Inhaber ſich von dem Traſſanten oder einem der Endoſſenten die Hauptſumme des proteſtirten Wechſels, ſeine Koſten, und die des Rückwechſels, welchen er bezahlen muß, zurückzahlen läßt.

179. Der Rückwechſel regulirt ſich, in Betreff des Traſſanten, nach dem WechſelKurs des Ortes, wo der Wechſel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen war.

In Betreff der Endoſſenten regulirt er ſich nach dem WechſelKurs des Ortes, an welchem der Wechſel von ihnen übergeben oder negoziirt worden iſt, auf denjenigen, wo die Rückzahlung geſchieht.

180. Den Wiederwechſel begleitet eine RetourRechnung.

181. Die RetourRechnung begreift:

die Hauptſumme des proteſtirten Wechſels;

die ProteſtKoſten und andre geſetzliche Auslagen, als da ſind: Proviſion des Banquiers, (commission de banque) Courtage (Mackler-Gebühren), Stempel und BriefPorto;

Iſt der Meinung, daß man keineswegs die Abſicht gehabt habe, durch den Artikel 68 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß den HandelsGeſetzen in Betreff der Proteſte der Wechſel und HandlungsEffekten Abbruch zu thun, doch ohne daß man diejenige Proteſte einer Nullität bezüchtigen könne, die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gutachtens in der von beſagtem Artikel vorgeſchriebenen Form geſchehen ſein mögen. (Es folgt aus obigem Gutachten, daß an den Orten, wo es Gebrauch war, auf der Börſe proteſtiren zu laſſen, dies auch forthin geſchehen kann.)

Sie veranzeigt den Namen desjenigen, auf welchen zurücktraſſirt iſt, und den WechſelKurs, in welchem der Wiederwechſel negoziirt worden iſt.

Sie wird von einem WechſelAgenten beglaubigt.

An den Orten, wo keine WechſelAgenten befindlich ſind, wird ſie von zweien Handelsleuten beglaubigt.

Sie wird von dem proteſtirten Wechſel, dem ProteſtAkte oder einer Ausfertigung des ProteſtAktes begleitet.

In dem Falle, wo auf einen der Endoſſenten zurückgezogen wird, muß ſie auſſerdem von einem Zeugniſſe begleitet ſein, welches den WechſelKurs von dem Orte, wo der Wechſel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen war, beſcheinigt.

182. Für einen Wechſel können nicht mehrere RetourRechnungen gemacht werden.

Die RetourRechnung wird von Endoſſent zu Endoſſent, von einem dem andern, und endlich von dem Traſſanten zurückbezahlt.

183. Der Rückwechſel kann nicht mehreremal berechnet werden, (wenn gleich der Wechſel im Zurücklaufen mehreremal negoziirt worden iſt.) Jeder Endoſſent iſt nur einen zu vergüten ſchuldig, und eben ſo der Traſſant.

184. Die Zinſen der Hauptſumme eines wegen NichtZahlung proteſtirten Wechſels, müſſen von dem Tage des Proteſtes an vergütet werden. (1)

---

(1) Art. 1 des Geſetzes vom 3ten September 1807. Der konventionelle Zinſenfuß darf in bürgerlichen Geſchäften fünf vom Hundert, und in HandelsGeſchäften ſechs vom Hundert, in beiden Fällen ohne Abzug, nicht überſteigen.

2. Die geſetzliche Zinſen ſind in CivilMaterien, auf fünf vom Hundert und in HandelsMaterien auf ſechs vom Hundert, gleichfalls ohne Abzug, feſtgeſetzt.

3. Wenn es bewieſen wird, daß ein konventionelles Darleihn zu einen höhern ZinſenFuß als dem im Art. 1. beſtimmten geſchehen iſt,

185. Die Zinſen der ProteſtKoſten, des Wieder-Wechſels und anderer rechtmäſſigen Auslagen werden erſt von dem Tage der gerichtlichen Klage an geſchuldet.

186. Wenn die RetourRechnung nicht nach der Vorſchrift des Artikels 181 von einem Zeugniſſe von WechſelAgenten oder HandelsLeuten begleitet iſt, ſo iſt man für WiederWechſel nichts zu bezahlen ſchuldig.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Billet à Ordre (eigenen Wechſeln (1)

187. Alle Verfügungen in Betreff der Wechſel und welche

die VerfallsZeit,
das Endoſſement,
die Solidarität,
den Aval,
die Zahlung,

ſo muß der Darleiher von dem mit der Streitfrage befangenen Tribunal verurtheilt werden, den Ueberſchuß, welchen er bezogen haben mag, zurückzuerſtatten, oder deſſen Abzug von der Hauptſumme ſeiner Forderung zu leiden; er kann ſelbſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, vor das ZuchtGericht verwieſen werden, um daſelbſt, dem nachfolgenden Artikel gemäß, verurtheilt zu werden.

4. Jedes Individuum, welches beſchuldigt wird, gewöhnlich (habituellement) Wucherei zu treiben, ſoll vor das ZuchtGericht geladen, und im Falle es überführt wird, zu einer Geldſtrafe verurtheilt werden, welche die Hälfte der mit Wucher ausgeliehenen Kapitalien nicht überſteigen kann.

Wenn es ſich aus der Prozedur ergiebt, daß von Seiten des Darleihers Betrügerei (escroquerie) ſtatt gefunden hat, ſo muß er, auſſer obiger Geldſtrafe, zu einer Gefängnißſtrafe, welche zwei Jahre nicht überſteigen darf, verurtheilt werden.

5. In Betreff der Stipulationen von Zinſen, welche durch Kontrakte oder andere Akte bis zum Tag der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes ſtatt gehabt haben, bewirket daſſelbe keine Neuerung.

(1) Das Billet à ordre iſt von der lettre de change auſſerdem daß der Ausſteller es auf ſich ſelbſt zahlbar ausſtellt, auch noch darin unterſchieden, daß es nicht nothwendig von einem Orte auf den andern gezogen ſein muß. Ohngeachtet dasjenige, was man im Deutſchen eigene Wechſel nennt, durchaus das nämliche iſt, was im Franzöſiſchen Billet à ordre heißt, ſo haben wir doch dieſe lezte Benennung zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes beibehalten, indem das WechſelRecht zwiſchen beiden einen groſſen Unterſchied macht (wie man gleich im Art. 189 erſehen kann) während die meiſte deutſche WechſelOrdnungen beide in die nämliche Klaſſe ſetzen.

Digitized by Google

die Zahlung mittelſt Intervention,
den Proteſt,
die Rechte und Obliegenheiten des Inhabers,
den WiederWechſel oder die Zinſen

betreffen, ſind auch auf die Billets à Ordre anwendbar, den Verfügungen jedoch ohnbeſchadet, welche die Artikel 22, 23 und 24 im Titel II des IV Buchs für die daſelbſt vorgeſehene Fällen enthalten.

188. Ein Billet à Ordre muß datirt ſein.

Es enthält

die zu zahlende Summe;
den Namen desjenigen, auf deſſen Ordre es ausgeſtellt iſt;
die Epoche, zu welcher die Zahlung geſchehen ſoll;
die Valuta, welche in Geld, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Art dafür gegeben worden iſt.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verjährung.

189. Alle Klagen in Betreff von Wechſeln und derjenigen Billets à Ordre, welche entweder Handelsleute, Kaufleute oder Banquiers, oder aber andre Perſonen zum Behuf von HandelsGeſchäften ausgeſtellt haben, verjähren durch den Ablauf von fünf Jahren, die von dem Tage des Proteſtes oder der lezten gerichtlichen Betreibung an zu rechnen ſind, die Fälle jedoch ausgenommen, wenn eine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch einen beſondern Akt anerkannt worden wäre.

Doch ſind die angebliche Schuldner verbunden, wenn ſie dazu aufgefordert werden, eidlich zu erhärten, daß ſie nichts mehr ſchuldig ſind; und ihre Wittwen, Erben, oder die Inhaber ihrer Rechte, daß ſie aufrichtiger Weiſe dafür halten, daß nichts mehr geſchuldet werde.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von der Seehandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von der See-Handlung.

Die Titel dieſes Buchs ſind am 15ten September 1807 dekretirt, und am 25ten deſſelben Monats verkündigt worden.

Erſter Titel.

Von Schiffen und andern Seefahrzeugen.

1. Schiffe und andere Seefahrzeuge ſind Möbel. Sie ſind jedoch für die Schulden des Verkäufers und insbeſondere für die, welche das Geſetz für privilegirt erklärt, zum beſondern Unterpfand ausgeſetzt.

2. Privilegirt ſind folgende Schulden, und zwar in der Ordnung, in welcher ſie aufgezählt werden:

1) Die Gerichts- und ſonſtige Koſten, welche gemacht worden ſind, um zu dem Verkauf und der Vertheilung des Kaufſchillings unter die Gläubiger zu gelangen.

2) Das Steuergeld, Tonnengeld, Buchtengeld, Ankergeld, Hafen- oder Vorhafengeld; (droits de pilotage, tonnage, cale, amarrage et bassin ou avant-bassin.)

Digitized by Google

3) Die Gebühren des für die Erhaltung des Schiffes beſtellten Wächters, (Gardien) und die Koſten der Bewachung des Schiffes ſeit ſeinem Einlaufen in den Hafen bis zu dem Verkauf;

4) die Miethe der Magazine, in welche das Tackelwerk und SchiffsGeräthe hinterlegt worden;

5) die Koſten der Unterhaltung des Schiffes, ſeines Tackelwerks und der ſämmtlichen SchiffsGeräthſchaften ſeit ſeiner lezten Reiſe und ſeinem Einlaufen in den Hafen;

6) der Sold und der Lohn des Kapitains und der übrigen Leute der Equipage, welche während der lezten Reiſe gebraucht worden ſind.

7) Die Summen, welche dem Kapitain während der lezten Reiſe zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Fahrzeugs vorgeſchoſſen worden ſind, und die Rückerſtattung des Werthes der Waaren, welche er aus demſelben Grunde allenfalls verkauft hat.

8) Die Summen, welche der Verkäufer, die Lieferanten und Arbeiter, welche bei dem Bau des Schiffes gebraucht worden ſind, noch zu fordern haben, wenn dieſes noch keine Reiſe gemacht hat; hat es aber ſchon Fahrten gemacht, die Summen, welche Gläubiger noch für Lieferungen, Arbeiten und Taglohn für die Ausbeſſerung, Verproviantirung, Bewaffnung und Ausrüſtung des Schiffes vor ſeiner Abfahrt zu fordern haben.

9) Die Summen, welche vor der Abfahrt des Schiffes auf Bodmerei auf den Rumpf, den Kiel, das Tackelwerk und die SchiffsGeräthſchaft zum Behuf der Ausbeſſerung, der Verproviantirung, Bewaffnung und Ausrüſtung des Schiffs dargeliehen worden ſind.

Digitized by Google

10) Der Betrag der AſſekuranzPrämien auf den Rumpf, den Kiel, das Tackelwerk, die Geräthſchaften, und alles was zur Bewaffnung und Ausrüſtung des Schiffes gehört, welche für die lezte Reiſe geſchuldet werden.

11) Entſchädigungen, welche den Befrachtern für die NichtAblieferung der Waaren, womit ſie das Schiff befrachtet haben, oder die Vergütung der durch Schuld des Kapitains oder der Equipage an beſagten Waaren erlittenen Havarie gebühren.

Die in jedem Nummer des gegenwärtigen Artikels begriffene Gläubiger konkurriren, wenn der KaufPreiß unzulänglich iſt, im Verhältniß der Forderungen eines Jeden.

192. Das Privilegium, welches den im vorigen Artikel angeführten Schulden ertheilt iſt, kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dieſelbe in folgender Form erwieſen werden:

1) Die GerichtsKoſten müſſen durch die von den kompetenten GerichtsBehörden abgeſchloſſene Verzeichniſſe dieſer Koſten erwieſen werden.

2) Das Tonnengeld und ſonſtige Gebühren und Abgaben durch die geſetzliche Quittungen der Einnehmer.

3) Die Koſten, Auslagen und Gebühren, welche in den Nummern 3, 4 und 5 des Artikels 2 aufgezählt ſind, durch von dem Präſidenten des HandlungsTribunals abgeſchloſſene Verzeichniſſe.

4) Der Sold und der Dienſtlohn der Equipage durch die in dem Bureau der SeeInſcription abgeſchloſſene Rollen über die Bewaffnung und Entwaffnung des Fahrzeugs.

5) Die Summen, welche für die Bedürfniſſe des Schiffs während der lezten Reiſe geliehen worden ſind, ſo

Digitized by Google

wie der Werth der zu Beſtreitung derſelben Bedürfniſſe verkauften Waaren durch Verzeichniſſe, welche von dem Kapitain abgeſchloſſen und mit VerbalProzeſſen über die Nothwendigkeit der Anlehn belegt ſein müſſen, welche lezte gleichfalls von dem Kapitain und den vornehmſten Perſonen der Equipage unterzeichnet ſein müſſen.

6) Der Verkauf des Schiffs durch einen Akt, der ein gewiſſes Datum haben muß, und die Lieferungen für die Bewaffnung, Ausrüſtung und Verproviantirung deſſelben durch Rechnungen, Fakturen oder Verzeichniſſe, welche von dem Kapitain viſirt und dem Rheder (dem Eigenthümer) abgeſchloſſen ſein müſſen; ein Duplum dieſer Verzeichniſſe muß vor der Abfahrt des Schiffes oder ſpäteſtens in den zehn Tagen nach ſeiner Abfahrt auf der Greffe des HandlungsTribunals hinterlegt werden.

7) Die Summen, welche vor der Abfahrt des Fahrzeugs auf Bodmerei auf den Rumpf, den Kiel, das Tackelwerk, die Geräthſchaften und alles was zur Bewaffnung und Ausrüſtung des Schiffes gehört, geliehen worden, müſſen durch Kontrakte bewieſen werden, die vor Notarien oder unter PrivatUnterſchrift errichtet worden ſind, und von welchen eine Ausfertigung oder ein Duplum in den zehn Tagen von dem ihres Datums an auf der Greffe des HandlungsTribunals hinterlegt werden muß.

8) Die AſſekuranzPrämien müſſen durch die Polizen oder Auszüge aus den Büchern der AſſekuranzMackler erwieſen werden.

9) Die den Befrachtern zukommende Entſchädigungen müſſen durch die Urtheile oder ſchiedsrichterli-

Digitized by Google

che Erkenntniſſe, welche ſie ihnen zuerkannt haben, erwieſen werden.

4. Die Privilegien der Gläubiger erlöſchen

abgeſehen von den allgemeinen Mitteln eine Verpflichtung zu tilgen (1)

durch den gerichtlichen Verkauf des Schiffes in der durch den folgenden Titel vorgeſchriebenen Form;

oder wenn nach einem freiwilligen Verkauf das Schiff unter dem Namen und auf Gefahr des Ankäufers, und ohne Einſpruch von Seiten der Gläubiger des Verkäufers eine SeeReiſe gemacht hat.

5. Es wird dafür gehalten, als habe ein Fahrzeug eine SeeReiſe gemacht,

wenn ſeine Abfahrt und Ankunft in zwei verſchiedenen Häfen und die lezte dreiſſig Tage nach der Abfahrt konſtatirt worden ſind;

wenn, ohne daß es in einen andern Hafen eingeloſſen wäre, zwiſchen der Abfahrt und der Zurückkunft in denſelben Hafen mehr als ſechzig Tage verloſſen ſind, oder wenn das Schiff auf eine Reiſe von langer Dauer ausgeloſſen und mehr als ſechzig Tage auf der Reiſe war, ohne daß die Gläubiger des Verkäufers einige Reklamationen erhoben hätten.

6. Der freiwillige Verkauf eines Schiffes muß

---

(1) Art. 1234. des Kod. Nap. Die Verpflichtungen (obligations) werden getilgt:
Durch die Zahlung;
Durch die Novation;
Durch den freiwilligen Nachlaß;
Durch die Kompenſation;
Durch die Konfuſion;
Wenn der Gegenſtand derſelben zu Grunde oder verloren geht;
Durch die Nullität oder die Aufhebung derſelben;
Durch die Wirkungen einer reſolutoriſchen Bedingung, welche im vorhergehenden Kapitel auseinandergeſetzt worden ſind;
Und durch die Verjährung, welche den Gegenſtand eines beſondern Titels ausmacht.

Digitized by Google

ſchriftlich abgefaßt werden. Er kann durch einen öffentlichen Akt oder durch einen Akt unter PrivatUnterſchrift geſchehen.

Man kann ein Schiff ganz oder auch nur einen Theil des Schiffes verkaufen;

der Verkauf kann geſchehen, das Schiff mag nun im Hafen oder auf der Reiſe ſein.

7. Der freiwillige Verkauf eines Schiffs auf der Reiſe kann den Gläubigern des Verkäufers nicht zum Nachtheil gereichen.

Das Schiff oder der KaufPreiß deſſelben bleibt forthin das Unterpfand der beſagten Gläubiger, welche ſogar, wenn ſie es für zweckmäſſig halten, den Verkauf wegen Betrug anfechten können.

Zweiter Titel.

Von dem Beſchlag auf Schiffen und deren Vergantung.

8. Alle SeeFahrzeuge können mit Beobachtung folgender Formalitäten in Beſchlag genommen, vergantet und von den Privilegien der Gläubiger befreit werden.

9. Ein ſolches Fahrzeug kann erſt vier und zwanzig Stunden nach einem ZahlungsBefehl in Beſchlag genommen werden.

10. Dieſer Befehl muß, wenn es ſich von einer allgemeinen, gegen den Eigenthümer zu verfolgenden Klage, handelt, an dieſen in Perſon oder in ſeinem Wohnort erlaſſen werden.

Gehört aber die Forderung unter die Zahl derjenigen, welche dem Art. 2 gemäß eines Privilegiums auf das Fahrzeug empfänglich ſind, ſo kann der ZahlungsBefehl an den Kapitain des Schiffes erlaſſen werden.

Digitized by Google

11. Der Huiſſier (1) hat in ſeinen VerbalProzeß einzuführen

die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Gläubigers, für welchen er voranſchreitet,

den RechtsTitel, kraft deſſen er prozedirt;

die Summe, deren Zahlung er verfolgt;

Eine von dem Gläubiger zu machende Erwählung eines Wohnſitzes an demjenigen Orte, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, vor welchem der Verkauf verfolgt werden ſoll, ſo wie an demjenigen, an welchem das Schiff vor Anker liegt;

die Namen des Eigenthümers und des Kapitains;

den Namen, die Gattung und den TonnenGehalt des Fahrzeugs.

Er hat die Schaluppen, Boote, das Tackelwerk, die Geräthſchaften, das Geſchüz, die Munitionen und ProviantVorräthe aufzunehmen und zu beſchreiben.

Endlich hat er einen Wächter (Gardien) zu beſtellen.

12. Wenn der Eigenthümer des in Beſchlag genommenen Fahrzeugs in dem Bezirk des Tribunals wohnt, ſo muß derjenige, der es in Beſchlag hat nehmen laſſen, ihm in Zeit von dreien Tagen eine Abſchrift des VerbalProzeſſes über die Beſchlagnehmung zuſtellen und ihn vor das Tribunal vorladen zu laſſen, um zu dem Verkauf der in Beſchlag genommenen Gegenſtände ſchreiten zu ſehn.

Wohnt aber der Eigenthümer nicht in dem Bezirk des Tribunals, ſo müſſen dieſe Zuſtellungen und Vorladungen ihm in der Perſon des Kapitains des in Be-

---

(1) Da die Verrichtungen derjenigen miniſteriellen Beamten, welche in Frankreich unter dem Namen Huiſſier bekannt ſind, mit den der deutſchen. GerichtsBoten gar keine Vergleichung erleiden, ſo haben wir es für zweckmäſſiger gehalten, die franzöſiſche Benennung beizubehalten, als eine andere an ihre Stelle zu ſetzen, mit welcher man einen nothwendig falſchen Begriff verbinden würde.

ſchlag genommenen Fahrzeugs ertheilt werden, oder in Abweſenheit des Kapitains in der Perſon desjenigen, der die Stelle des Eigenthümers oder des Kapitains vertritt, und der Zeitfriſt von dreien Tagen wird für jede Entfernung von zwei und einem halben Myriameter (fünf Lieues) von ſeinem Wohnort ein Tag zugeſetzt.

Iſt er ein Fremder und auſſerhalb Frankreich befindlich, ſo müſſen die Zuſtellungen und Vorladungen nach der Vorſchrift des Artikels 69 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) ertheilt werden.

13. Wenn das Schiff, welches in Beſchlag genommen worden, mehr als zehn Tonnen hält, ſo muß die Vergantung der zu verkaufenden Gegenſtände dreimal ausgerufen und bekannt gemacht werden.

Dieſe Ausrufungen und Bekanntmachungen müſſen nacheinander von acht zu acht Tagen auf der Börſe, und auf dem HauptPlatze des Ortes, an welchem das Fahrzeug vor Anker liegt, geſchehen.

Auch muß eine Anzeige des Verkaufs in eine der Zeitungen, die an dem Orte erſcheinen, wo das Tribunal, vor welchem die Beſchlagnehmung verfolgt wird, ſeinen Sitz hat, oder wenn daſelbſt keine erſcheint, in eine von denjenigen, welche allenfalls im Departement gedruckt werden, eingerückt werden.

14. In den zweien Tagen, welche auf jeden Ausruf und Verkündigung folgen, müſſen Anſchlagzettel angeheftet werden:

---

(1) Art. 69. Es werden vorgeladen
No. 9. diejenige, welche das franzöſiſche Gebiet auſſerhalb des Kontinents bewohnen und die, welche ihre Niederlaſſungen im Auslande haben, in dem Wohnort des Kaiſerlichen Prokurators bei demjenigen Tribunal, vor welches die Klage gebracht wird; dieſer hat das Original zu viſiren, und die Abſchrift davon für jene an den MarineMiniſter und für dieſe an den, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten zu überſenden.

Digitized by Google

An den groſſen Maſt des in Beſchlag genommenen Fahrzeugs;

An den HauptEingang des Tribunals, vor welchem man prozedirt;

Auf dem öffentlichen Platz und auf dem Quai des Hafens, in welchem das Schiff vor Anker liegt, und auf der HandlungsBörſe.

15. Die Ausrufungen, Verkündigungen und Anſchlagzettel müſſen enthalten:

die Namen, das Gewerbe, und den Wohnort des betreibenden Theils;

die RechtsTitel, kraft welcher er prozedirt;

den Betrag der Summe, welche ihm geſchuldet wird;

die von ihm geſchehene Erwählung eines Wohnſitzes an dem Orte, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, und an demjenigen, wo das Schiff vor Anker liegt;

Die Namen und den Wohnort des Eigenthümers des in Beſchlag genommenen Schiffes;

den Namen des Fahrzeugs, und falls es ausgerüſtet oder in der Ausrüſtung begriffen iſt, den des Kapitains;

den TonnenGehalt des Schiffes;

den Ort, wo es auf dem Grunde liegt oder auf dem Waſſer ſchwimmt;

den Namen des Avoues des betreibenden Theils;

das Angebot;

die AudienzTage, an welchen die Gebote angenommen werden ſollen.

16. Nach dem erſten Ausruf müſſen die Gebote an dem in dem Anſchlagzettel beſtimmten Tage angenommen werden.

Der von Amtswegen für den Verkauf beſtellte Richter fährt ſodann fort, die Gebote nach jedem Ausruf, von acht zu acht Tagen, jedesmal an einem beſtimmten, durch ſeine Ordonnanz feſtgeſetzten, Tage aufzunehmen.

17. Nach dem dritten Ausruf wird das Fahrzeug in öffentlicher Verſteigerung, bei brennendem Lichte, dem Meiſt- und Letztbietenden, ohne weitere Formalität zugeſchlagen.

Der von Amtswegen beſtellte Richter iſt befugt, die Verſteigerung ein oder zweimal, jedesmal um acht Tage, zurückzuſetzen.

Dieſe Zurückverſetzungen müſſen verkündigt und angeheftet werden.

18. Sind es Barken, Schaluppen, und andere Fahrzeuge, von zehn und weniger Tonnen, welche in Beſchlag genommen worden ſind, ſo geſchieht die Verſteigerung in der Audienz, nachdem ſie während drei nacheinander folgenden Tagen auf dem Quai verkündigt, und durch Anſchlagzettel an den Maſt, oder, wenn das Fahrzeug keinen hat, an einen anderen augenfälligen Ort des Fahrzeugs, und an den Eingang des Tribunals, bekannt gemacht worden iſt.

Es muß eine Zeitfriſt von acht freien Tagen zwiſchen der Zuſtellung der Beſchlagnehmung und dem Verkauf beobachtet werden.

19. Durch die Verſteigerung hören die Verrichtungen des Kapitains auf; ihm bleibt es vorbehalten, ſeine Entſchädigung gegen wen Rechtens nachzuſuchen.

20. Die Anſteigerer von Fahrzeugen von jedem TonnenGehalt ſind gehalten, den Steigſchilling in einer Zeitfriſt von vier und zwanzig Stunden zu bezahlen oder, ohne Koſten, auf die Greffe des Hand-

lungsTribunals zu hinterlegen, unter Strafe mittelſt PerſonalArreſtes dazu gezwungen zu werden.

Erfolgt weder die Zahlung noch die Hinterlegung, ſo muß das Schiff nochmal zum Verkauf ausgeſetzt, und drei Tage nach einer einzigen neuen Verkündigung und Bekanntmachung durch Anſchlagzettel auf Gefahr und Koſten der vorigen Anſteigerer in der Art zugeſchlagen werden, daß dieſe das, was allenfalls bei der zweiten Verſteigerung weniger geboten wird, zulegen müſſen; (à leur folle-enchère;) auch können ſie mittelſt PerſonalArreſtes zur Zahlung des Defizits, des Schadens, der Zinſen und der Koſten angehalten werden.

21. Die Geſuche, welche zum Zweck haben, mittelſt Abzug von dem Kaufſchilling bezahlt zu werden, müſſen vor der Verſteigerung auf der Greffe des Tribunals eingeführt und zugeſtellt werden.

Wird ein ſolches Geſuch erſt nach der Verſteigerung gemacht, ſo wird daſſelbe kraft des Geſetzes und ohne Weiteres in einen Einſpruch (Oppoſition) gegen die Auslieferung des Kaufſchillings verwandelt.

22. Der Kläger oder der Opponent hat drei Tage, um die Rechtsmittel zur Unterſtützung ſeines Geſuchs oder ſeines Einſpruchs beizubringen.

Der Beklagte hat drei Tage, um ſie zu widerlegen.

Die Sache wird kraft einer einfachen Vorladung in die Audienz gebracht.

23. Dergleichen Einſprüche gegen die Auslieferung des Kaufſchillings ſind während dreien Tagen nach dem der Verſteigerung zuläſſig. Nach Ablauf dieſer Zeitfriſt wird keiner mehr angenommen.

24. Die opponirende Gläubiger ſind verbunden, die Titel, welche ihre Forderungen begründen, in Zeit von dreien Tagen nach der Aufforderung, die der betreibende

Digitized by Google

Gläubiger oder der Dritte, gegen welchen der Beſchlag genommen worden, an ſie erlaſſen kann, auf der Greffe zu produziren; unterlaſſen ſie es, ſo wird zur Vertheilung des Kaufſchillings geſchritten, ohne ſie darinn zu begreifen

25. Die Beſtimmung der RangOrdnung unter den Gläubigern, und die Vertheilung der Gelder unter ſie geſchehen nach der durch den Artikel 2 des Titels I vorgeſchriebenen Ordnung; was die darin nicht bemerkte Gläubiger betrift, ſo geſchieht die Vertheilung unter ſie im Verhältniß ihrer Forderungen (au marc le franc.)

Jeder Gläubiger, der kollozirt wird, muß es ſowohl für die Hauptſumme ſeiner Forderung als für Zinſen und Koſten werden.

26. Ein Fahrzeug, welches bereit iſt, unter Segel zu gehen, kann nicht in Beſchlag genommen werden, ausgenommen für Schulden, die zum Behuf der Reiſe, auf welche es auszulaufen im Begriff iſt, kontrahirt worden ſind, und ſogar kann man auch in dieſem letzten Falle die Beſchlagnehmung durch Leiſtung einer Bürgſchaft für dieſe Schulden verhindern.

Es wird dafür gehalten, als ſei ein Fahrzeug bereit unter Segel zu gehen, ſobald der Kapitain mit den nöthigen Ausfertigungen zu ſeiner Reiſe verſehen iſt.

Dritter Titel.

Von den Eigenthümern von Schiffen.

27. Jeder Eigenthümer eines Schiffs iſt für das Faktum des Kapitains in Betreff alles desjenigen, was das Schiff und die Expedition betrift, im Civilwege verantwortlich.

Dieſe Verantwortlichkeit fällt weg, wenn er auf das Schiff und die Miethe Verzicht leiſtet.

28. Die Eigenthümer von Fahrzeugen, welche zum Kriege ausgerüſtet ſind, ſind jedoch für diejenige Vergehungen und Plünderungen, deren die auf ihren Schiffen befindliche Kriegsleute oder die Equipage ſich ſchuldig machen können, nur bis zur Konkurrenz derjenigen Summe verantwortlich, für welche ſie Bürgſchaft geleiſtet haben; es ſei denn, daß ſie an dieſen Vergehungen Antheil genommen hätten oder Mitſchuldige derſelben wären.

29 Der Eigenthümer kann dem Kapitain ſeinen Abſchied ertheilen.

Dieſer iſt zu keiner Entſchädigung berechtigt, wenn keine ſchriftliche Uebereinkunft vorhanden iſt.

30. Iſt der abgedankte Kapitain MitEigenthümer des Schiffes, ſo kann er auf ſein MitEigenthumsRecht Verzicht leiſten, und die Rückzahlung des Kapitals, auf welches ſich daſſelbe beläuft, anverlangen.

Dieſer Betrag wird durch Kunſtverſtändige beſtimmt über deren Wahl man ſich zu vereinigen hat, widrigenfalls ſie von Amtswegen ernannt werden.

31. Bei allem, was das gemeinſchaftliche Intereſſe der Eigenthümer eines Fahrzeugs betrift, wird die Meinung der Majorität befolgt.

Die Majorität beſtimmt ſich dadurch, daß man an dem Schiffe für einen Antheil, der die Hälfte ſeines Werthes überſteigt, betheiligt ſei.

Wenn keine andere, ſchriftliche, Uebereinkunft vorliegt, ſo kann die Lizitation des Fahrzeugs nur auf Begehren derjenigen Eigenthümer bewilligt werden, welche zuſammen für die Hälfte des ganzen Werthes des Schiffes betheiligt ſind.

Vierter Titel.

Von dem Kapitain.

32. Jeder Kapitain, Meiſter oder Patron, der

Digitized by Google

mit der Fahrt eines Schiffes oder andern Fahrzeuges beauftragt iſt, iſt ſelbſt für leichte Fehler in Ausübung ſeiner Amtsverrichtungen verantwortlich.

33 Er haftet für die Waaren, die er übernimmt.

Er hat einen Empfangſchein darüber auszuſtellen.

Dieſer Empfangſchein heißt Connoiſſement.

34 Dem Kapitain kommt es zu, die Schiffs-Equipage zuſammenzuſetzen, und die Matroſen und andere zur Equipage gehörige Perſonen auszuwählen und zu miethen; doch hat er dies gemeinſchaftlich mit den Eigenthümern zu thun, wenn er ſich an ihrem Wohnorte befindet.

35. Der Kapitain muß ein Regiſter führen, welches von einem der Richter des HandlungsTribunals, oder von dem Maire oder ſeinem Adjunkten an den Orten, wo kein HandlungsTribunal befindlich iſt, mit der Seitenzahl und Handzug bezeichnet ſein muß.

Dies Regiſter enthält:

die während der Reiſe genommene Beſchlüſſe;

die Einnahme und Ausgabe in Betreff des Schiffes und überhaupt alles, was ſein Amt angeht, und alles was zur Stellung einer Rechnung oder zur Anſtellung einer Klage ſtatt geben kann.

36. Der Kapitain iſt verbunden, ehe er einladet, ſein Schiff nach Vorſchrift der Verordnungen und in der darin vorgezeichneten Form beſichtigen zu laſſen.

Der VerbalProzeß über dieſe Beſichtigung wird auf der Greffe des HandlungsTribunals hinterlegt; ein Auszug deſſelben wird dem Kapitain ertheilt.

37. Der Kapitain iſt verbunden, an Bord zu haben:

den Akt wodurch das Eigenthum des Schiffes dargethan wird;

Digitized by Google

den Akt der Franziſation (1)
die EquipageRolle;
die Connoiſſements und CertaParteien;
die VerbalProzeſſe der Beſichtigung;
die Quittungen oder die Acquits à Caution (2) der Mauth.

38. Der Kapitain iſt verbunden, bei dem Einlaufen und Auslaufen ſeines Schiffes, in und aus Häfen, Seehafen, oder Flüſſen, ſich perſönlich auf demſelben zu befinden.

39. Handelt der Kapitain den ihm durch die vier vorhergehende Artikel auferlegten Verbindlichkeiten zuwider, ſo iſt er gegen alle Perſonen, welche bei dem Schiffe oder der Ladung betheiligt ſind, für alle Ereigniſſe verantwortlich.

40. Eben ſo haftet der Kapitain für jeden Schaden, welchen die Waaren erleiden könnten, die er ohne die ſchriftliche Erlaubniß des Betrachters auf das obere Verdeck ſeines Schiffes geladen hätte.

Dieſe Verfügung iſt bei der kleinen KüſtenFahrt (Cabotage 3) nicht anwendbar.

41. Die Verantwortlichkeit des Kapitains fällt nur durch den Beweiß von Verhinderungen von Seiten einer höheren Gewalt hinweg.

42. Der Kapitain und die Leute von der Equipage, welche an Bord ſind, oder ſich auf Schaluppen an Bord begeben, um abzuſegeln, können wegen Ei-

---

(1) Der Akt, wodurch dargethan wird, daß das Schiff ein franzöſiſches Schiff iſt.

(2) Der Akt, wodurch man ſich gegen die Mauth verbürgt, die darin bezeichnete Gegenſtände, deren Ausfuhr verboten iſt, in einer gewiſſen Zeitfriſt auf das franzöſiſche Gebiet zurückzubringen.

(3) Cabotage überhaupt iſt die Fahrt von einem Hafen oder Vorgebirge zum andern, längſt den Küſten hin. Kurze Fahrten dieſer Art, bei welchen das Schiff ſich dicht an der Küſte hält, werden le petit Cabotage genannt.

vilSchulden nicht verhaftet werden, ausgenommen jedoch wegen derjenigen, die ſie zum Behuf für dieſe Reiſe gemacht haben, und ſelbſt in dieſem leztẽn Falle können ſie nicht verhaftet werden, ſobald ſie Bürgſchaft ſtellen.

43. Wenn ſich der Kapitain an dem Wohnort der Eigenthümer oder ihrer Bevollmächtigten befindet, ſo darf er, ohne ihre beſondere Erlaubniß, weder an der Ausbeſſerung des Schiffes arbeiten laſſen, noch Segel, Taue, oder andere Gegenſtände für das Schiff einkaufen, noch zu dem Ende auf den Rumpf des Schiffes Geld leihen, noch das Fahrzeug vermiethen.

44. Wenn aber das Schiff mit Einwilligung der Eigenthümer vermiethet wäre, und einige von ihnen ſollten ſich weigern, zu den zur Abreiſe erforderlichen Koſten beizutragen, ſo iſt der Kapitain in dieſem Falle befugt, vier und zwanzig Stunden nach einer an die Weigernden erlaſſenen Aufforderung, ihr Kontingent beizutragen, mit Autoriſation des Richters für ihre Rechnung, und auf ihren Antheil an dem Fahrzeug, Gelder auf Bodmerei aufzuſprechen.

45. Wenn, während der Reiſe, eine Ausbeſſerung oder ein Ankauf von Lebensmitteln nöthig iſt, ſo iſt der Kapitain, nachdem er dieſe Nothwendigkeit durch einen von den Vornehmſten der Equipage unterzeichneten VerbalProzeß konſtatirt hat, befugt, in Frankreich mit Autoriſation des HandlungsGerichts, oder in deſſen Ermangelung des FriedensRichters, im Auslande, mit Ermächtigung des franzöſiſchen Konſuls, oder in deſſen Ermangelung, des Magiſtrats des Ortes, bis zur Konkurrenz der Summe, welche zur Beſtreitung der konſtatirten Bedürfniſſe erforderlich iſt, auf den Rumpf und Kiel des Schiffes Gelder aufzuſprechen, und Waaren zu verſetzen oder zu verkaufen.

Digitized by Google

Die Eigenthümer oder der Kapitain, der ihre Stelle vertritt, iſt ſchuldig, an dem Orte, wo das Schiff abgeladen wird, bei ſeiner Ankunft, die verkaufte Waaren, nach dem Kurs der Waaren von derſelben Art und Güte, zu verrechnen.

46. Der Kapitain iſt verbunden, vor ſeiner Abfahrt aus einem fremden Hafen oder einer franzöſiſchen Kolonie, um nach Frankreich zurückzukehren, den Eigenthümern ſeines Schiffs oder ihren Bevollmächtigten, eine von ihm unterzeichnete Rechnung zu überſenden, welche das Verzeichniß und den Zuſtand ſeiner Ladung, den Preiß der Waaren, woraus ſie beſteht, den Ertrag der von ihm aufgeſprochenen Summen, die Namen und Wohnorte der Darleiher enthalten muß.

47. Hat ein Kapitain ohne Nothwendigkeit auf den Rumpf des Schiffes oder das was zu ſeiner Verproviantirung oder Ausrüſtung gehört, Gelder aufgeſprochen, Waaren oder Lebensmittel verſetzt oder verkauft, Hafereien oder Ausgaben fälſchlich in Rechnung gebracht, ſo iſt er gegen die Rheder (Ausrüſter, Eigenthümer) dafür verantwortlich, und haftet mit ſeiner Perſon für die Rückzahlung der Gelder und die Zahlung der (verkauften oder verſetzten) Gegenſtände, der peinlichen Verfolgung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ohnbeſchadet.

48. Den Fall ausgenommen, wo es geſetzlicher Weiſe erwieſen wäre, daß das Schiff durchaus nicht mehr ſchiffbar war, kann der Kapitain kein Fahrzeug, ohne eine SpezialVollmacht von Seiten der Eigenthümer, verkaufen, und zwar unter Strafe der Nullität des Verkaufes.

49. Jeder SchiffsKapitain, der ſich für eine Reiſe verbindlich gemacht hat, iſt unter Strafe aller Koſten,

Digitized by Google

und völliger Schadloshaltung der Eigenthümer und der Befrachter, ſchuldig, ſie zu Ende zu führen.

50. Wenn ein Kapitain unter der Bedingung fährt, daß der Vortheil, der auf die Ladung gemacht wird, gemeinſchaftlich ſein ſoll, ſo darf er für ſeine beſondere Rechnung, wenn ihn anderſt nicht eine Uebereinkunft dazu berechtigt; keinen Handel noch Tauſchhandel treiben.

51. Handelt er der Verfügung des vorhergehenden Artikels zuwider, ſo ſind die Waaren, welche der Kapitain für ſeine beſondere Rechnung eingeſchifft hat, zum Vortheil der andern Intereſſenten konfiszirt.

52. Der Kapitain darf ſein Schiff, auf der Reiſe, wegen welcher Gefahr es auch immer ſein möge, ohne das Gutachten der Offiziere und Vornehmſten der Equipage, nicht verlaſſen; und in dieſem Falle iſt er verbunden, das Geld, und von den koſtbarſten Waaren ſeiner Ladung ſo viel er kann, mit ſich zu retten, unter Strafe, in ſeinem eigenen Namen dafür zu haften.

Gehen die auf ſolche Weiſe aus dem Schiff bezogene Gegenſtände durch irgend einen Zufall verlohren, ſo iſt der Kapitain ſeiner Verbindlichkeit in ihrer Hinſicht entlaſtet.

53. Der Kapitain iſt verbunden, in den vier und zwanzig Stunden nach ſeiner Ankunft ſein Regiſter viſiren zu laſſen, und ſeinen Bericht abzuſtatten.

Der Bericht muß enthalten:
Ort und Zeit ſeiner Abreiſe;
den Weg den er eingeſchlagen hat;
die Zufälle, die er erlitten hat;
die in dem Schiff entſtandene Unordnung ſo wie alle merkwürdige Umſtände ſeiner Reiſe.

Digitized by Google

54. Dieſer Bericht wird auf der Greffe dem Präſidenten des HandlungsTribunals abgeſtattet.

An den Orten, wo kein HandlungsTribunal befindlich iſt, dem FriedensRichter des Bezirks.

Der FriedensRichter, welcher einen ſolchen Bericht erhalten hat, iſt gehalten, ihn ohnverzüglich an den Präſidenten des nächſten HandlungsTribunals zu überſenden.

In einem wie in dem andern Falle wird er auf der Greffe des HandlungsTribunals hinterlegt.

55. Wenn der Kapitain in einem fremden Hafen anlandet, ſo iſt er verbunden, vor dem franzöſiſchen Konſul zu erſcheinen, ihm ſeinen Bericht zu erſtatten, und von demſelben ein Zeugniß zu nehmen, welches die Zeit ſeiner Ankunft und ſeiner Abreiſe, den Zuſtand und die Gattung ſeiner Ladung konſtatirt.

56. Wenn der Kapitain gezwungen iſt, während der Reiſe in einen franzöſiſchen Hafen einzulaufen, ſo iſt er gehalten, die Urſachen ſeines Einlaufens dem Präſidenten des HandlungsGerichtes des Ortes zu erklären.

An den Orten, wo kein HandlungsTribunal befindlich iſt, muß er dieſe Erklärung vor dem FriedensRichter des Kantons machen.

Wird er gezwungen, in einen fremden Hafen einzulaufen, ſo hat er dieſelbe Erklärung dem franzöſiſchen Konſul, und, falls keiner daſelbſt befindlich iſt, dem Magiſtrat des Ortes zu machen.

57. Wenn ein Kapitain Schiffbruch erlitten, und ſich allein oder mit einem Theil der Equipage gerettet hat, ſo iſt er verbunden, vor dem Richter des Ortes, oder falls kein Richter daſelbſt befindlich iſt, vor jeder andern CivilGewalt zu erſcheinen, daſelbſt ſeinen Bericht zu erſtatten, ihn durch die Leute von ſeiner Equipage, welche ſich gleichfalls gerettet haben, und

ſich bei ihm befinden, beglaubigen zu laſſen, und eine Ausfertigung deſſelben auszunehmen.

58. Der Richter hat, um den Bericht des Kapitains zu verifiziren, die Leute von ſeiner Equipage, und, wenn es möglich iſt, Reiſende zu verhören, allen andern BeweißMitteln ohnbeſchadet.

Nicht verifizirte Berichte werden nicht angenommen, um den Kapitain ſeiner Verbindlichkeiten freizugeben und haben keinen Glauben vor Gericht, ausgenommen in dem Falle, wenn er ſich allein an den Ort gerettet hätte, von wo er ſeinen Bericht abgeſtattet hat.

Den Partheien bleibt der Beweiß des Gegentheils vorbehalten.

59. Die Fälle einer augenſcheinlichen Gefahr ausgenommen, darf der Kapitain keine Waaren ausladen laſſen, bevor er ſeinen Bericht abgeſtattet hat, unter Strafe auſſerordentlicher Verfolgungen gegen ihn.

60. Wenn dem Schiffe während der Reiſe die Lebensmittel ausgehen, ſo kann der Kapitain, nachdem er vorher das Gutachten der Vornehmſten der Equipage eingehohlt hat, die, welche Lebensmittel für ſich insbeſondere haben, zwingen, ſie in die Gemeinſchaft zu geben, unter der Bedingung jedoch, ihnen den Werth derſelben zu bezahlen.

Fünfter Titel.

Von der Anwerbung und dem Sold der Matroſen und anderer zur Equipage gehörigen Perſonen.

61. Die Bedingungen, unter welchen der Kapitain und die Leute, welche die Equipage eines Schiffes ausmachen, ihr Engagement übernommen haben, müſſen durch die EquipageRollen oder durch eine Uebereinkunft zwiſchen den Partheien konſtatirt werden.

62. Der Kapitain und die zur Equipage gehörige Leute dürfen, unter keinerlei Vorwand, ohne Erlaubniß des Eigenthümers irgend eine Waare für ihre Rechnung in das Fahrzeug einladen; ſie ſind die Fracht derjenigen zu zahlen ſchuldig, welche ſie mit dieſer Erlaubniß einladen, wenn ihr Engagement ſie nicht davon freiſpricht.

63. Wenn durch das Faktum der Eigenthümer, des Kapitains oder der Miether nichts aus der Reiſe wird, ehe noch das Fahrzeug abgeſegelt iſt, ſo müſſen die Matroſen, welche für die Reiſe oder Monatsweiſe angeworben waren, für die Tage bezahlt haben, während welcher ſie zur Ausrüſtung des Schiffes gebraucht worden ſind. Die erhaltene Vorſchüſſe behalten ſie als Entſchädigung.

Iſt noch kein Vorſchuß bezahlt worden, ſo erhalten ſie, als Entſchädigung, einen Monat des bedungenen Soldes.

Wird die Reiſe, nachdem ſie bereits angefangen war, abgebrochen, ſo müſſen die, für die Reiſe gemiethete Matroſen ihrer Uebereinkunft gemäß ganz ausbezahlt werden.

Die Matroſen, welche Monatsweiſe gemiethet waren, erhalten ihre bedungenen Lohn für die Zeit, während welcher ſie gedient haben, und, auſſerdem, als Entſchädigung, die Hälfte ihres Lohns für den Reſt der Reiſe, für welche ſie angeworben waren, nach der vermuthlichen Dauer derſelben.

Die Matroſen, welche für die Reiſe oder Monatsweiſe gemiethet waren, müſſen zugleich an den Ort, von welchem das Fahrzeug abgeſegelt iſt, zurückgeführt werden, es ſei denn, daß der Kapitain, die Eigenthümer oder Miether, oder der VerwaltungsBeamte ihnen ihre Einſchiffung auf ein anderes

Schiff verſchaffen würde, welches an den beſagten Ort ihrer Abfahrt zurückkehrt.

64. Wenn vor Anbeginn der Reiſe der Handel mit dem Orte, nach welchem das Schiff beſtimmt war, unterſagt wird, oder wenn das Schiff auf Befehl der Regierung feſtgehalten wird, ſo kommt den Matroſen nichts als der Taglohn für die Tage zu, während welcher ſie zur Ausrüſtung des Schiffes gebraucht worden ſind.

65. Wird während der Reiſe der Handel unterſagt, oder das Schiff feſtgehalten,

So müſſen im erſten Falle die Matroſen verhältnißmäßig für die Zeit bezahlt werden, während welcher ſie gedient haben;

Im zweiten Falle läuft der Sold derjenigen Matroſen, welche Monatsweiſe angeworben ſind, zur Hälfte während der Zeit, wo das Schiff feſtgehalten iſt.

Was diejenige Matroſen betrift, die für die Reiſe gemiethet ſind, ſo müſſen ſie ihrem Engagement gemäß ausbezahlt werden.

66. Wird die Reiſe verlängert, ſo muß der Sold der für die Reiſe angeworbenen Matroſen im Verhältniß dieſer Verlängerung vermehrt werden.

67. Wird das Schiff freiwillig an einem näher gelegenen Hafen ausgeladen, als der durch den Mieth-Kontrakt über das Schiff beſtimmt iſt, ſo darf den Matroſen kein Abzug gemacht werden.

68. Wenn die Matroſen unter der Bedingung eines Antheils an dem Vortheil oder der Schiffs-Miethe angeworben ſind, ſo gebührt ihnen keine Entſchädigung noch Taglohn für die gänzliche Unterlaſſung, die Verſpätung oder die Verlängerung der Reiſe, wenn dieſe durch höhere Gewalt veranlaßt worden ſind.

Digitized by Google

Ereignen ſie ſich aber durch die Schuld der Miether, ſo erhalten die Leute von der Equipage ihren Theil an der Entſchädigung, welche dem Schiff zuerkannt wird.

Dieſe Entſchädigung muß zwiſchen dem Eigenthümer des Schiffs und der Equipage in demſelben Verhältniß vertheilt werden, wie es die Miethe geworden wäre.

Iſt der Kapitain oder ſind die Eigenthümer an der Verhinderung ſchuld, ſo haften ſie für die der Equipage zukommende Entſchädigung.

69. Wird das Schiff ſammt den Waaren genommen, oder wird es durch Schiffbruch zertrümmert, ſo daß Schiff und Waaren ganz verlohren gehen, ſo können die Matroſen gar keinen Lohn fordern.

Sie ſind aber das nicht zurückzuerſtatten ſchuldig, was ſie auf ihren Lohn als Vorſchuß erhalten haben.

70. Wird ein Theil des Schiffes gerettet, ſo müſſen die Matroſen, welche für die Reiſe oder Monatsweiſe angeworben ſind, mittelſt der Trümmer des Schiffes, welche ſie gerettet haben, für den verfallenen Lohn bezahlt werden.

Sind die Trümmer nicht hinreichend, oder ſind nur Waaren gerettet worden, ſo werden ſie für das, was fehlt, ſubſidiariſch aus der Miethe bezahlt.

71. Die Matroſen, welche unter der Bedingung eines Antheils an der Miethe angeworben ſind, erhalten nur aus der Miethe, und im Verhältniß deſſen, was der Kapitain erhält, ihren Lohn bezahlt.

72. Auf welche Art aber die Matroſen auch gemiethet ſein mögen, ſo müſſen ſie ihren Lohn für die Tage erhalten, welche ſie zugebracht haben, um die Trümmer und Effekten aus dem Schiffbruch zu retten.

Digitized by Google

73. Wenn ein Matroſe während der Reiſe erkrankt, oder wenn er im Dienſte des Schiffes verwundet wird, ſo erhält er ſeinen Lohn fortbezahlt und wird auf Koſten des Schiffes verpflegt und verbunden.

74. Eben ſo wird er auf Koſten des Schiffes und der Ladung verbunden und verpflegt, wenn er im Gefechte mit den Feinden und Seeräubern verwundet wird.

75. Wenn ein Matroſe auf dem Lande verwundet wird, nachdem er das Schiff ohne Erlaubniß verlaſſen hatte, ſo fallen die Koſten der Verpflegung und der wundärztlichen Behandlung ihm zur Laſt. Der Kapitain iſt ſogar befugt, ihm ſeinen Abſchied zu ertheilen.

In dieſem Falle wird ihm ſein Sold nur verhältnißmäßig für die Zeit, während welcher er gedient hat, bezahlt.

76. Wenn ein Matroſe während der Reiſe ſtirbt, der Monatsweiſe angeworben war, ſo muß ſein Sold bis zum Tage ſeines Todes an die Erbmaſſe bezahlt werden.

War der Matroſe für die Reiſe angeworben, ſo muß die Hälfte ſeines Lohns bezahlt werden, wenn er auf der Hinreiſe oder im Hafen der Ankunft ſtirbt;

Und der ganze Lohn, wenn er auf der Rückreiſe ſtirbt.

Wenn der Matroſe unter der Bedingung eines Antheils an dem Vortheil oder der Miethe angeworben war, ſo muß ſein ganzer Antheil bezahlt werden, wenn er nach dem wirklichen Anfang der Reiſe ſtirbt.

Wird ein Matroſe in der Vertheidigung des Schiffes getödtet, ſo muß, wenn das Schiff glücklich im Hafen anlangt, ſein ganzer Lohn für die ganze Reiſe bezahlt werden.

Digitized by Google

77. Wird ein Matroſe auf einem Schiffe gefangen und zum Sclaven gemacht, ſo kann er von dem Kapitain, den Eigenthümern und Befrachtern, nichts für die Zahlung ſeines Löſegeldes fordern.

Sein Sold muß ihm bis zu dem Tage bezahlt werden, an welchem er gefangen und zum Sclaven gemacht worden iſt.

78. Wird ein Matroſe gefangen und zum Sclaven gemacht, den man im Dienſt des Schiffes auf die See oder ans Land geſchickt hatte, ſo iſt er berechtigt, die Zahlung ſeines ganzen Lohns zu verlangen;

Und wenn das Schiff glücklich anlangt, ſo iſt er zu einer Entſchädigung als Löſegeld berechtigt.

79. Dieſe Entſchädigung muß von den Eigenthümern des Schiffes bezahlt werden, wenn der Matroſe im Dienſt des Schiffes aufs Meer oder ans Land geſchickt worden iſt;

Sie muß von den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung bezahlt werden, wenn der Matroſe wegen dem Schiff und der Ladung zugleich aufs Meer oder ans Land geſchickt worden iſt.

80. Der Betrag dieſer Entſchädigung iſt auf ſechshundert Franken feſtgeſetzt.

Sie wird in derjenigen Form eingetrieben und verwendet, welche von der Regierung in den Verordnungen in Betreff des Loskaufs des Gefangenen vorgeſchrieben wird.

81. Jeder Matroſe, welcher beweißt, daß er ohne gültige Urſache abgedankt worden iſt, iſt berechtigt, von dem Kapitain eine Entſchädigung zu verlangen.

Dieſe Entſchädigung iſt auf ein Drittel des Lohns feſtgeſetzt, wenn er vor Anfang der Reiſe abgedankt wird;

auf den ganzen Lohn und die Koſten der Rückreiſe, wenn der Abſchied während der Reiſe ertheilt wird.

Der Kapitain kann in keinem der obigen Fälle den Betrag der Entſchädigung von den Eigenthümern des Schiffes zurückfordern.

Wird der Matroſe vor dem Schluß der Equipage-Rolle abgedankt, ſo findet keine Entſchädigung ſtatt.

In keinem Falle darf der Kapitain einem Matroſen im Auslande ſeinen Abſchied ertheilen.

82. Das Schiff und die Fracht ſind für den Sold der Matroſen zur beſondern Sicherheit ausgeſetzt.

83. Alle Verfügungen in Betreff des Soldes, der Verpflegung und des Loskaufs der Matroſen ſind den Offizieren und allen andern zur Equipage gehörigen Perſonen gemeinſchaftlich.

Sechſter Titel.

Von CertaParteien, SchiffsMiethen oder Befrachtungen.

84. Jede Uebereinkunft über die Miethe eines Schiffes, ſie mag nun CertaPartey, Mieth- oder BefrachtungsKontrakt heiſſen, muß ſchriftlich abgefaßt werden;

Sie enthält

- den Namen und den TonnenGehalt des Schiffs;
- den Namen des Kapitains;
- den Namen des Rheders und des Befrachters oder Miethers;
- den Ort und die Zeit, über welche man für die Ladung und Ausladung übereingekommen iſt;
- den Preiß der Fracht oder der Miethe;
- ob das Schiff Ganz oder nur zum Theil gemiethet iſt;
- die Entſchädigung, über welche man für den Fall eines Verzugs übereingekommen iſt.

Digitized by Google

85. Wenn die Zeit, in welcher das Schiff geladen und ausgeladen werden ſoll, nicht durch die Uebereinkunft der Parthẹyen beſtimmt iſt, ſo wird ſie nach dem OrtsGebrauch regulirt.

86. Wenn das Schiff Monatsweiſe gemiethet iſt, ſo läuft, wenn man nicht anderſt übereingekommen iſt, die Miethe von dem Tage an, wo das Schiff unter Segel gegangen iſt.

87. Wenn vor der Abfahrt des Schiffes der Handel mit dem Lande, nach welchem es beſtimmt iſt, unterſagt wird, ſo hebt ſich die Uebereinkunft ohne Entſchädigung für den einen oder andern Theil auf.

Der Befrachter hat alsdann die Koſten der Ein- und Ausladung ſeiner Waaren zu tragen.

88. Iſt eine höhere Gewalt vorhanden, welche nur für eine Zeitlang das Auslaufen des Schiffes hindert, ſo beſteht die Uebereinkunft, und die Verzögerung giebt zu keiner Schadloshaltung ſtatt.

Eben ſo beſteht ſie, ohne daß eine Erhöhung der Fracht oder Miethe ſtatt fände, wenn die höhere Gewalt während der Reiſe eintritt.

89. Der Befrachter kann, während dem das Schiff ſtill liegt, ſeine Waaren auf ſeine Koſten ausladen laſſen, unter der Bedingung, ſie wieder einladen zu laſſen oder den Kapitain zu entſchädigen.

90. Befindet ſich der Hafen, nach welchem das Schiff beſtimmt iſt, im BlokadeZuſtand, ſo iſt der Kapitain, wenn er keine andere Befehle hat, gehalten, ſich in einen der nächſtgelegenen Häfen derſelben Macht, wo ihm zu landen erlaubt iſt, zu begeben.

91. Das Schiff, das Tackelwerk und die Geräthſchaften, die Fracht und Miethe und die eingeladene Waaren haften gegenſeitig für den Vollzug der Uebereinkunft der Partheien.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von dem Connoiſſement (Ladungsſchein, Connoſſament).

92. Das Connoiſſement muß die Art und Quantität, ſo wie die Gattung und Qualität der zu verſendenden Gegenſtände angeben.

Es enthält

den Namen des Befrachters;

den Namen und die Adreſſe desjenigen, an den die Verſendung geſchieht;

den Namen und Wohnort des Kapitains;

den Namen und TonnenGehalt des Fahrzeugs;

den Ort, von welchem es ausgeloffen und den ſeiner Beſtimmung;

Es veranzeigt den Preiß der Fracht oder Miethe.

Es enthält am Rande die Zeichen und Nummern der zu transportirenden Gegenſtände.

Ein Connoiſſement kann auf Ordre, auf den Inhaber, oder auf eine darin benannte Perſon ausgeſtellt ſein.

93. Jedes Connoiſſement muß wenigſtens in vier Originalien ausgefertigt werden:

eines für den Befrachter;

eines für den, an welchen die Waaren verſendet werden;

eines für den Kapitain;

eines für den Rheder (Ausrüſter) des Schiffes.

Die vier Originalien müſſen in den vier und zwanzig Stunden nach der Einladung von dem Befrachter und dem Kapitain unterzeichnet werden.

Der Befrachter iſt gehalten, dem Kapitain in derſelben Zeitfriſt die Acquits der eingeladenen Waaren zu überliefern.

94. Iſt ein Connoiſſement in der oben vorgeſchriebenen Form abgefaßt, ſo hat es vollen Glauben ſo-

Digitized by Google

wohl zwiſchen allen Partheien, die bei der Ladung betheiligt ſind, als auch zwiſchen ihnen und den Verſicherern (Aſſuradeurs, assureurs.)

95. Weichen die Connoiſſements derſelben Ladung von einander ab, ſo wird demjenigen, welches ſich in den Händen des Kapitains befindet, Glauben beigemeſſen, wenn es von der Hand des Befrachters oder der ſeines Kommiſſionars ausgefüllt iſt; eben ſo muß dasjenige, welches der Befrachter oder der Konſignateur aufweißt, befolgt werden, wenn es von der Hand des Kapitains ausgefüllt iſt.

96. Jeder Kommiſſionar oder Konſignateur, der die in den Connoiſſements oder CertaParteien verzeichnete Waaren erhalten hat, iſt verbunden, dem Kapitain auf ſein Verlangen, unter Strafe aller Koſten und Schadloshaltungen, ſelbſt der des Verzugs der daraus entſpringen könnte, einen Empfangſchein darüber auszuſtellen.

Achter Titel.

Von der SchiffsMiethe oder Fracht.

97. Der Preiß der Miethe eines Schiffs oder anderen SeeFahrzeugs heißt Fracht oder SchiffsMiethe.

Sie wird durch die Uebereinkunft der Partheien regulirt.

Sie wird durch die CertaPartei oder das Connoiſſement konſtatirt.

Sie kann für ein ganzes Fahrzeug oder einen Theil deſſelben, für eine ganze Reiſe oder eine beſtimmte Zeit, zu ſo viel für das Faß, zu ſo viel für den Zentner, zu einer beſtimmten Summe in Bauſch und Bogen, oder ſo, daß mehrere die Ladung zuſammentragen, (à cueillette) mit Angabe des Tonnengehalts des Schiffs, bedungen werden.

98. Wenn das ganze Schiff vermiethet worden iſt, und der Befrachter ihm nicht ſeine ganze Ladung giebt ſo darf der Kapitain dennoch, ohne deſſen Erlaubniß, keine andere Waaren mitnehmen.

Die Fracht der Waaren, welche die Ladung eines Schiffes ergänzen, das der Befrachter ganz gemiethet hat, kommt dieſem zu gut.

99. Wenn ein Miether die in der CertaPartei enthaltene Quantität nicht eingeladen hat, ſo iſt er gehalten, die Fracht ganz und für die völlige Ladung, zu welcher er ſich anheiſchig gemacht hat, zu bezahlen.

Ladet er eine gröſſere Quantität ein, ſo bezahlt er die Fracht des Ueberſchuſſes in dem durch die Certa-Partei beſtimmten Preiſe.

Wenn der Miether, ohne etwas eingeladen zu haben, vor der Abfahrt des Schiffes die Reiſe einſtellt, ſo hat er dem Kapitain für die ganze Ladung, die er zu machen hatte, die Hälfte der Fracht, über welche man in der CertaPartei übereingekommen war, als Entſchädigung zu zahlen.

Wenn das Schiff einen Theil ſeiner Ladung erhalten hat, und ohne ſeine ganze Ladung abfährt, ſo muß dem Kapitain dennoch die ganze Miethe bezahlt werden.

100. Hat der Kapitain ſein Schiff zu einem gröſſern TonnenGehalt angegeben, als es wirklich hält, ſo iſt er dem Miether völlige Schadloshaltung ſchuldig.

101. Es wird aber nicht dafür gehalten, als ſei der TonnenGehalt irrthümlich angegeben, wenn der Irrthum nicht ein vierzigſtel überſteigt oder wenn die Erklärung dem ViſirZeugniß gemäß iſt.

102. Wenn die Ladung von mehreren zuſammengetragen worden iſt, (si le navire est chargé à cueillette) die Fracht mag nun zu ſo viel den Zentner oder

das Faß, oder überhaupt, bedungen worden ſein, ſo kann jeder Befrachter vor der Abfahrt des Schiffes ſeine Waaren zurücknehmen, wenn er die halbe Fracht bezahlt.

Er hat auſſerdem die Koſten der Einladung, ſo wie die Koſten der Aus- und Wiedereinladung derjenigen andern Waaren zu tragen, die man, um die ſeinige auszuladen, von der Stelle bringen muß, ſo wie die Koſten des Verzugs.

103. Der Kapitain kann die Waaren, die er in ſeinem Schiffe findet und die ihm nicht angegeben worden ſind, an dem Orte, wo ſie eingeladen worden, ans Land ſetzen oder ſich die Fracht für dieſelbe im höchſten Preiſe bezahlen laſſen, der an demſelben Orte für Waaren von derſelben Gattung bezahlt wird.

104. Der Befrachter, der ſeine Waaren während der Reiſe zurücknimmt, iſt gehalten, die ganze Fracht und alle Koſten, die durch die Ausladung verurſacht werden, um andre Waaren von ihrer Stelle zu bringen, zu bezahlen; werden die Waaren aber durch die Schuld oder wegen Fehler des Kapitains zurückgenommen, ſo iſt dieſer für alle Koſten verantwortlich.

105 Wird das Schiff bei der Abfahrt, während der Reiſe oder an dem Orte, wo es ausgeladen werden ſoll, durch die Schuld des Befrachters oder Miethers aufgehalten, ſo iſt dieſer die Koſten des Verzugs zu vergüten ſchuldig.

Wenn es für die Hin- und Herreiſe gemiethet worden iſt, und ohne Ladung, oder mit einer unvollſtändigen Ladung zurückſegelt, ſo muß dem Kapitain die ganze Miethe, ſo wie die Zinſen für den Verzug bezahlt werden.

106. Der Kapitain iſt gehalten, den Befrachter oder Miether völlig ſchadlos zu halten, wenn das Schiff durch

Digitized by Google

ſein Faktum, bei der Abfahrt, während der Reiſe oder an dem Orte, wo ausgeladen wird, angehalten oder verſpätet worden iſt.

Dieſe Schadloshaltung wird durch Werkverſtändige regulirt.

107. Wenn der Kapitain während der Reiſe gezwungen iſt, das Schiff ausbeſſern zu laſſen, ſo iſt der Miether gezwungen zu warten, oder die ganze Miethe zu bezahlen.

Wenn aber das Schiff nicht auszubeſſern iſt, ſo iſt der Kapitain gehalten, ein anderes Schiff zu miethen.

Wenn der Kapitain kein anderes Schiff hat miethen können, ſo wird die Fracht oder Miethe nur in dem Verhältniß geſchuldet, in welchem die Reiſe vorgerückt iſt.

108. Der Kapitain verliert ſeine Fracht und haftet für die völlige Schadloshaltung des Miethers, wenn dieſer beweißt, daß das Schiff, als es unter Segel gegangen, ſchon auſſer Stande war, die Fahrt zu machen.

Der Beweiß dieſer Behauptung iſt zuläſſig, der Zeugniſſe über die Beſichtigung des Schiffs vor der Abfahrt ohngeachtet und gegen dieſelbe.

109. Die Fracht muß für diejenige Waaren bezahlt werden, die der Kapitain zu verkaufen gezwungen war, um die Koſten der Ausbeſſerung, des Ankaufs von Lebensmitteln und andere dringende Bedürfniſſe des Schiffes zu beſtreiten; dagegen hat aber der Kapitain, wenn er glücklich anlangt, den Werth dieſer Waaren in dem Preiße zu vergüten, in welchem der Reſt derſelben oder andere Waaren von derſelben Qualität an dem Orte, wo das Schiff ausgeladen wird, verkauft werden.

Geht das Schiff zu Grunde, ſo hat der Kapitain

Digitized by Google

die Waaren zu dem Preiße, in welchem er ſie verkauft hat, zu vergüten, von welchem er gleichfalls die in dem Connoiſſement beſtimmte Fracht in Abzug zu bringen befugt iſt:

110. Wird der Handel mit dem Lande, nach welchem das Schiff unterwegs iſt, unterſagt, und es iſt gezwungen, mit ſeiner Ladung zurückzukehren, ſo gebührt dem Kapitain nur die Fracht der Hinfahrt, wenn gleich das Schiff für die Hin- und Rückfahrt gemiethet war.

111. Wird das Schiff auf ſeiner Reiſe auf Befehl irgend einer Macht angehalten, ſo iſt man, wenn das Schiff Monatsweiſe gemiethet iſt, für die Zeit ſeines gezwungenen Aufenthalts, keine Miethe ſchuldig und keine höhere Miethe, wenn es für die Reiſe gemiethet iſt.

Nahrung und Sold der Equipage während des gezwungenen Aufenthalt des Schiffes werden als Havarie angeſehen.

112. Die Fracht der Waaren, welche zum gemeinſchaftlichen Heil ins Meer geworfen worden ſind, muß dem Kapitain, unter der Obliegenheit ſeinen Beitrag zu thun, bezahlt werden.

113 Für Waaren, welche durch Schiffbruch oder Scheitern des Schiffes verlohren gehn, oder durch Seeräuber geplündert, oder vom Feinde weggenommen werden, wird keine Fracht geſchuldet.

Der Kapitain iſt, wenn nicht das Gegentheil bedungen worden, ſogar ſchuldig, die Vorſchüſſe, die er auf die Fracht erhalten hat, zurückzuerſtatten.

114. Wenn das Schiff oder die Waaren losgekauft oder die Waaren aus dem Schiffbruch gerettet werden, ſo muß dem Kapitain die Fracht bis zu dem Orte, wo das Schiff genommen worden iſt, oder Schiffbruch gelitten hat, bezahlt werden.

Digitized by Google

Wenn er zu dem Loskauf beitragt und die Waaren an den Ort ihrer Beſtimmung bringt, ſo muß ihm die ganze Fracht bezahlt werden.

115. Der Beitrag zu dem Loskauf geſchieht nach dem laufenden Preiße der Waaren, an dem Orte, wo ſie ausgeladen werden, nach Abzug der Koſten, und im Verhältniß der Hälfte des Werthes des Schiffes und der Fracht oder Miethe.

Der Sold der Matroſen kommt bei Beſtimmung des Beitrags nicht in Anſchlag.

116. Wenn der Konſignateur ſich weigert, die Waaren anzunehmen, ſo iſt der Kapitain befugt, durch die richterliche Gewalt deren ſo viel verkaufen zu laſſen als zur Zahlung ſeiner Miethe oder Fracht erforderlich iſt, und die Hinterlegung der übrigen verordnen zu laſſen.

Reichen die Waaren nicht zu, ſo behält er ſeinen Rückgriff gegen den Befrachter.

117. Der Kapitain darf die Waaren, wegen Nicht-Bezahlung der Fracht, nicht in ſeinem Schiffe zurückhalten.

Er kann aber, zur Zeit der Ausladung verlangen, daß ſie bis zur Zahlung ſeiner Fracht in die Hände eines Dritten hinterlegt werden.

118. Der Kapitain hat während fünfzehn Tagen nach ihrer Ablieferung ein VorzugsRecht auf die Waaren, die einen Theil ſeiner Ladung ausmachten, wenn ſie nicht in die Hände eines Dritten übergegangen ſind.

119. Wenn die Befrachter, oder die, welche die Waaren in Anſpruch nehmen, vor Ablauf der fünfzehn Tage falliren, ſo iſt der Kapitain auf alle Gläubiger für die Zahlung ſeiner Fracht und der ihm zukommenden Havarie privilegirt.

120. In keinem Falle kann der Befrachter einen Nachlaß auf die Fracht oder Miethe verlangen.

Digitized by Google

121. Auch kann der Befrachter nicht die Waaren, welche durch ihre eigene Fehler oder durch Zufall im Preiße verlohren haben oder verſchlimmert ſind, für die Fracht zurücklaſſen.

Wenn jedoch Fäſſer mit Wein, Oel, Honig und andern Flüſſigkeiten ſo ſehr ausgeloſſen ſind, daß ſie leer oder beinahe leer ſind, ſo können beſagte Fäſſer zur Zahlung der Fracht zurückgelaſſen werden.

Neunter Titel.

Von BodmereiKontrakten.

122. Jeder Kontrakt über BodmereiGeſchäfte muß vor Notarien oder unter PrivatUnterſchrift errichtet werden.

Er enthält:

das dargeliehene Kapital, und die Summe, welche als Vortheil bedungen worden iſt;

die Gegenſtände, welche zur beſondern Sicherheit für das Darlehn ausgeſetzt ſind;

die Namen des Schiffes und des Kapitains;

die des Darleihers und des Leihers;

ob das Darleihn für eine Reiſe gemacht worden iſt; für welche Reiſe, und auf welche Zeit,

die Epoche, zu welcher es zurückbezahlt werden ſoll.

123. Jeder Darleiher auf Bodmerei iſt gehalten, wenn der Kontrakt in Frankreich errichtet wird, ihn in den zehn Tagen von ſeinem Datum an, unter Strafe ſein Privilegium zu verlieren, auf die Greffe des HandlungsTribunals zu hinterlegen.

Und wenn der Kontrakt im Auslande errichtet wird, ſo iſt derſelbe den durch den Artikel 45 vorgeſchriebenen Formalitäten unterworfen.

124. Jeder Akt über ein Darleihn auf Bodmerei

kann, wenn er auf Ordre geſtellt iſt, durch den Weg der Endoſſirung negozirt werden.

In dieſem Falle hat die Negotiation dieſes Aktes dieſelbe Wirkungen, und bringt die nämliche Klagen auf Gewährleiſtung hervor, wie die anderer Handels-Effekten.

125. Die Gewährleiſtung der Zahlung erſtreckt ſich, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich ſtipulirt worden, nicht auf den bedungenen Vortheil von dem See-Geſchäft.

126. Zur Sicherheit für Darlehn auf Bodmerei können ausgeſetzt werden

Rumpf und Kiel des Schiffs;
das Tackelwerk und das SchiffsGeräth;
die Bewaffnung und Verproviantirung;
die Ladung;
die Totalität dieſer Gegenſtände zuſammen, oder ein beſtimmter Theil eines jeden von ihnen.

127. Jedes Darlehn auf Bodmerei von einer Summe, welche den Werth der Gegenſtände, die zur Sicherheit deſſelben ausgeſetzt worden ſind, überſteigt, kann auf Verlangen des Darleihers nichtig erklärt werden, wenn bewieſen wird, daß von Seiten des Anleihers ein Betrug ſtatt gefunden hat.

128. Hat aber kein Betrug ſtatt gehabt, ſo iſt der Kontrakt bis zur Konkurrenz des Werthes der zur Sicherheit des Darleihers ausgeſetzten Gegenſtände gültig; dieſer Betrag wird durch eine wirkliche Abſchätzung derſelben, oder durch Uebereinkunft beſtimmt.

Der Ueberſchuß der geliehenen Summe muß mit Zinſen, im Kurs des Platzes, zurückerſtattet werden.

129. Alle Anlehn auf die von dem Schiff zu beziehende Miethe und den von den Waaren zu hoffenden Gewinn, ſind verboten.

Digitized by Google

In dieſem Falle hat der Darleiher nur auf die Zurückzahlung des Kapitals, ohne alle Zinſen, ein Recht.

130. Den Matroſen oder Seeleuten darf auf ihren Sold oder ihren Lohn für die Reiſe nichts auf Bodmerei geliehen werden.

131. Das Fahrzeug, das Tackelwerk und das SchiffsGeräthe, die Bewaffnung und die Lebensmittel, ſogar die bereits erworbene Miethe, haften, kraft eines Privilegiums, für Kapital und Zinſen der Summen, die auf Rumpf und Kiel des Schiffes auf Bodmerei dargeliehen worden ſind.

Eben ſo haftet die Ladung für Kapital und Zinſen der Summen, die auf die Ladung auf Bodmerei vorgeſchoſſen worden ſind.

Iſt das Darleihn auf einen beſondern Gegenſtand des Fahrzeugs oder der Ladung geſchehen, ſo iſt es nur auf dieſen Gegenſtand, und im Verhältniß des zur Sicherheit des Darleihers ausgeſetzten Antheils privilegirt.

132. Ein Anlehn auf Bodmerei, welches der Kapitain am Wohnorte der Eigenthümer des Fahrzeugs, ohne ihre authentiſche Autoriſation oder ihre Intervention in dem Akte gemacht hat, gewährt nur für den Antheil, der dem Kapitain an dem Schiff und der Miethe zuſtehen kann, ein Klagrecht und Privilegium.

133. Zur Sicherheit der für Ausbeſſerung und Verproviantirung, ſelbſt im Wohnorte der Betheiligten, aufgeſprochenen Summen, haften die Antheile derjenigen Eigenthümer, welche in den vier und zwanzig Stunden nach einer an ſie erlaſſenen Aufforderung ihr Kontingent nicht beigetragen haben, um das Schiff in Stand zu ſetzen.

134. Anlehn, die für die lezte Reiſe gemacht worden ſind, werden Vorzugsweiſe vor den Summen zu-

Digitized by Google

rückbezahlt, welche für eine frühere Reiſe vorgeſtreckt worden ſind; ſelbſt wenn erklärt würde, daß ſie als Fortſetzung oder Erneuerung (der alten Schuld) gegeben worden ſind.

Summen, die während der Reiſe aufgeſprochen worden ſind, gehen denjenigen vor, welche vor der Abfahrt des Schiffes geliehen worden ſind, und haben während derſelben Reiſe mehrere Anlehn ſtatt gehabt, ſo geht immer das lezte dem vorhergehenden vor.

135. Wer auf Waaren, die ſich in einem, im Kontrakte bezeichneten, Schiffe eingeladen befinden, Gelder auf Bodmerei dargeliehen hat, hat den Verluſt der Waaren, ſelbſt durch Unfälle zur See, nicht zu tragen, wenn ſie nachher auf ein anderes Schiff geladen worden ſind, es wäre denn geſetzlicher Weiſe erwieſen, daß die Umladung durch höhere Gewalt ſtatt gehabt hat.

136. Wenn die Effekten, worauf Gelder auf Bodmerei dargeliehen worden ſind, ganz verlohren gehn, und der Verluſt ereignet ſich durch Zufall, zur Zeit und an dem Orte der Gefahren, ſo kann die vorgeſchoſſene Summe nicht zurückgefordert werden.

137. Die Verminderung, der Abgang und Verluſt, welche die Folge eines Fehlers der Sache ſelbſt ſind, ſo wie der Schade, der durch ein Faktum des Anleihers verurſacht wird, fallen dem Darleiher nicht zur Laſt.

138. Im Falle eines Schiffbruchs wird die Zahlung der auf Bodmerei geliehenen Summen auf den Werth der geretteten und im Kontrakt zur Sicherheit ausgeſetzten Effekten, nach Abzug der auf die Rettung verwendeten Koſten, reduzirt.

139. Iſt die Zeit der Gefahr im Kontrakte nicht beſtimmt, ſo läuft ſie, in Hinſicht auf das Schiff,

das Tackelwerk, SchiffsGeräthe, auf Armatur und Verproviantirung, von dem Tage an, wo das Schiff unter Segel gegangen iſt, bis zu dem, an welchem es in dem Hafen oder Orte, nach welchem es beſtimmt war, vor Anker ausgeworfen hat oder mit Tauen befeſtigt worden iſt.

Was die Waaren betrift, ſo läuft die Zeit der Gefahr von dem Tage an, an welchem ſie in das Schiff, oder in Gabarren, (1) um ins Schiff gebracht zu werden, eingeladen worden ſind, bis zu dem Tage, wo ſie ans Land ausgeſetzt werden.

140. Wer auf Waaren auf Bodmerei leiht, iſt durch den Verluſt des Schiffes und ſeiner Ladung ſeiner Verpflichtung nicht entledigt, wenn er nicht beweißt, daß Effekten bis zur Konkurrenz der geliehenen Summe, für ſeine Rechnung, vorhanden waren.

141. Die Leiher auf Bodmerei haben, zur Entlaſtung der Darleiher, zu den gemeinſchaflichen Havarien beizutragen.

Die einfache Havarie fällt gleichfalls den Leihern zur Laſt, wenn man nicht anderſt übereingekommen iſt.

142. Iſt ein Bodmerei und ein AſſekuranzKontrakt über daſſelbe Schiff vorhanden, ſo wird der Ertrag der aus dem Schiffbruch geretteten Effekten unter dem Darleiher auf Bodmerei, jedoch nur für ſein Kapital, und dem Aſſuradeur für die verſicherte Summen, im Verhältniß, in welchem ſie gegenſeitig betheiligt ſind, und den durch den Artikel 2 begründeten Privilegien ohnbeſchadet, vertheilt.

---

(1) Breite und platte Fahrzeuge, mit welchen man die Waaren die Ströme hinauf und hinab zu fahren pflegt.

Digitized by Google

Zehnter Titel.

Vom AſſekuranzGeſchäft.

Erſter Abſchnitt.

Vom AſſekuranzKontrakt, ſeiner Form und ſeinem Gegenſtande.

143. Der AſſekuranzKontrakt muß ſchriftlich abgefaßt werden.

Er wird von dem Tage datirt, an welchem er unterzeichnet wird.

Es wird dabei angeführt, ob es Morgens oder Nachmittags geſchehen iſt.

Er kann unter PrivatUnterſchrift errichtet werden.

Er darf keinen weißen ZwiſchenRaum enthalten.

Er enthält:

den Namen und Wohnort desjenigen, welcher verſichern läßt, ſeine Eigenſchaft, als Eigenthümer oder Kommiſſionar;

den Namen und die Bezeichnung des Fahrzeugs;

den Namen des Kapitains;

den Ort, wo die Waaren eingeladen worden ſind oder werden ſollen;

den Hafen, aus welchem das Schiff ausgeloffen iſt oder auslaufen ſoll;

die Hafen oder Rheden, in welchen es ein- oder ausladen ſoll;

die, in welche es einlaufen ſoll;

die Natur und den Werth oder die Abſchäßung der Waaren oder Gegenſtände, die man verſichern läßt;

die Zeit, zu welcher die Gefahr anfangen und endigen ſoll;

die verſicherte Summe;

die AſſekuranzPrämie oder die Koſten der Aſſekuranz;

Digitized by Google

die Unterwerfung der Partheien unter Schiedsrichter um über allenfallſige Streitfragen zu erkennen, wenn dieſe bedungen worden iſt;

und überhaupt alle andere Bedingungen, über welche die Partheien übereingekommen ſind.

144. Dieſelbe Polize kann mehrere Aſſekuranzen, ſowohl in Hinſicht auf die Waaren, als in Hinſicht auf den Betrag der Prämie, als auch in Hinſicht auf verſchiedene Aſſuradeurs enthalten.

145. Die Aſſekuranz kann zum Gegenſtande haben:

Rumpf und Kiel des Schiffes, es mag nun leer oder beladen, ausgerüſtet oder nicht ausgerüſtet, allein oder begleitet ſein;

das Tackelwerk und SchiffsGeräthe;

alles was zur Bewaffnung gehört;

die Lebensmittel;

auf Bodmerei dargeliehene Summen,

die Waaren, welche die Ladung ausmachen und alle andere Sachen oder Dinge, deren Werth zu Geld angeſchlagen werden kann, und die den Gefahren der Schiffahrt unterworfen ſind.

146. Die Aſſekuranz beſagter Gegenſtände findet für das Ganze oder einen Theil derſelben, für alle oder mehrere zuſammen oder jeden insbeſondere ſtatt.

Sie kann in Friedens- wie in KriegsZeiten, vor oder während der Fahrt des Schiffes geſchehen;

Sie kann für die Hin- und Rückfahrt, oder auch nur für eine derſelben, für die ganze Reiſe oder nur für eine beſchränkte Zeitfriſt geſchehen;

Für alle Reiſen und Transporte zur See, auf ſchiffbaren Flüſſen und Kanälen.

147. Im Falle einer betrüglichen Abſchätzung der aſſekurirten Effekten, ſo wie einer Verfälſchung oder

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Suppoſition, kann der Verſicherer zur Unterſuchung und Abſchätzung der Gegenſtände ſchreiten laſſen, allen anderen Betreibungen ſowohl im Civil- als im peinlichen Wege ohnbeſchadet.

148. Ladungen, welche in den Handelsſtädten der Levante, auf den Küſten von Afrika, und in andern Welttheilen für nach Europa eingeſchifft werden, können aſſekurirt werden, auf welches Schiff ſie auch eingeladen werden mögen, und zwar ohne Angabe des Schiffes noch des Kapitains.

Die Waaren ſelbſt können in dieſem Falle ohne Angabe ihrer Natur und Gattung verſichert werden.

Aber die Polize muß denjenigen, an welchen die Sendung geſchieht, oder den Konſignatar angeben, wenn man in der AſſekuranzPolize nicht anderſt übereingekommen iſt.

149. Jeder Gegenſtand, deſſen Werth in dem Kontrakt in fremden Münzſorten bedungen iſt, muß zu dem Preiße abgeſchätzt werden, den die bedungene Münzſorte in franzöſiſcher Münze, im Kurs derjenigen Zeit, wo die Polize unterzeichnet worden iſt, gilt.

150. Iſt der Werth der Waaren in dem Kontrakte nicht beſtimmt, ſo kann er durch die Fakturen oder die HandelsBücher erwieſen werden; in deren Ermangelung werden ſie nach dem laufenden Preiße zur Zeit und an dem Orte, wo ſie eingeladen worden, mit Einbegriff aller Abgaben, und Koſten welche ausgelegt werden mußten, um ſie an Bord zu bringen, abgeſchätzt.

151. Geſchieht die Aſſekuranz für die Rückkehr aus einem Lande, wo kein anderer Handel als Tauſchhandel getrieben wird, und die Polize enthält die Abſchätzung der Waaren nicht, ſo geſchieht dieſe auf den Fuß des Werthes der im Tauſch erhaltenen Waaren, zu welchen man die TransportKoſten hinzuſetzt.

Digitized by Google

152. Beſtimmt der AſſekuranzKontrakt die Zeit der Gefahren nicht, ſo beginnt und endigt die Gefahr in den im Art. 139 für BodmereiKontrakte beſtimmten Zeitfriſten.

153. Der Aſſuradeur kann die von ihm verſicherte Effekten durch Andere reaſſekuriren laſſen.

Derjenige, der ſie hat verſichern laſſen, kann die Koſten der Aſſekuranz gleichfalls aſſekuriren laſſen.

Die ReAſſekuranzPrämie kann geringer oder ſtärker ſein als die der Aſſekuranz.

154. Iſt in FriedensZeiten für den Fall eines allenfalls eintretenden Kriegs eine Erhöhung der Prämie bedungen, der Betrag derſelben aber in dem AſſekuranzKontrakt nicht beſtimmt worden, ſo wird ſie durch die Gerichte beſtimmt, welche dabei auf die Gefahr, auf die Umſtände und die Bedingungen jeder AſſekuranzPolize Rückſicht zu nehmen haben.

155. Gehen Waaren verlohren, welche für Rechnung des Kapitains auf einem von ihm kommandirten Fahrzeug eingeladen und aſſekurirt waren, ſo iſt der Kapitain den Aſſuradeurs den wirklichen Ankauf der Waaren zu erweiſen und ein von zwei der vornehmſten Perſonen der Equipage unterzeichnetes Connoiſſement darüber beizubringen ſchuldig.

156. Jede zur Equipage gehörige Perſon, und jeder Reiſende, die aſſekurirte Waaren aus dem Auslande nach Frankreich bringen, iſt gehalten, an dem Orte, wo dieſe eingeladen werden, ein Connoiſſement darüber in den Händen des franzöſiſchen Konſuls, und, in deſſen Ermangelung, in den Händen eines angeſehenen franzöſiſchen Handelsmannes oder des Magiſtrats des Ortes zurückzulaſſen.

157. Fallirt der Aſſuradeur, wenn die Gefahr noch

Digitized by Google

nicht vorüber iſt, ſo iſt derjenige, welcher hat aſſekuriren laſſen, berechtigt, Bürgſchaft oder die Wiederaufhebung des Kontraktes zu verlangen.

Dem Aſſuradeur ſteht, falls der Verſicherte fallirt, daſſelbe Recht zu.

158. Ein AſſekuranzKontrakt, der
die Fracht der an Bord des Schiffes befindlichen Waaren,
den von den Waaren zu hoffenden Vortheil,
den Sold und Lohn der SeeLeute,
auf Bodmerei aufgeſprochene Summen,
den für ſolche Darleihn bedungenen Vortheil an dem SeeGeſchäft,
zum Gegenſtand hätte, iſt null und nichtig.

159. Jede vorſetzliche Verſchweigung, jede falſche Erklärung, von Seiten des Verſicherten, jede Abweichung des AſſekuranzKontraktes von dem Connoiſſement, welche den Glauben an die Gefahr verringern oder den Gegenſtand derſelben verändern könnten, machen die Aſſekuranz nichtig.

Die Aſſekuranz iſt ſogar in dem Falle nichtig, wo die bösliche Verſchweigung, die falſche Erklärung, oder die Abweichung auf die Beſchädigung oder den Verluſt des verſicherten Gegenſtandes keinen Einfluß gehabt hätten.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten des Aſſuradeurs und des Verſicherten.

160. Wenn vor der Abfahrt des Schiffes, ſelbſt durch das Faktum des Verſicherten, nichts aus der Reiſe wird, ſo iſt die Aſſekuranz null und nichtig. Der Aſſuradeur erhält, als Entſchädigung, ein Halbes vom Hundert der aſſekurirten Summe.

Digitized by Google

161. Die Aſſuradeurs laufen die Gefahr jedes Schadens und Verluſtes, welche den verſicherten Gegenſtänden durch Sturm, Schiffbruch, Stranden, zufälliges Zuſammenſtoſſen zweier Schiffe, gezwungene Abänderungen in der Reiſe oder Verwechslungen des Schiffes, durch Auswerfen, Feuer, Wegnahme, Plünderung, Feſthaltung des Fahrzeugs auf Befehl einer Macht, KriegsErklärungen, Repreſſalien und überhaupt durch alle andere SeeUnfälle zuſtoſſen können.

162. Abänderungen in der Fahrt, der Reiſe oder Verwechslungen des Schiffs, ſo wie jeder Schaden und Verluſt, die von einem Faktum des Verſicherten herrühren, fallen dem Aſſuradeur nicht zur Laſt; er hat ſogar die Prämie erworben, wenn er angefangen hat, Gefahr zu laufen.

163. Der Abgang, die Verminderung oder der Verluſt, welche durch einen Fehler der Sache ſelbſt entſtehen, und der Schaden, der durch das Faktum und die Schuld der Eigenthümer, Miether oder Befrachter verurſacht wird, fallen gleichfalls dem Aſſuradeur nicht zur Laſt.

164. Eben ſo wenig haftet der Aſſuradeur, wenn man nicht ausdrücklich dahin übereingekommen iſt, für die Prävarikationen und Unterſchleiſe des Kapitains und der Equipage, die unter dem Namen Unterſchleif des Patrons (baraterie de patron) bekannt ſind.

165. SteuerGebühren, TonnenGeld, LothſenGeld, fallen dem Aſſuradeur nicht zur Laſt, noch irgend andere Abgaben, womit das Schiff und die Waaren belegt werden können.

166. Die Waaren, welche ihrer Natur nach, einer beſondern Verſchlimmerung oder Verminderung der Quantität ausgeſetzt ſind, z. B. Getraide und

Salz, oder die, welche dem Auslaufen unterworfen ſind, müſſen in der Polize angegeben ſein; widrigenfalls haften die Aſſuradeurs nicht für den Schaden und Verluſt, den dieſe Waaren erleiden können, den Fall jedoch ausgenommen, wo der Verſicherte bei Unterzeichnung der Polize die Natur der Ladung nicht gekannt hätte.

167. Wenn die Aſſekuranz Waaren für die Hin- und Rückfahrt zum Gegenſtande hat, und nachdem das Schiff an dem Orte ſeiner erſten Beſtimmung angelangt iſt, es keine oder nur nur eine unvollſtändige Ladung für die Rückfahrt erhält, ſo erhält der Aſſuradeur, wenn man nicht anderſt übereingekommen iſt, verhältnißmäſſig nur zwei Drittel der bedungenen Prämie.

168. Ein Aſſekuranz oder ReAſſekuranzKontrakt, der für eine Summe eingegangen worden iſt, die den Werth der eingeladenen Effekten überſteigt, iſt, jedoch nur in Hinſicht auf den Verſicherten, null, wenn bewieſen wird, daß Betrug oder Argliſt von ſeiner Seite ſtatt gefunden hat.

169. Hat weder Betrug noch Argliſt ſtatt gefunden, ſo iſt der Kontrakt bis zur Konkurrenz der eingeladenen Effekten, nach der Abſchätzung, über welche man ſich vereinigt oder welche davon gemacht wird, gültig.

Gehen ſie verlohren, ſo ſind die Aſſuradeurs gehalten, jeder in Verhältniß der von ihm aſſekurirten Summen, beizutragen.

Für den Ueberſchuß an Werth erhalten ſie die Prämie nicht, ſondern nur eine Entſchädigung von einem halben Prozent.

170. Sind ohne Betrug über die nemliche Ladung mehrere AſſekuranzKontrakte abgeſchloſſen worden, und

der erſte verſichert den ganzen Werth der eingeladenen Effekten, ſo beſteht dieſer allein.

Die Aſſuradeurs, welche die folgende Kontrakte unterzeichnet haben, ſind ihrer Verbindlichkeiten entledigt; ſie erhalten nur ein halbes Prozent von der verſicherten Summe.

Iſt aber nicht der ganze Werth der eingeladenen Effekten durch den erſten Kontrakt verſichert, ſo haften die Aſſuradeurs, welche die folgende Kontrakte unterzeichnet haben, für den Ueberſchuß, wobei man der Ordnung des Datums der Kontrakte folgt.

171. Sind für den Betrag der verſicherten Summen Effekten eingeladen worden, und ein Theil derſelben geht verlohren, ſo muß derſelbe von allen Aſſuradeurs dieſer Effekten, Beitragsweiſe, im Verhältniſſe des Intereſſe's eines jeden von ihnen, bezahlt werden.

172. Wenn die Aſſekuranz für Waaren, die auf mehrere bezeichnete Schiffe eingeladen werden ſollen, Theilweiſe, und zwar mit Angabe der auf jedes derſelben aſſekurirten Summe geſchehen iſt, und die ganze Ladung wird auf ein Schiff gebracht, oder auf eine geringere Anzahl von Schiffen, als welche in dem Kontrakt angegeben iſt, ſo haftet der Aſſuradeur nur für die Summe, welche er auf das Schiff oder die Schiffe, worauf die Ladung gebracht worden iſt, aſſekurirt hatte, wenn gleich alle in dem Kontrakt bezeichnete Schiffe zu Grunde gegangen ſind, und es kommt ihm dennoch ein halbes Prozent von denjenigen Summen zu, deren Aſſekuranz ſich annullirt befindet.

173. Wenn der Kapitain die Freiheit hat, in verſchiedene Häfen einzulaufen, um ſeine Ladung zu ergänzen oder umzuſetzen, ſo läuft der Aſſuradeur die Gefahr der aſſekurirten Effekten erſt von dem Augenblicke an, wenn ſie wirklich an Bord ſind, es ſei denn, daß man anderſt übereingekommen wäre.

Digitized by Google

174. Wenn die Aſſekuranz für eine beſchränkte Zeit geſchehen iſt, ſo iſt der Aſſuradeur nach Ablauf dieſer Zeit frei, und der Verſicherte kann die neue Gefahren nochmal verſichern laſſen.

175. Der Aſſuradeur hat für die Gefahr ferner nicht zu ſtehen, und hat die Prämie erworben, wenn der Verſicherte das Schiff an einen entfernteren Ort, als der im Kontrakte bezeichnet iſt, ſendet, wenn er gleich auf demſelben Wege gelegen iſt.

Wird aber die Reiſe abgekürzt, ſo bleibt die Aſſekuranz in ihrer vollen Kraft.

176. Jede Aſſekuranz, welche nach dem wirklichen Verluſt oder der wirklichen Ankunft der aſſekurirten Gegenſtände geſchehen iſt, iſt nichtig, ſobald die Vermuthung vorhanden iſt, daß vor der Unterzeichnung des Kontraktes der Verſicherte von dem Verluſt oder der Verſicherer von der Ankunft der aſſekurirten Gegenſtände unterrichtet ſein konnte.

177. Dieſe Vermuthung iſt vorhanden, wenn, andern Beweiſen ohnbeſchadet, und drei Viertel Myriameter (anderthalb Lieues) auf die Stunde gerechnet, es dargethan iſt, daß die Nachricht von dem Orte, wo das Schiff angelangt oder verlohren gegangen iſt, oder von dem Orte, wo die erſte Nachricht von dieſem Ereigniß angekommen war, vor Unterzeichnung des Kontraktes an den Ort gelangt ſein konnte, wo der Aſſekuranzkontrakt abgeſchloſſen worden iſt.

178. Geſchieht jedoch die Aſſekuranz nach guten oder üblen Nachrichten, ſo iſt die Vermuthung, von welcher in den beiden vorhergehenden Artikeln die Rede iſt, nicht zuläſſig.

Alsdann wird der Kontrakt nur dann nichtig erklärt, wenn es erwieſen wird, daß vor Unterzeichnung des Kontraktes entweder die Aſſuradeurs von dem Verluſt

Digitized by Google

des Schiffes oder der Verſicherte von der Ankunft der Waaren wirklich unterrichtet waren.

179. Wird dieſer Beweiß gegen den Verſicherten erbracht, ſo muß dieſer dem Aſſuradeur eine doppelte Prämie bezahlen.

Wird er gegen den Aſſuradeur erbracht, ſo zahlt er dem Verſicherten den doppelten Betrag der bedungenen Prämie.

Der von ihnen, gegen welchen der Beweiß erbracht wird, wird vor dem ZuchtPolizeiGericht verfolgt.

Dritter Abſchnitt.

Von Ueberlaſſung der aſſekurirten Gegenſtände.

180. Die Ueberlaſſung der aſſekurirten Gegenſtände findet ſtatt:

Wenn das Schiff genommen wird;

Wenn es Schiffbruch leidet;

Wenn es durch Stranden in Trümmer geht;

Wenn es durch SeeUnfälle zur Schiffahrt untauglich wird;

Wenn es durch eine fremde Macht feſtgehalten wird;

Im Falle des Abgangs oder der Verſchlimmerung der aſſekurirten Effekten, wenn die Verſchlimmerung oder der Abgang wenigſtens drei Viertheile betragen.

Wenn das Schiff, nachdem die Reiſe wirklich angefangen worden, auf Befehl der Regierung feſtgehalten wird.

181. Sie findet vor Anfang der Reiſe nicht ſtatt.

182. Jeder andre Schaden wird als Haferei angeſehen, und zwiſchen den Aſſuradeur und den Verſicherten im Verhältniß ihres gegenſeitigen Intereſſes vertheilt.

183. Die Ueberlaſſung der aſſekurirten Effekten kann weder theilweiſe noch bedingt geſchehen.

Digitized by Google

Sie erſtreckt ſich nur auf diejenige Gegenſtände, die der Gegenſtand der Aſſekuranz und der Gefahr ſind.

184. Die Ueberlaſſung an die Aſſuradeurs muß in Zeit von ſechs Monaten von dem Tage des Empfangs der Nachricht von dem Verluſte des Schiffes an geſchehen, wenn dieſer in den Häfen oder auf den Küſten von Europa oder auf denen von Aſien und Afrika, oder im mittelländiſchen Meere ſtatt gehabt hat, oder falls das Schiff genommen worden, gleichfalls in Zeit von ſechs Monaten von dem Empfang der Nachricht an, daß das Schiff in einen der Häfen oder Orte, die an vorbenannten Küſten gelegen ſind, aufgebracht worden iſt.

In Zeit von einem Jahr nach Empfang der Nachricht, daß das Schiff in den Weſtindiſchen Kolonien den azoriſchen und kanariſchen Inſeln, Madera, oder bei andern Inſeln und Küſten des weſtlichen Afrikas zu Grunde oder verlohren gegangen oder dahin aufgebracht worden iſt.

In einer Zeitfriſt von zweien Jahren nach Empfang der Nachricht, daß das Schiff in allen andern Theilen der Welt zu Grunde oder verlohren gegangen oder aufgebracht worden iſt.

Nach Ablauf dieſer Zeitfriſten ſind die Verſicherten zur Ueberlaſſung nicht mehr zuläſſig.

185. In dem Falle, wo die Ueberlaſſung ſtatt findet, ſo wie in dem irgend eines andern Zufalls, der auf Gefahr der Aſſuradeurs ſteht, iſt der Verſicherte gehalten, dem Aſſuradeur die erhaltene Nachrichten zuſtellen zu laſſen.

Dieſe Zuſtellung muß in Zeit von dreien Tagen nach dem Empfang der Nachrichten geſchehen.

186. Wenn, für gewöhnliche Reiſen nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes

an, oder von dem Tage an, auf welchen ſich die lezte erhaltene Nachrichten beziehen,

bei Reiſen von langer Dauer nach Ablauf von zweien Jahren,

der Verſicherte erklärt, daß er keine Nachricht von ſeinem Schiff erhalten habe, ſo kann er die aſſekurirten Gegenſtände dem Aſſuradeur überlaſſen und die Zahlung der Aſſekuranz verlangen, ohne gehalten zu ſein, Zeugniſſe über den Verluſt beizubringen.

Nach Ablauf dieſes Jahrs oder der zwei Jahre hat der Verſicherte die im Art. 184 vorgeſchriebene Zeitfriſten, um ſein Recht geltend zu machen.

187. Iſt die Aſſekuranz auf eine gewiſſe Zeit beſchränkt, ſo wird nach dem Ablauf der hieroben für gewöhnliche Reiſen und Reiſen von langer Dauer beſtimmten Zeitfriſten, vermuthet, als ſei das Schiff während der Zeit der Aſſekuranz verlohren gegangen.

188. Als Reiſen von langer Dauer werden angeſehen die nach Oſt- und Weſtindien, ins ſtille Meer, nach Kanada, nach Neuland, nach Grönland und nach den andern Küſten und Inſeln von Süd- oder NordAmerika, nach den azoriſchen und kanariſchen Inſeln, nach Madera und nach allen Küſten und Staaten, welche jenſeits der MeerEnge von Gibraltar und dem Sund am Ozean gelegen ſind.

189. Der Verſicherte hat die Wahl, bei der durch den Art. 185. vorgeſchriebenen Zuſtellung entweder dem Aſſuradeur ſogleich die Ueberlaſſung zu erklären, und ihn zur Zahlung der aſſekurirten Summe in der durch den Kontrakt beſtimmten Zeitfriſt aufzufordern, oder aber ſich das Recht, die Ueberlaſſung in den durch das Geſetz beſtimmten Zeitfriſten zu machen, vorzubehalten.

190. Der Verſicherte iſt verbunden, ſogleich bei

der Ueberlaſſung, alle Aſſekuranzen, welche er ſelbſt gemacht hat oder durch andre hat machen laſſen, ſelbſt die, zu welchen er nur Auftrag ertheilt hat, ſo wie die Summen, die er auf das Schiff oder auf die Ladung auf Bodmerei aufgeſprochen hat, zu erklären, widrigenfalls bleibt die ZahlungsFriſt, welche von dem Tage der Ueberlaſſung zu laufen anfangen ſoll, bis zu demjenigen Tage ſuspendirt, an welchem er beſagte Erklärung zuſtellen laſſen wird, ohne daß jedoch diejenige Zeitfriſt dadurch verlängert würde, die zur Anſtellung der Klage, um zur Ueberlaſſung zugelaſſen zu werden, geſtattet iſt

191. Im Falle einer betrüglichen Erklärung iſt der Verſicherte der Wirkungen der Aſſekuranz beraubt, und er iſt, wenn gleich das Schiff zu Grunde gegangen, verlohren oder genommen worden iſt, dennoch die geliehenen Summen zu bezahlen ſchuldig.

192. Im Falle eines Schiffbruchs oder der Zertrümmerung des Schiffes durch Stranden, muß der Verſicherte, der in gehöriger Zeit und am gehörigen Orte zu machenden Ueberlaſſung ohnbeſchadet, an der Rettung der im Schiffbruch begriffenen Effekten arbeiten laſſen.

Die RettungsKoſten werden ihm, nach ſeiner eidlich erhärteten Angabe, bis zur Konkurrenz der geretteten Effekten, vergütet.

193 Iſt die ZahlungsFriſt im Kontrakte nicht beſtimmt, ſo iſt der Aſſuradeur drei Monate nach der Zuſtellung der Ueberlaſſung die Aſſekuranz zu zahlen ſchuldig.

194. Die Akte, wodurch die wirkliche Einladung und der Verluſt erwieſen werden, müſſen dem Aſſuradeur zugeſtellt werden, ehe er auf Zahlung der aſſekurirten Summen verfolgt werden kann.

Digitized by Google

195. Der Aſſuradeur wird zu dem Beweiſe des Gegentheils der in den Zeugniſſen enthaltenen Thatſachen zugelaſſen.

Die Zulaſſung zu dieſem Beweiß hemmt aber die Verurtheilung des Aſſuradeurs zur einſtweiligen Zahlung der aſſekurirten Summe, unter der Bedingung einer von dem Verſicherten zu ſtellenden Bürgſchaft, nicht.

Die Verbindlichkeiten der Bürgſchaft ſind nach dem Ablauf von vier Jahren, wenn bis dahin keine Betreibungen ſtatt gehabt haben, erloſchen.

196. Nach einer gehörig zugeſtellten, und angenommenen oder gültig erklärten, Ueberlaſſung gehören die aſſekurirten Effekten, von der Zeit der Ueberlaſſung an, dem Aſſuradeur.

Der Aſſuradeur kann die Rückkehr des Schiffes nicht zum Vorwande nehmen, um ſich der Zahlung der aſſekurirten Summe zu entheben.

197. Die Fracht der geretteten Waaren iſt, ſelbſt wenn ſie vorausbezahlt worden wäre, in der Ueberlaſſung des Schiffes einbegriffen, und gehört gleichfalls dem Aſſuradeur, den Rechten der Darleiher auf Bodmerei, der Matroſen für ihren Sold und Lohn, und der Koſten und Ausgaben für die Reiſe ohnbeſchadet.

198. Iſt das Schiff auf Befehl irgend einer Macht feſtgehalten worden, ſo iſt der Verſicherte verbunden, in den dreien Tagen nach dem Empfang dieſer Nachricht ſie dem Aſſuradeur zuſtellen zu laſſen.

Die Ueberlaſſung der angehaltenen Effekten kann nicht eher als nach Ablauf einer ſechsmonatlichen Friſt von dieſer Zuſtellung an geſchehen, wenn die Feſthaltung auf den europäiſchen Meeren, im mittelländiſchen oder baltiſchen Meere ſtatt gehabt hat;

Nach dem Ablauf eines Jahrs, wenn ſie in entfernteren Staaten ſtatt gehabt hat.

Digitized by Google

Dieſe Zeitfriſten laufen erſt von dem Tage der Zuſtellung der Nachricht von der Feſthaltung an.

Wenn die angehaltene Waaren der Verderbniß unterworfen ſind, ſo werden die oben bemeldete Zeitfriſten im erſten Falle auf anderthalb Monate, und im zweiten Falle auf drei Monate reduzirt.

199. Während der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Friſt ſind die Verſicherte verbunden, allen Fleiß, der von ihnen abhängen kann, anzuwenden, um die Aufhebung des auf die Effekten gelegten Arreſtes zu bewirken.

Die Aſſuradeurs können, ihrerſeits, entweder gemeinſchaftlich mit den Verſicherten, oder insbeſondere, alle zu demſelben Zweck dienliche Schritte thun.

200. Die Ueberlaſſung aus dem Grunde, weil das Fahrzeug zur Schiffahrt untauglich geworden, kann dann nicht geſchehen, wenn das geſtrandete Schiff wieder flott gemacht, ausgebeſſert, und in Stand geſetzt werden kann, ſeine Fahrt nach dem Orte ſeiner Beſtimmung fortzuſetzen.

In dieſem Falle behält aber der Verſicherte ſeinen Regreß gegen die Aſſuradeurs wegen der durch das Stranden verurſachten Koſten und Havereien.

201. Wenn das Fahrzeug zur Schiffahrt untauglich erklärt worden iſt, ſo iſt derjenige, deſſen Ladung aſſekurirt iſt, gehalten, in den dreien Tagen nach der davon erhaltenen Nachricht dieſe (dem Aſſuradeur) zuſtellen zu laſſen.

202. Der Kapitain iſt, in dieſem Falle, verbunden, allen möglichen Fleiß anzuwenden, um ſich ein anderes Schiff zu verſchaffen, um die Waaren an den Ort ihrer Beſtimmung zu bringen.

203. Der Aſſuradeur hat in dem von dem vorhergehenden Artikel vorgeſehenen Falle die Gefahr der

auf ein anderes Schiff geladenen Waaren bis zu ihrer Ankunft und ihrer Ausladung zu tragen.

204. Der Aſſuradeur haftet, auſſerdem, für die Hafereien, für die Koſten um die Waaren auszuladen, ins Magazin zu ſchaffen, und ſie wieder einzuladen, für den Ueberſchuß der Fracht oder SchiffsMiethe, ſo wie für alle andere Koſten, welche man gehabt hat, um die Waaren zu retten, alles bis zur Konkurrenz der aſſekurirten Summe.

205. Wenn der Kapitain in den von dem Artikel 198 vorgeſchriebenen Zeitfriſten kein anderes Schiff hat finden können, um die Waaren darauf wieder einzuladen, und an den Ort ihrer Beſtimmung zu bringen, ſo iſt der Verſicherte zu deren Ueberlaſſung berechtigt.

206. Wird das Schiff genommen, und der Verſicherte hat dem Aſſuradeur keine Nachricht davon können zukommen laſſen, ſo kann er die Effekten, ohne deſſen Befehle abzuwarten, loskaufen.

Der Verſicherte iſt verbunden, den desfalls abgeſchloſſenen Vergleich, ſobald er nur immer die Mittel dazu hat, dem Aſſuradeur zuſtellen zu laſſen.

207. Der Aſſuradeur hat alsdann die Wahl, in den Vergleich für eigene Rechnung einzutreten, oder Verzicht darauf zu leiſten; er iſt verbunden, dem Verſicherten in den erſten vier und zwanzig Stunden nach der Zuſtellung des Vergleichs ſeine Wahl zuſtellen zu laſſen.

Wenn er erklärt, in den Vergleich für eigene Rechnung eintreten zu wollen, ſo iſt er gehalten, ohnverzüglich zu der Zahlung des Löſegeldes, nach Vorſchrift des Vergleichs, und im Verhältniß ſeines Antheils, beizutragen; und er fährt fort, dem AſſekuranzKontrakt gemäß die Gefahren der Reiſe zu laufen.

Wenn er erklärt, daß er auf den Vortheil des Vergleichs Verzicht leiſten will, ſo iſt er nur zur Zahlung der aſſekurirten Summe verbunden, und kann auf die losgekaufte Effekten keine weitere Anſprüche machen.

Wenn der Aſſuradeur ſeine Wahl in obiger Zeitfriſt nicht hat zuſtellen laſſen, ſo wird dafür gehalten, als habe er auf den Vortheil des Vergleichs Verzicht geleiſtet.

Eilfter Titel.

Von Hafereien (Havarieen.)

208. Alle auſſerordentliche Auslagen, welche für das Schiff und die Waaren, für das eine oder die andere allein oder für beide zuſammengenommen, gemacht werden;

Jeder Schaden, der dem Schiff und den Waaren ſeit ihrer Einladung und Abfahrt bis zu ihrer Rückkunft und Ausladung zuſtoßt,

werden für Haferei erachtet.

209. In Ermangelung einer beſondern Uebereinkunft zwiſchen allen Partheien werden die Havarieen nach folgenden Verfügungen regulirt.

210. Es giebt zwei Klaſſen von Havarieen, grobe, welche gemeinſchaftlich getragen werden müſſen, einfache, oder PrivatHafereien.

211. Gemeinſchaftliche Havarieen ſind

1) was Vergleichsweiſe, und als Löſegeld des Schiffes und der Waaren gegeben worden iſt;
2) die Gegenſtände, die ins Meer geworfen worden ſind;
3) geriſſene oder abgehauene Mäſte und Taue;
4) Anker und andere Effekten, die für das gemeinſchaftliche Heil im Stich gelaſſen worden ſind.

Digitized by Google

5) Der Schaden, der durch Auswerfen an den im Schiff gebliebenen Waaren verurſacht worden iſt.
6) Die Verpflegung und wundärztliche Behandlung der in Vertheidigung des Schiffes verwundeten Matroſen, der Sold und der Unterhalt der Matroſen während dem Aufenthalt, der durch die Feſthaltung des Schiffes auf Befehl einer Macht verurſacht wird, und während der Ausbeſſerung eines für das gemeinſchaftliche Heil freiwillig erlittenen Schadens, wenn das Schiff Monatsweiſe gemiethet iſt;
7) Die Koſten der Ausladung, um das Schiff beim Einlaufen in einen Hafen oder Fluß zu erleichtern, wenn das Schiff durch Sturm oder Verfolgung des Feindes dazu gezwungen wird.
8) Die Koſten, um ein Schiff wieder flott zu machen, welches man in der Abſicht hat ſtranden laſſen, um deſſen gänzlichen Verluſt oder die Wegnahme durch den Feind zu vermeiden.

Und überhaupt jeder, für das gemeinſchaftliche Wohl und Heil des Schiffes und der Waaren ſeit deren Einladung und Abfahrt bis zu ihrer Rückkehr und Ausladung, nach einer motivirten Berathſchlagung freiwillig erlittener Schaden, und alle zu demſelben Zweck gemachte Auslagen.

212. Die gemeinſchaftliche Hafereien werden von den Waaren und der Hälfte des Schiffes und der Miethe, im Verhältniß ihres Werthes, beitragsweiſe getragen.

213. Der Preiß der Waaren wird nach ihrem Werthe an dem Ort, wo ſie ausgeladen werden, beſtimmt.

214. Für einfache Hafereien werden angeſehen:

1) Der Schaden, den die Waaren durch eigne Fehler, durch Sturm, Wegnahme des Schiffs, Schiffbruch oder Stranden erleiden können;
2) Die auf ihre Rettung verwendete Koſten;
3) der Verluſt an Kabeln, Ankern, Segeln, Maſten, Tauwerk, der durch Sturm oder irgend einen andern SeeUnfall verurſacht werden kann.

Die Auslagen, die durch jeden gezwungenen Aufenthalt verurſacht werden, der entweder durch den zufälligen Verluſt ſolcher Gegenſtände, oder durch die Nothwendigkeit das Schiff mit Lebensmitteln zu verſehen, oder einen Lek auszubeſſern, veranlaßt worden iſt.

4) Der Unterhalt und Sold der Matroſen während dem Aufenthalt, der durch die Feſthaltung des Schiffes auf Befehl einer Macht oder durch nothwendige Ausbeſſerungen verurſacht wird, wenn das Schiff für die Reiſe gemiethet iſt.
5) Der Unterhalt und Sold der Matroſe während der Quarantaine, das Schiff man nun für die Reiſe oder Monatsweiſe gemiethet ſein.

Und überhaupt alle, entweder nur für das Schiff oder nur für die Waaren allein, ſeit ihrer Einladung und Abfahrt bis zu ihrer Rückkehr und Ausladung gehabte Auslagen, und jeder an dem einen oder den andern allein erlittene Schaden.

215. Die PrivatHaferie muß von dem Eigenthümer der Sache, die den Schaden erlitten oder die Auslagen verurſacht hat, getragen und bezahlt werden.

216. Der Schade, der den Waaren dadurch zuſtoſſen kann, daß der Kapitain es vernachläſſiget hätte, die Lucken (1) gut zu ſchlieſſen, das Schiff durch

(1) Écoutille, die mit einer Fallthüre verſehene Oefnung im Verdecke eines Schiffs, wodurch man in den Raum hinunterſteigt.

gute Ankertaue zu befeſtigen, gute Winden zum Aufhiſſen der Waaren zu ſtellen, oder der durch irgend einen andern Zufall verurſacht werden könnte, der von der Nachläſſigkeit des Kapitains oder der Equipage herrührt, iſt gleichfalls eine PrivatHavarie, welche der Eigenthümer der Waaren zu tragen hat, wegen welcher er aber an den Kapitain, das Schiff und die Miethe oder Fracht ſeinen Regreß nehmen kann.

217. Das Lothſengeld, die Koſten des Herbeiziehns (touage) des Schiffs ſo wie die SteuerGebühren, um ein Schiff in Häfen oder Flüſſe oder aus denſelben heraus zu bringen, die Abgaben für Ausgangs-Scheine, (Congés) Beſichtigung und Bericht, das Tonnen- und BackenGeld, (1) der Ankerzoll (2) und alle ſonſtige SchiffahrtsGebühren werden nicht als Havarie angeſehn, ſondern als gewöhnliche Koſten, und fallen dem Schiff zur Laſt.

218. Wenn zwei Schiffe aufeinanderſtoſſen, ſo muß, wenn ein bloſſer Zufall daran ſchuld war, der Schaden von demjenigen Schiffe, welches ihn erlitten hat, getragen werden, ohne von dem andern Erſatz fordern zu können.

Geſchah aber das Zuſammenſtoſſen durch einen Fehler von Seiten eines der Kapitains, ſo muß der den Schaden bezahlen, der ihn verurſacht hat.

Iſt die Urſache des Zuſammenſtoſſens zweifelhaft, ſo wird der Schade auf gemeinſchaftliche Koſten und

---

(1) Man nennt Backe (balise) die Pfähle, Tonnen, oder andere Zeichen, in der See oder in Flüſſen, wodurch die Untiefen oder gefährliche Orte, oder aber die Orte, wo Fahrwaſſer genug vorhanden iſt, angezeigt werden, und Backengeld die Abgabe, welche für die Unterhaltung der Backen erhoben wird.

(2) Die Gebühr, welche man für die Freiheit, an einem Orte ankern zu dürfen, entrichten muß.

zu gleichen Theilen, von dem Schiffe das ihn verurſacht, und dem das ihn erlitten hat, wiederhergeſtellt.

In dieſen beiden lezten Fällen wird der Schade durch Werkverſtändige abgeſchäzt.

219. Eine Klage wegen Havarie iſt nicht zuläſſig wenn die gemeinſchaftliche Havarie nicht eins vom Hundert des vereinigten Werthes des Schiffes und der Waaren überſteigt, und wenn die PrivatHavarie gleichfalls nicht eins vom Hundert des Werthes der beſchädigten Sache überſteigt.

220. Die Klauſel: Havarie-frei, befreit die Aſſuradeurs von allen, gemeinſchaftlichen oder Privat-Havarieen, die Fälle allein ausgenommen, welche zur Ueberlaſſung berechtigen; in dieſen Fällen haben die Verſicherte die Wahl, ob ſie die Ueberlaſſung machen oder ihr Klagrecht wegen Havarie geltend machen wollen.

Zwölfter Titel.

Vom Auswerfen ins Meer und dem Beitrag dazu.

221. Wenn der Kapitain ſich wegen Sturm oder der Verfolgung des Feindes gezwungen glaubt, einen Theil der Ladung zum Heil des Schiffes ins Meer zu werfen, ſeinen Maſt abzuhauen oder ſeine Anker im Stiche zu laſſen, ſo hat er das Gutachten derjenigen einzunehmen, die bei der Ladung betheiligt ſind, und ſich auf dem Schiffe befinden, ſo wie der vornehmſten Mitglieder der Equipage.

Sind die Meinungen getheilt, ſo wird die des Kapitains und der HauptPerſonen der Equipage befolgt.

222. Die Sachen, welche am wenigſten nothwendig, am ſchwerſten an Gewicht, und von geringerem Preiſe ſind, werden zuerſt herabgeworfen, und ſodann die Waaren vom erſten Verdeck, welche der Kapi-

tain, nach dem Gutachten der HauptPerſonen der Equipage auswählt.

223. Der Kapitain iſt verbunden, ſobald er die Mittel dazu hat, die Berathſchlagung ſchriftlich abzufaſſen.

Dieſe desfallſige Berathſchlagung muß enthalten:

Die Beweggründe, welche zu der Auswerfung beſtimmt hab n;

Das Verzeichniß der ausgeworfenen oder beſchädigten Gegenſtände.

Sie wird mit der Unterſchrift derer, die der Berathſchlagung beigewohnt haben, bekleidet, oder enthält die Beweggründe ihrer Weigerung ſie zu unterzeichnen.

Sie wird auf das Regiſter eingetragen.

224. Der Kapitain iſt verbunden, im erſten Hafen, wo das Schiff anlangt, in den vier und zwanzig Stunden nach ſeiner Ankunft die Thatſachen, die in der, auf die Regiſtern eingetragenen, Berathſchlagung enthalten ſind, eidlich zu erhärten.

225. An dem Orte, wo das Schiff ausgeladen wird, wird auf Betreiben des Kapitains und durch Werkverſtändige eine Ueberſicht des Schadens und Verluſtes aufgeſetzt.

Die Werkverſtändige werden, wenn die Ausladung in einem franzöſiſchen Hafen geſchieht, durch das HandlungsGericht ernannt.

An denjenigen Orten, wo kein HandlungsGericht beſteht, werden ſie durch den FriedensRichter ernannt.

Geſchieht die Ausladung in einem fremden Hafen, ſo werden ſie durch den franzöſiſchen Konſul, und in Ermangelung eines ſolchen, durch den Magiſtrat des Ortes ernannt.

Die Werkverſtändige werden vereidet, ehe ſie zur Operation ſchreiten.

Digitized by Google

226. Die ausgeworfene Waaren werden nach ihrem laufenden Preiße an dem Orte der Ausladung abgeſchäzt; ihre Qualität wird durch die Vorzeigung der Connoiſſements und der Fakturen, wenn deren vorhanden ſind, dargethan.

227. Die Werkverſtändige, welche kraft des vorhergehenden Artikels ernannt worden ſind, ſchreiten zur Vertheilung des Schadens und Verluſtes.

Die Vertheilung wird durch die Genehmigung des Tribunals exekutoriſch (ſie kann kraft derſelben in Vollzug geſezt werden.)

In fremden Häfen wird die Vertheilung durch den franzöſiſchen Konſul, oder, in deſſen Ermangelung, durch jedes an dem Orte kompetente Gericht exekutoriſch erklärt.

228. Die Vertheilung der Zahlung des Schadens und Verluſtes geſchieht auf die ausgeworfene und die gerettete Gegenſtände, und die Hälfte des Schiffs und der Miethe oder Fracht, im Verhältniß ihres Werthes an dem Orte der Ausladung.

229. Wenn die Qualität der Waaren im Connoiſſement verhehlt war, und es befindet ſich, daß ſie von grösſerem Werthe ſind, ſo tragen ſie, wenn ſie gerettet werden, auf den Fuß der Abſchäzung bei;

und wenn ſie verlohren gegangen ſind, ſo werden ſie nach der im Connoiſſement veranzeigten Qualität bezahlt.

Befinden ſich die angegebene Waaren von geringerer Qualität als die, welche im Connoiſſement erklärt iſt, ſo tragen ſie, falls ſie gerettet werden, nach der im Connoiſſement erklärten Qualität bei;

und ſie werden auf den Fuß ihres wirklichen Werthes bezahlt, wenn ſie ausgeworfen oder beſchädigt worden ſind.

Digitized by Google

Kriegs- und MundVorrath, und die Sachen der zur Equipage gehörigen Leute tragen zum Erſatz der ausgeworfenen Gegenſtände nicht bei; der Werth dieſer lezten muß mittelſt eines Beitrags, der nach allen übrigen Effekten regulirt wird, bezahlt werden.

231. Effekten, über welche kein Connoiſſement oder Erklärung des Kapitains vorhanden iſt, werden nicht bezahlt, wenn ſie ausgeworfen worden ſind; ſie tragen mit bei, wenn ſie gerettet werden.

232. Die auf das Verdeck des Schiffes eingeladene Waaren tragen gleichfalls bei, wenn ſie gerettet worden ſind.

Sind ſie aber ausgeworfen, oder durch das Auswerfen beſchädigt worden, ſo iſt der Eigenthümer nicht zuläſſig, auf deren Erſatz durch Beiträge zu klagen; er kann ſeinen Regreß nur an dem Kapitain nehmen.

233. Wegen Beſchädigungen, die das Schiff erlitten hat, findet nur dann ein Beitrag ſtatt, wenn die Beſchädigung geſchehen iſt, um das Auswerfen zu erleichtern.

234. Wenn das Schiff durch das Auswerfen nicht gerettet wird, ſo findet überhaupt kein Beitrag ſtatt.

Die geretteten Waaren haften alsdann weder für die Bezahlung, noch für den SchadenErſatz derjenigen, die ausgeworfen oder beſchädigt worden ſind.

235. Wird durch das Auswerfen das Schiff gerettet, und dieſes geht, auf ſeiner weitern Fahrt, verlohren, ſo tragen die gerettete Effekten auf den Fuß ihres Werthes in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befinden, nach Abzug der durch ihre Rettung verurſachten Koſten, bei.

236. Die ausgeworfene Effekten tragen in keinem Falle zur Zahlung desjenigen Schadens bei, der, ſeit ihrem Auswerfen, den geretteten Waaren zugeſtoſſen ſein kann.

Digitized by Google

Die Waaren tragen auch nicht zur Zahlung des Schiffes bei, wenn es zu Grunde geht, oder zur Schiffahrt untauglich wird.

237. Wenn an dem Schiff kraſt einer Berathſchlagung eine Oeffnung gemacht worden iſt, um die Waaren aus demſelben herauszunehmen, ſo tragen dieſe zum Erſatz des an dem Schiffe verurſachten Schadens bei.

238. Wenn Waaren, die man in Barken geladen hatte, um das Schiff bei ſeiner Einfahrt in einen Fluß oder einen Hafen, zu erleichtern, verlohren gehn, ſo wird der Werth davon unter das Schiff und ſeine ganze Ladung vertheilt.

Geht aber das Schiff mit dem Reſt der Ladung zu Grunde, ſo findet unter die in kleinere Fahrzeugen eingeladene Waaren keine Vertheilung ſtatt, wenn ſie gleich glücklich im Hafen anlangen.

239. In allen hieroben angeführten Fällen genieſſen der Kapitain und die Equipage für den Ertrag der Beiträge eines Privilegiums auf die Waaren oder den Kauf-Preiß derſelben.

240. Wenn die Eigenthümer ſeit der Vertheilung die ausgeworfene Effekten wieder erlangen, ſo ſind ſie gehalten, die Beiträge, welche ſie erhalten haben, nach Abzug des durch das Auswerfen verurſachten Schadens, ſo wie der Auslagen, die ſie gehabt haben, um ihre Waaren wieder zu erlangen, dem Kapitain und den Betheiligten zu konferiren.

Dreizehnter Titel.

Von Verjährungen.

241. Der Kapitain kann das Eigenthum eines Schiffes nie durch Verjährung erwerben.

242. Jede Klage, um zur Ueberlaſſung (aſſekurir-

ter Effekten) zugelaſſen zu werden, verjährt in den vom Art. 184 beſtimmten Zeitfriſten.

243. Jede Klage, der aus einem BodmereiKontrakt oder einer AſſekuranzPolize herflieſſen kann, iſt nach dem Ablauf von fünf Jahren, von dem Datum des Kontraktes an zu rechnen, verjährt.

244. Ferner ſind verjährt:

Alle Klagen auf Zahlung der Miethe oder Fracht eines Fahrzeugs, von Sold und Lohn der Offiziere, Matroſen und anderer zur Equipage gehörigen Perſonen ein Jahr nach Beendigung der Reiſe;

Für den Matroſen auf Befehl des Kapitains gelieferte Lebensmittel ein Jahr nach der Lieferung;

Wegen Lieferungen von Holz und anderen Gegenſtänden, die zum Bau, zur Ausrüſtung und Verproviantirung eines Schiffes nöthig ſind, ein Jahr nach dieſen Lieferungen;

Wegen Arbeitslohn, und für gemachte Arbeiten ein Jahr nach der Annahme der Arbeiten;

Jede Klage auf Ablieferung von Waaren ein Jahr nach der Ankunft des Schiffes.

245. Die Verjährung findet nicht ſtatt, wenn eine Vorladung, ein Schuldſchein, ein RechnungsAbſchluß oder eine gerichtliche Aufforderung vorhanden iſt.

Vierzehnter Titel.

Von den Fällen, in welchen eine Klage unzuläſſig iſt.
(fins de non-recevoir.)

246. Unzuläſſig ſind

Alle Klagen gegen den Kapitain und die Aſſuradeurs, wegen Beſchädigungen, die die Waaren erlitten haben, wenn dieſe ohne Proteſtation angenommen worden ſind.

Alle Klagen wegen Havarie gegen den Miether oder Befrachter, wenn der Kapitain die Waaren abgeliefert und die Fracht oder Miethe ohne Proteſtation angenommen hat;

Alle Klagen auf Erſatz des Schadens, der durch das Zuſammenſtoſſen zweier Schiffe verurſacht worden iſt, wenn dies Ereigniß an einem Orte ſtatt gefunden hat, wo der Kapitain klagen konnte, und er keine Reklamation erhoben hat.

247. Dieſe Proteſtationen und Reklamationen ſind null und nichtig, wenn ſie nicht in den vier und zwanzig Stunden gemacht und zugeſtellt werden, und wenn nicht in MonatsFriſt von ihrem Datum an eine gerichtliche Klage darauf folgt.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von Fallimenten und Bankerotten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von Fallimenten und Bankerotten.

(Dekretirt am 12ten September 1807, promulgirt am 22.)

Allgemeine Verfügungen.

1. Jeder Handelsmann, der ſeine Zahlungen einſtellt, befindet ſich im Zuſtande des Falliments.

2. Jeder Handelsmann, der fallirt hat, und ſich in einem der durch gegenwärtiges Geſetz vorgeſehenen Fällen eines ſchweren Fehlers oder Betrugs befindet, iſt im Zuſtande des Bankerotts.

3. Es giebt zweierlei Gattungen von Bankerotten:
der einfache Bankerott, worüber die ZuchtPolizei-Gerichte zu erkennen haben;
der betrügliche Bankerott, worüber die Gerichtshöfe der peinlichen GerechtigkeitsPflege zu erkennen haben.

Erſter Titel.

Von Fallimenten.

Erſtes Kapitel.

Von Eröffnung des Falliments.

4. Jeder, der fallirt hat, iſt verbunden, in den dreien Tagen nach der Einſtellung ſeiner Zahlungen

Digitized by Google

die Anzeige davon auf der (Kanzlei) Greffe des Handlungsgerichtes zu machen; der Tag, an welchem er zu zahlen aufgehört hat, wird in den dreien Tagen mit einbegriffen.

Fallirt eine Geſellſchaft in kollektivem Namen, ſo muß die Erklärung des Falliten die Namen und die Angabe des Wohnortes eines jeden der ſolidariſchen Geſellſchafter enthalten.

5. Das HandlungsTribunal erklärt das Falliment für eröfnet; die Epoche deſſelben wird, entweder durch die Entweichung (retraite) des Schuldners, oder das Verſchlieſſen ſeiner Magazine, oder durch das Datum aller Akte beſtimmt, wodurch dargethan wird, daß er ſich geweigert hat zu zahlen, oder ſeinen im Handel übernommenen Verbindlichkeiten genug zu thun.

Doch wird durch die hieroben bemeldete Akte die Eröffnung des Falliments nur dann dargethan, wenn der Schuldner zu zahlen aufhört, oder ſich für fallit erklärt.

6. Vom Tage des Falliments an iſt derjenige, der fallirt hat, der Verwaltung ſeines ganzen Vermögens entſetzt.

7. Niemand kann in den zehn Tagen, welche der Eröffnung des Falliments vorhergehn, auf die Güter des Falliten weder ein Privilegium noch eine Hypothek erwerben.

8. Alle von dem Falliten in den zehn der Eröffnung des Falliments vorhergehenden Tagen errichtete Akte, wodurch er das Eigenthum von Immobiliar-Beſitzungen unter einem ohnentgeltlichen Titel übertragen hätte, ſind, rückſichtlich auf die Maſſe der Gläubiger, null und nichtig und aller Wirkungen beraubt. Alle Akte derſelben Gattung, die unter einem läſtigen Titel errichtet worden, können auf Anſtehn der Gläu-

biger null und nichtig erklärt werden, wenn ſie dem Richter Kennzeichen eines Betrugs zu tragen ſcheinen.

9. Alle von dem Schuldner in den zehn Tagen vor Eröffnung des Falliments in HandlungsGeſchäften errichtete Akte und eingegangene Verbindlichkeiten haben, rückſichtlich auf den Falliten, die Vermuthung gegen ſich, in betrügeriſcher Abſicht errichtet und eingegangen worden zu ſein; ſie ſind nichtig, wenn es bewieſen wird, daß von Seiten der übrigen Kontrahenten ein Betrug unterloſſen iſt.

10. Alle Summen, welche in den zehn der Eröffnung des Falliments vorhergehenden Tagen für noch nicht fällige HandelsSchulden bezahlt worden ſind, müſſen konferirt werden.

11. Alle zum Betrug der Gläubiger geſchehene Handlungen und Zahlungen ſind nichtig.

12. Die Eröffnung des Falliments macht alle noch nicht verfallene PaſſivSchulden fällig; was diejenige HandlungsEffekten betrift, wobei der Fallit einer der Verpflichteten iſt, ſo ſind die übrige Verpflichtete nur gehalten, für deren Zahlung zur VerfallsZeit Bürgſchaft zu ſtellen, wenn ſie es nicht vorziehen, auf der Stelle zu bezahlen.

Zweites Kapitel.

Von der SiegelAnlage.

13. Sobald das HandlungsTribunal von dem Falliment, entweder durch die Anzeige des Falliten oder durch eine Bittſchrift irgend eines Gläubigers, oder durch den öffentlichen Ruf Kenntniß erhält, ſo hat es die SiegelAnlage zu verordnen: eine Ausfertigung des Urtheils muß auf der Stelle dem Friedensrichter überſchickt werden.

14. Auch der Friedensrichter iſt befugt, ſobald Offenkundigkeit vorhanden iſt, die Siegel anzulegen.

15. Die Siegel müſſen auf die Magazine, Komptoirs, Kaſſen, PorteFeuilles, Bücher, Regiſter, Papiere, Möbel und Effekten des Falliten angelegt werden.

16. Wenn Geſellſchafter, die ſich in eine Geſellſchaft in kollektivem Namen vereinigt hatten, fallirt haben, ſo müſſen die Siegel nicht allein in dem HauptGeſellſchaftsHaus, ſondern auch in der beſondern Wohnung eines Jeden der ſolidariſchen Geſellſchafter angelegt werden.

17. In allen Fällen hat der Friedensrichter ohne allen Verzug den VerbalProzeß über die SiegelAnlage an das HandlungsTribunal einzuſenden.

Drittes Kapitel.

Von der Ernennung eines Richters zum Kommiſſar und von den Agenten des Falliments.

18. Das HandlungsTribunal hat durch daſſelbe Urtheil, welches die SiegelAnlage verordnet, auch die Epoche der Eröffnung des Falliments zu beſtimmen; zugleich ernennt es eines ſeiner Glieder zum Kommiſſar über das Falliment und, nachdem das Falliment mehr oder weniger beträchtlich iſt, einen oder mehrere Agenten, um unter der Aufſicht des Kommiſſars die ihnen durch gegenwärtiges Geſetz übertragene Amtsverrichtungen zu verſehen.

In dem Falle, wo der Friedensrichter auf den öffentlichen Ruf die Siegel angelegt hätte, hat das Tribunal ſich von dem Augenblick an, wo es Kenntniß von dem Falliment erhält, im Uebrigen nach den obigen Vorſchriften zu bemeſſen.

19. Das HandlungsGericht hat zu gleicher Zeit zu verordnen, entweder daß die Perſon des Falliten einſt-

Digitized by Google

weilen in das Arreſthaus für Schuldner in Verwahrſam gebracht, oder aber durch einen Polizei-oder JuſtizBeamten, oder durch einen Gendarmen bewacht werden ſoll.

In dieſem Zuſtande iſt, kraft keines Urtheils irgend eines HandlungsTribunals, ein EinſperrungsBefehl (écrou) oder eine Rekommandation gegen den Falliten zuläſſig. (1)

20. Die Agenten, welche das Tribunal zu ernennen hat, können unter den vermuthlichen Schuldnern, oder allen andern Perſonen, welche die größte Garantie für die Treue ihrer Geſchäftsführung darbieten, gewählt werden. Niemand aber kann, wenn er nicht Gläubiger iſt, zweimal im Laufe deſſelben Jahrs zum Agenten ernannt werden.

21. Das Urtheil muß in der durch den Art. 683 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (2) vorgeſchriebenen Form Auszugsweiſe angeheftet und in die Zeitungen eingerückt werden.

Es kann proviſoriſch in Vollzug geſetzt werden, iſt

---

(1) Écrou heißt eigentlich der Akt oder VerbalProzeß der nach der Verhaftung eines Schuldners bei deſſen Uebergabe in die Hände des Aufſehers des Arreſthauſes aufgeſetzt wird; recommandation aber derjenige Akt, wodurch ein Gläubiger einem bereits verhafteten Schuldner ſo wie dem Aufſeher des Arreſthauſes erklärt, daß er ſich der Freilaſſung des erſtern, bis zu ſeiner völligen Befriedigung, widerſetze. Siehe die Artikel 780 und folgende des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

(2) Art. 683. Der durch den vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Auszug muß, auf Betreiben des Beſchlagnehmenden Theils, in eine der Zeitungen eingerückt werden, welche an dem Orte erſcheinen, wo das Tribunal, vor welchem die Beſchlagnehmung verfolgt wird, ſeinen Sitz hat; erſcheint daſelbſt keine, in eine der Zeitungen, welche im Departement gedruckt werden, wenn deren überhaupt daſelbſt eine beſteht. Dieſe Einrückung muß durch das Blatt, worauf dieſer Auszug enthalten iſt, und das von dem Drucker unterſchrieben ſein muß, erwieſen werden. Die Unterſchrift des Druckers muß vom Maire legaliſirt ſein (d. h. der Maire muß beſcheinigen, daß dieſe Unterſchrift wirklich die des Druckers iſt.)

aber der Oppoſition unterworfen. Dieſe kann eingelegt werden: von dem Falliten in den acht Tagen nach dem der Anheftung; von den gegenwärtigen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Gläubigern, und von jedem andern Betheiligten, bis zu dem Tage des VerbalProzeſſes, der die Verifikation der Forderungen enthält, dieſen Tag mit einbegriffen; von den Gläubigern, die ſich noch in Rückſtand befinden, bis zum Ablauf der lezten Zeitfriſt, welche ihnen bewilligt worden ſein wird.

22. Der Richter Kommiſſar ſtattet dem Handlungs-Tribunal über alle Streitfragen Bericht ab, welche über das Falliment entſtehen können, und welche von der Kompetenz dieſes Tribunals ſind.

Er iſt insbeſondere beauftragt, die Abfaſſung der Bilanz, die ZuſammenBerufung der Gläubiger, zu beſchleunigen, und über die Verwaltung des Falliments ſowohl während der einſtweiligen Geſchäftsführung der Agenten, als während der Verwaltung der proviſoriſchen oder definitiven Sindici die Aufſicht zu führen.

23. Die vom HandlungsTribunal ernannte Agenten haben die FallitMaſſe bis zur Ernennung der Sindici unter der Aufſicht des Kommiſſars zu verwalten; ihre einſtweilige GeſchäftsFührung darf höchſtens fünfzehn Tage dauern, es ſei denn, daß das Tribunal es nöthig fände, die Agenz noch auf andere fünfzehn Tage, als lezte Friſt, zu verlängern.

24. Die Agenten können von dem Tribunal, welches ſie ernannt hat, wiederrufen werden.

25 Die Agenten können keine Amtsverrichtungen vornehmen, bevor ſie nicht vor dem Kommiſſar den Eid abgelegt haben, ſich der ihnen übertragenen Verrichtungen gut und getreulich zu entledigen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von den vorläufigen Verrichtungen der Agenten, und den erſten Verfügungen in Hinſicht auf den Falliten.

26. Sind vor der Ernennung der Agenten und ihrer EidesAblage die Siegel nicht angelegt worden, ſo haben die Agenten den Friedensrichter zu erſuchen, zur SiegelAnlage zu ſchreiten.

27. Der Friedensrichter nimmt die Bücher des Falliten unter dem Siegel weg, und übergiebt ſie, nachdem er ſie vorher abgeſchloſſen hat, den Agenten. Er hat in ſeinem desfallſigen VerbalProzeß (Protokoll) ſummariſch den Zuſtand zu beſchreiben, in welchem er ſie gefunden hat.

Eben ſo hat der Friedensrichter die im PorteFeuille befindliche HandlungsEffekten, welche bald fällig werden, oder der Acceptation empfänglich ſind, unter den Siegeln weg zu nehmen, zu beſchreiben, und den Agenten zu übergeben, um ſie einzutreiben. Das Verzeichniß derſelben muß dem Kommiſſar übergeben werden.

Die Agenten empfangen, auf ihre Quittungen, die von dem Kommiſſar viſirt werden müſſen, alle übrige Summen, welche dem Falliten geſchuldet werden; die Briefe, welche an den Falliten gerichtet ſind, werden den Agenten eingehändigt; ſie haben ſie zu eröffnen, falls er abweſend iſt; wenn er anweſend iſt, ſo wohnt er ihrer Eröffnung bei.

28. Die Agenten laſſen, nachdem ſie dem Kommiſſar ihre Beweggründe vorgetragen, und deſſen Autoriſation erhalten haben, die Waaren und Lebensmittel, welche einem nahen Verderben ausgeſetzt ſind, unter dem Siegel wegnehmen und verkaufen.

Digitized by Google

Waaren, welche dem Verderben nicht ausgeſetzt ſind, können die Agenten nur mit Erlaubniß des HandlungsTribunals, die auf den Bericht des Kommiſſars ertheilt wird, verkauſen.

29. Alle von den Agenten eingenommene Summen werden in eine Kaſſe zu doppelten Schlüſſeln eingeſchoſſen, von welcher im Artikel 60 die Rede iſt.

30. Nach der SiegelAnlage hat der Kommiſſar dem Tribunal über den anſcheinlichen Zuſtand der Angelegenheiten des Falliten Bericht abzuſtatten; zugleich kann er darauf antragen, daß derſelbe unbedingt in Freiheit geſetzt und ihm einſtweilen ein ſicheres Geleit bewilligt werde, oder aber, daß er unter der Bedingung in Freiheit geſetzt und ihm ein Geleitsbrief ertheilt werde, für ſeine Erſcheinung auf jedesmalige Vorladung, und im NichterſcheinungsFalle für die Zahlung einer Geldſtrafe, deren Ertrag das Tribunal nach Ermeſſen zu beſtimmen hat, Bürgſchaft zu leiſten; ereignet ſich dieſer Fall, ſo kommt dieſe Geldſtrafe den Gläubigern zu gut.

31. Im Falle der Kommiſſar auf kein ſicheres Geleit für den Falliten antragt, kann dieſer ſein desfallſiges Geſuch bei dem HandlungsTribunal einbringen, welches nach Anhörung des Kommiſſars darüber entſcheidet.

32. Hat der Fallite ein ſicheres Geleit erhalten, ſo haben ihn die Agenten zu ſich zu berufen, um die Bücher in ſeiner Gegenwart, abzuſchlieſſen.

Erſcheint er nicht auf ihre Einladung, ſo wird er aufgefordert zu erſcheinen.

Erſcheint er nicht in acht und vierzig Stunden nach der Aufforderung, ſo wird dafür gehalten, als habe er ſich abſichtlich entfernt.

Doch kann der Fallite durch einen Bevollmächtigten

erſcheinen, wenn er von dem Kommiſſar gültig befundene Verhinderniſſe vorſchüzt.

33. Hat der Fallite kein ſicheres Geleit erhalten, ſo muß er durch einen Bevollmächtigten erſcheinen; unterläßt er es, ſo wird dafür gehalten, als habe er ſich abſichtlich entfernt.

Fünftes Kapitel.

Von der Bilanz.

34. Wenn der Fallite vor der Erklärung ſeines Falliments ſeine Bilanz, oder den Activ- und PaſſivZuſtand ſeiner Geſchäfte, zum voraus aufgeſetzt ſie aber zurückbehalten hat, ſo hat er ſie in den vier und zwanzig Stunden, nachdem die Agenten ihre Amtsverrichtungen angetreten haben, dieſen zu übergeben.

35. Die Bilanz muß die Aufzählung und die Abſchätzung aller Mobiliar- und ImmobiliarEffekten des Schuldners, das Verzeichniß ſeiner Activ- und PaſſivSchulden, die Ueberſicht ſeines Gewinnſtes und Verluſtes, die Ueberſicht ſeiner Ausgaben enthalten; die Bilanz muß von dem Schuldner für wahrhaft beglaubigt, datirt und unterzeichnet ſein.

36. Wenn der Fallite zur Zeit, wo die Agenten ihre Verrichtungen angetreten haben, ſeine Bilanz nicht zum voraus aufgeſetzt hatte, ſo iſt er verbunden, je nachdem er ſich in einem der von den Artikeln 32 und 33 vorgeſehenen Fällen befindet, ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, in Gegenwart der Agenten oder einer von ihnen in Vorſchlag gebrachten Perſon, zur Abfaſſung der Bilanz zu ſchreiten.

Die Bücher und Papiere des Falliten werden ihm zu dem Ende, an dem Orte, wo ſie ſich befinden werden, mitgetheilt.

37. In allen Fällen, wo weder der Fallit noch ein

Bevollmächtigter die Bilanz aufgeſetzt hätte, ſchreiten die Agenten ſelbſt zur Abfaſſung derſelben mittelſt der Bücher und Papiere des Falliten, ſo wie mittelſt der Erkundigungen und Aufſchlüſſe, welche ſie bei der Frau des Falliten, ſeinen Kindern, ſeinen Handlungs-Bedienten und andern in ſeinen Dienſten ſtehenden Perſonen einziehen und erhalten können.

38. Auch der Richter-Kommiſſar iſt befugt, ſowohl von Amtswegen als auch auf Anſtehn eines oder mehrerer Gläubiger, oder ſelbſt des Agenten, die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Individuen, mit Ausnahme jedoch der Frau und der Kinder des Falliten, ſowohl über alles, was auf die Aufſetzung der Bilanz Bezug hat, als auch über die Urſachen und Umſtände des Falliments abzuhören.

39. Verſtirbt der Fallite nach Eröffnung ſeines Falliments, ſo können ſeine Wittwe oder ſeine Kinder auftreten, um die Stelle ihres Autors bei der Abfaſſung der Bilanz zu vertreten, ſo wie in allen andern Obliegenheiten, welche gegenwärtiges Geſetz dem Falliten auferlegt. Unterlaſſen ſie es, ſo gehen die Agenten voran.

Sechſtes Kapitel.

Von den einſtweiligen Sindicis.

Erſter Abſchnitt.

Von der Ernennung der proviſoriſchen Sindici.

40. Sobald die Agenten dem Kommiſſar die Bilanz übergeben haben, hat dieſer in Zeit von dreien Tagen als längſte Friſt die Liſte der Gläubiger aufzuſetzen, welche ſodann dem HandlungsTribunal übergeben wird; dieſes läßt dieſelbe durch Briefe, Anſchlagzettel und Einrückung in die Zeitungen zuſammen berufen.

41. Wenn die Umſtände es erfordern, ſo kann der

Digitized by Google

Kommiſſar die Gläubiger ſogar ſchon vor der Abfaſſung der Bilanz zuſammenberufen.

42. Oben beſagte Gläubiger treten in Gegenwart des Kommiſſars, an dem von ihm beſtimmten Tage und Orte zuſammen.

43. Jedes Individuum, welches in dieſer Verſammlung als Gläubiger auftreten würde, und deſſen Titel, wie es nachher anerkannt würde, zufolge einer Verabredung zwiſchen ihm und dem Falliten unterſtellt wären, verfällt in die Strafen, welche gegen Mitſchuldige von betrügeriſchen Bankerottirern verhängt ſind.

44. Die verſammelte Gläubiger haben dem RichterKommiſſar eine dreifache Liſte der proviſoriſchen Sindici, und zwar in der Zahl, in welcher ſie glauben, daß deren ernannt werden ſollen, vorzulegen. Aus dieſer Liſte hat das HandlungsTribunal ſie zu ernennen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Ende der Verrichtungen der Agenten.

45. In den vier und zwanzig Stunden, welche auf die Ernennung der proviſoriſchen Sindici folgen, hören die Verrichtungen der Agenten auf, und dieſe haben den Sindic s, in Gegenwart des Kommiſſars, über alle ihre Operationen, und den Zuſtand des Falliments, Bericht zu erſtatten.

46. Nach dieſer RechnungsAblage fahren die Sindici in den von den Agenten angefangenen Operationen fort, und ſind einſtweilen unter der Aufſicht des RichtersKommiſſars mit der ganzen Verwaltung des Falliments beauftragt.

Dritter Abſchnitt.

Von Entſchädigung der Agenten.

47. Die Agenten ſind nach ihrer RechnungsAblage

zu einer Entſchädigung berechtigt, welche ihnen von den proviſoriſchen Sindicis ausbezahlt wird.

48 Dieſe Entſchädigung wird nach dem Orte, wo das Falliment eröffnet iſt, und nach der Beſchaffenheit des Falliments, auf denjenigen Fuß regulirt, der durch eine Verordnung der StaatsVerwaltung feſtgeſetzt werden wird.

49. Agenten, die aus den Gläubigern genommen worden ſind, erhalten keine Entſchädigung.

Siebentes Kapitel.

Von dem Verfahren der proviſoriſchen Sindici.

Erſter Abſchnitt.

Von der Aufhebung der Siegel und dem Inventarium.

50. Gleich nach ihrer Ernennung haben die proviſoriſche Sindici die Aufhebung der Siegel nachzuſuchen, und zur Inventariſirung des Vermögens des Falliten zu ſchreiten. Es ſteht ihnen frei, ſich bei der Abſchätzung, durch wen ſie immer für tauglich halten, helfen zu laſſen. Dem Art. 937 des Kodex über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß gemäß (1) errichten die Sindici das Inventarium nach und nach, ſo wie die Siegel weggenommen werden, und der Friedensrichter hat jeder Sitzung beizuwohnen, und das Protokoll einer jeden Sitzung zu unterzeichnen.

51. Der Fallite muß der Aufhebung der Siegel und dem Verfahren bei der Inventariſirung beiwohnen, oder doch dazu berufen werden.

52. Bei jedem Falliment ſind ſowohl die Agenten als die proviſche und ſchließlich ernannte Sindici ver-

---

(1) Art. 937. Die Siegel werden nach und nach weggenommen, ſo wie das Inventarium in der Abfaſſung weiter vorrückt. Sie werden zu Ende jeder Sitzung wieder angelegt.

bunden, in den erſten acht Tagen nach dem Antritt ihrer Verrichtungen dem SicherheitsBeamten des Bezirks eine ſummariſche Denkſchrift oder Berechnung über den anſcheinlichen Zuſtand des Falliments, über deſſen HauptUrſachen und Umſtände und die Charaktere, welche es ihnen zu haben ſcheint, zu übergeben.

53. Der SicherheitsBeamte kann ſich, wenn er es für ſachdienlich hält, in die Wohnung des oder der Falliten begeben, der Aufſetzung der Bilanz, des Inventariums und der übrigen Akte in Betreff des Falliments beiwohnen, ſich alle Aufſchlüſſe, die ſich daraus ergeben, mittheilen laſſen, und demzufolge die nöthigen Akte oder Verfolgungen vornehmen, alles von Amtswegen und ohne Koſten.

54. Vermuthet er, daß ein einfacher oder betrüglicher Bankerott vorhanden ſei, und es wird ein Befehl zur Vorführung, zur einſtweiligen Feſthaltung, (mandat de dépot) oder Verhaftung des Falliten erlaſſen, ſo hat er den RichterKommiſſar des HandlungsTribunals unverzüglich davon zu benachrichtigen. In dieſem Falle kann dieſer Kommiſſar weder auf ein freies Geleit für den Falliten antragen, noch das Tribunal ihm ein ſolches bewilligen.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Verkauf der Waaren und MobiliarEffekten und dem Eintreiben der AktivAusſtände.

55. Sobald das Inventarium geſchloſſen iſt, werden die Waaren, das Geld, die AktivTitel, die Möbel und Effekten des Schuldners den Sindicis übergeben, welche unten zu Ende des Inventariums den Empfang beſcheinigen.

56. Die Sindici können, ohne Autoriſation des Kommiſſars, zum Eintreiben der AktivAusſtände des Falliten ſchreiten.

Digitized by Google

Eben ſo können ſie zum Verkauf ſeiner Effekten und Waaren, und zwar nach ihrer Wahl, entweder in einer öffentlichen Verſteigerung mittelſt der Mackler und auf der Börſe, oder mittelſt gütlichem Verkauf ſchreiten.

57. Wenn der Fallite ein freies Geleit erhalten hat, ſo können die Sindici ſich ſeiner bedienen, um ſie in ihrer Geſchäftsführung zu erleichtern und ihnen Aufſchlüſſe zu ertheilen. Sie haben alsdann die Bedingungen ſeiner Arbeit zu beſtimmen.

58. Vom Augenblicke an, an welchem erſt die Agenten und nachher die Sindici ihre Amtsverrichtungen angetreten haben, können alle CivilKlagen, die vor dem Falliment gegen die Perſon und das MobiliarVermögen des Falliten durch einen PrivatGläubiger erhoben worden waren, nur mehr gegen die Agenten und die Sindici verfolgt werden; eben ſo kann jede Klage, die erſt nach dem Falliment angeſtellt würde, es nur gegen die Agenten und Sindici werden.

59. Wenn die Gläubiger irgend einen Beweggrund haben, über das Verfahren der Sindici zu klagen, ſo haben ſie dem Kommiſſar ihren desfallſigen Vortrag zu machen, der, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder darüber erkennt, oder an das Handlungs-Tribunal Bericht erſtattet.

60. Die Gelder, welche von den Verkäufen und dem Empfange der Ausſtände herrühren, werden, nach Abzug der Koſten und Auslagen, in eine mit einem doppeltem Schloſſe verſehene Kaſſe eingeſchoſſen. Einer der Schlüſſel wird dem älteſten der Agenten oder Sindici und der andere demjenigen unter den Gläubigern, den der Kommiſſar zu dem Ende in Vorſchlag bringen wird, übergeben.

61. Alle Woche muß eine Ueberſicht des Zuſtandes

der Kaſſe des Falliments dem Kommiſſar übergeben werden, der, wenn die Sindici es verlangen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, verordnen kann, daß die Gelder ganz oder zum Theil in die Tilgungs-Kaſſe oder in die Hände des Bevollmächtigten dieſer Kaſſe im Departement unter der Bedingung bezahlt werden ſollen, daß zum Vortheil der Maſſe die nämliche Zinſen laufen ſollen, welche für ſolche Summen bewilligt ſind, die in dieſe Kaſſe hinterlegt werden.

62. Die Gelder, welche in die TilgungsKaſſe eingeſchoſſen worden, können nur kraft einer Ordonnanz des Kommiſſars zurückgenommen werden.

Dritter Abſchnitt.

Von konſervatoriſchen Akten.

63. Die Agenten und nachher die Sindici ſind von dem Augenblick an, wo ſie ihre Verrichtungen angetreten haben, verbunden, für die Bewahrung der Rechte des Falliten gegen ſeine Schuldner alle zweckdienliche Akte vorzunehmen.

Eben ſo ſind ſie verbunden, wenn hypothekariſche Rechtstitel vorhanden ſind, deren Inſcription auf die HypothekenRegiſter zur Begründung der Hypothek auf die Immöbel der Schuldner des Falliten nachzuſuchen, wenn ſie nicht ſchon auf Anſtehn dieſes leztern geſchehen iſt. Die Inſcription muß im Namen der Agenten und Sindici aufgenommen werden, welche ihren Bordereaux einen Auszug der Urtheile, wodurch ſie ernannt worden ſind, beizulegen haben.

64. Sie ſind ferner verbunden, im Namen der Geſammtheit der Gläubiger auf die Immöbel des Falliten, von deren Exiſtenz ſie Kenntniß haben, eine Inſcription zu nehmen. Dieſe Inſcription geſchieht auf ein einfaches Bordereau, welches veranzeigt, daß

ein Falliment vorhanden iſt, und das Datum des Urtheils anführt, durch welches ſie ernannt worden ſind.

Vierter Abſchnitt.

Von der Unterſuchung der Forderungen.

65. Die Unterſuchung der Forderungen muß unverzüglich geſchehen; der Kommiſſar hat darüber zu wachen, daß mit allem Fleiß, und ſo wie die Gläubiger ſich melden, dazu geſchritten werde.

66. Alle Gläubiger des Falliten müſſen zu dem Ende durch die Zeitungen und Zuſchriften von Seiten der Sindici benachrichtiget werden, daß ſie ſich in Zeit von vierzig Tagen, perſönlich oder durch Bevollmächtigte bei den Sindicis des Falliments zu melden, und denſelben zu erklären haben, aus welchem Rechtstitel und für welche Summen ſie Gläubiger ſind, und daß ſie endlich die Titel ihrer Forderungen den Sindicis zu übergeben, oder auf die Kanzlei (Greffe) des HandlungsTribunals zu hinterlegen haben. Es wird ihnen ein Empfangſchein darüber ausgeſtellt.

67. Die Unterſuchung der Forderungen geſchieht kontradiktoriſch zwiſchen dem Gläubiger oder ſeinem Bevollmächtigten und den Sindicis, und zwar in Gegenwart des RichtersKommiſſars, der ein Protokoll darüber führt. Dies Verfahren muß in den fünfzehn Tagen nach dem Ablauf der durch den vorhergehenden Artikel beſtimmten Zeitfriſt ſtatt haben.

68. Jeder Gläubiger, deſſen Forderung unterſucht und eidlich erhärtet iſt, kann der Unterſuchung der übrigen Forderungen beiwohnen, und alle Einwürfe gegen die bereits geſchehene oder noch vorzunehmende Unterſuchungen machen.

69. Das Protokoll (der VerbalProzeß) der Unterſuchung muß von der Vorlage der Titel, worauf ſich

die Forderungen gründen, Meldung thun und den Wohnort der Gläubiger ſo wie ihrer Bevollmächtigten anführen.

Er muß die ſummariſche Beſchreibung der Titel enthalten, welche mit dem Regiſter des Falliten verglichen werden müſſen.

Es muß darin von dem Zuſätzen, Ausmerzungen und Einſchaltungen Meldung geſchehen.

Ferner muß darin erklärt werden, daß der Inhaber des Titels rechtmäſſiger Gläubiger der von ihm geforderten Summe iſt.

Der Kommiſſar kann, nachdem die Umſtände es erfordern, von den Gläubigern die Vorlage ihrer Regiſter oder eines, kraft einer Ordonnanz welche deren Vorlage verordnet, (1) aus denſelben von den HandlungsRichtern ihres Wohnortes genommenen, Auszuges verlangen. Er kann auch, von Amtswegen, die Partheien vor das HandlungsTribunal verweiſen, das alsdann auf ſeinen Bericht erkennt.

70. Wird eine Forderung nicht beſtritten, ſo haben die Sindici auf jeden Titel nachſtehende Erklärung zu ſetzen und zu unterzeichnen:

Aufgenommen in den PaſſivBeſtand des ***ſchen Falliments für die Summe von..... am..... Der Kommiſſar hat ſein Viſa unten auf dieſe Erklärung zu ſetzen.

71. Jeder Gläubiger iſt verbunden, in einer Zeitfriſt von acht Tagen nach der Unterſuchung ſeiner Forderung in die Hände des Kommiſſars eidlich zu erhärten, daß ſeine Forderung aufrichtig und gültig iſt.

---

(1) Compulsoire: ſo heißt eigentlich das ganze Verfahren, welches zum Zweck hat, einen Notar, einen Greffier oder jeden andern Depoſitar von Regiſtern, Akten ꝛc. ꝛc. zu zwingen, ſie vorzulegen, und Abſchriften davon nehmen zu laſſen, insbeſondere aber auch der Befehl, wodurch eine ſolche Vorlage verordnet wird.

72. Wird eine Forderung ganz oder zum Theil beſtritten, ſo iſt der RichterKommiſſar befugt, auf Verlangen der Sindici, die Vorlage der Titel des Gläubigers und ihre Hinterlegung auf die Kanzlei (Greffe) des HandlungsTribunals zu verordnen; er kann ſogar, ohne daß eine Vorladung dazu vonnöthen wäre, die Parthei verweiſen, in einer kurzen Friſt vor dem HandlnngsTribunal zu erſcheinen, das alsdann auf ſeinen Bericht erkennt.

73. Das HandlungsGericht kann verordnen, daß vor dem Kommiſſar ein ZeugenVerhör über faktiſche Umſtände abgehalten werde, und daß diejenige Perſonen, welche Aufſchlüſſe ertheilen können, zu dem Ende vor demſelben vorgeladen werden ſollen.

74. Nach Ablauf der für die Unterſuchung der Forderungen feſtgeſetzten Zeitfriſten haben die Sindici einen VerbalProzeß zu errichten, der die Namen derjenigen Gläubiger enthalten muß, welche nicht erſchienen ſind. Sie werden durch dieſen VerbalProzeß, den der Kommiſſar abſchließt, in Rückſtand verſetzt.

75. Das HandlungsTribunal beſtimmt ſodann, auf den Bericht des Kommiſſars, und durch ein Urtheil, eine neue Zeitfriſt für die Unterſuchung (der Forderungen der nicht erſchienenen Gläubiger.)

Dieſe Zeitfriſt wird nach der Entfernung des Wohnortes der rückſtändigen Gläubiger in der Art beſtimmt, daß ſie für jede Entfernung von dreien Myriametern einen Tag bewilligt; in Hinſicht auf die Gläubiger, welche ſich auſſerhalb Frankreich aufhalten, beobachtet man die Zeitfriſten, welche durch den Artikel 73 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß vorgeſchrieben ſind. (1)

(1) Art. 73. Wenn derjenige, der geladen wird, auſſerhalb dem franzöſiſchen KontinentalGebiete wohnt, ſo muß die Friſt

1. Für die, welche in Corſika, auf den Inſeln Elba oder Capraja,

76. Das Urtheil, welches die neue Zeitfriſt beſtimmt, wird den Gläubigern mittelſt der durch den Art. 683 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) vorgeſchriebenen Formalitäten, bekannt gemacht. Die Erfüllung dieſer Formalitäten gilt in Hinſicht auf die Gläubiger, welche nicht erſchienen ſind, an Zuſtellungsſtatt, ohne daß die Ernennung der ſchließlich zu beſtellenden Sindici dadurch verzögert werden könnte.

77. Wer in der durch das Urtheil beſtimmten Zeitfriſt nicht erſcheint, und ſeine Forderungen eidlich erhärtet, wird in den zu machenden Vertheilungen nicht einbegriffen.

Doch bleibt ihm bis zur lezten Vertheilung von Geldern, dieſe nicht ausgeſchloſſen, der Weg der Oppoſition offen, doch ohne daß die Ausbleibende, ſelbſt wenn ſie unbekannte Gläubiger wären, irgend etwas von den bereits vollzogenen Vertheilungen in Anſpruch nehmen könnten; dieſe werden, in Hinſicht auf ſie, als unwiderruflich angeſehn, und die Antheile, welche ſie in denſelben hätten verlangen können, ſind gänzlich verfallen.

Achtes Kapitel.

Von den ſchließlich zu beſtellenden Sindicis und ihren Verrichtungen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Verſammlung der Gläubiger, deren Forderungen unterſucht und eidlich erhärtet ſind.

78. In den dreien Tagen, von dem Ablauf der

---

in England und in den an Frankreich angränzenden Ländern wohnen, von zweien Monaten,
2. für die, welche in den übrigen europäiſchen Staaten wohnen, von vier Monaten,
3. für diejenige, welche auſſerhalb Europa, doch dieſſeits des Kaps der guten Hoffnung wohnen, von ſechs Monaten,

und für die, welche jenſeits deſſelben wohnen, von einem Jahre ſein.

(1) Siehe Seite 129.

Zeitfriſt an, während welcher die bekannte Gläubiger ihre Forderungen eidlich erhärten müſſen, haben die einſtweilige Sindici diejenige Gläubiger zuſammenzuberufen, deren Forderungen angenommen worden ſind.

79. Die Verſammlung vereinigt ſich an dem Orte, dem Tage und der Stunde, welche der Kommiſſar beſtimmt, unter deſſen Vorſitz. Nur anerkannte Gläubiger oder ihre Bevollmächtigte werden dabei zugelaſſen.

80. Der Fallit muß zu dieſer Verſammlung berufen werden; er muß, falls er ein freies Geleit erhalten hat, perſönlich dabei erſcheinen, und kann ſich nur wegen gültiger und von dem Kommiſſar gebilligter Beweggründe durch einen andern vertreten laſſen.

81. Der Kommiſſar unterſucht die Vollmachten derjenigen, die als Bevollmächte auftreten; er läßt die proviſoriſche Sindici in ſeiner Gegenwart über die Lage des Falliments, die Formalitäten, welche erfüllt worden ſind und die Operationen, welche ſtatt gehabt haben, Bericht abſtatten; der Fallit muß angehört werden.

82. Der Kommiſſar hat über das, was in dieſer Verſammlung geſagt und beſchloſſen wird, ein Protokoll zu führen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Konkordat.

83. Früher als nach Erfüllung der hieroben vorgeſchriebenen Formalitäten darf zwiſchen den berathſchlagenden Gläubigern und dem falliten Schuldner kein Vertrag abgeſchloſſen werden.

Ein ſolcher Vertrag kann nur durch die Beiſtimmung der Mehrzahl der Gläubiger, und wenn dieſe, auſſerdem, durch die Titel ihrer bereits unterſuchten

Forderungen die drei Viertheile der Geſammtſumme der Schulden vorſtellen, die nach dem Verzeichniß der nach Vorſchrift des IV Abſchnitts des VII Kapitels unterſuchten und auf das Regiſter eingetragenen Forderungen geſchuldet werden; alles unter Strafe der Nullität.

84. Inſcribirte HypothekarGläubiger und die, welche ein FauſtPfand in Händen haben, haben bei den Berathſchlagungen in Betreff des Konkordats keine Stimme.

85. Wenn die Unterſuchung der Handlungen, Bücher und Papiere des Falliten zu einiger Vermuthung eines Bankerotts ſtatt giebt, ſo darf, unter Strafe der Nullität, kein Vertrag zwiſchen dem Falliten und den Gläubigern abgeſchloſſen werden. Der Kommiſſar hat über den Vollzug der gegenwärtigen Verfügung zu wachen.

86. Wird ein Konkordat bewilligt, ſo muß es, unter Strafe der Nullität, ehe die Verſammlung auseinandergeht, von derſelben unterzeichnet werden; wenn die Mehrzahl der Gläubiger in das Konkordat einwilligt, aber nicht die drei Viertheile der Forderungen darſtellt, ſo wird die Berathſchlagung auf acht Tage, als lezte Friſt, zurückgeſezt.

87. Die Gläubiger, welche ſich dem Konkordat widerſezen, ſind gehalten, ihre Einſprüche in acht Tagen, als lezte Friſt, den Sindicis und dem Falliten zuſtellen zu laſſen.

88. Der Vertrag muß in den acht Tagen, nach dem über die Einſprüche (Oppoſitionen) erkannt worden iſt, homologirt, (von dem Tribunal beſtätigt) werden; dieſe Beſtätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und bewahrt jedem von ihnen ſein Hypo-

Digitized by Google

thekarrecht auf die Immöbel des Falliten; die Gläubiger ſind zu dem Ende verbunden, das Beſtätigungs-(Homologations) Urtheil auf die HypothekenRegiſter einſchreiben zu laſſen, wenn man nicht in dem Konkordat anderſt übereingekommen iſt.

89. Sobald das BeſtätigungsUrtheil den proviſoriſchen Sindicis zugeſtellt worden, haben dieſe dem Falliten ihre ſchriftliche Rechnung, in Gegenwart des Kommiſſars, abzulegen. Dieſe Rechnung wird erörtert und abgeſchloſſen. Ueber die Streitfragen, die ſich dabei erheben können, hat das HandlungsTribunal zu erkennen; die Sindici haben hierauf dem Falliten ſein ganzes Vermögen, ſeine Bücher, Papiere und Effekten zu übergeben.

Der Fallit muß ſie ihrer Verbindlichkeiten frei geben: die Verrichtungen des Kommiſſars und der Sindici hören ſodann auf, und der Kommiſſar hat über alles ein Protokoll aufzuſetzen.

90. Das HandelsGericht iſt befugt, wegen ſchlechtem Betragen oder Betrug die Beſtätigung des Konkordats zu verweigern; und in dieſem Falle befindet ſich der Fallit im Zuſtande des Bankerotts und iſt ohne weiteres, und kraft des Geſetzes, vor den SicherheitsBeamten verwieſen, der alsdann verbunden iſt, von Amtswegen zu verfahren.

Beſtätigt das Tribunal das Konkordat, ſo erklärt das Tribunal zugleich: daß der Fallit zu entſchuldigen und fähig iſt, unter den im nachfolgenden Titel: von der Rehabilitation, vorgeſchriebenen Bedingungen rehabilitirt zu werden.

Dritter Abſchnitt.

Vom EinigungsVertrag.

91. Kommt kein Konkordat zu Stande, ſo haben

die verſammelte Gläubiger nach der individuellen Majorität der gegenwärtigen Gläubiger einen Einigungs-Vertrag zu ſchlieſſen; ſie beſtellen ſchließlich einen oder mehrere Sindici; die Gläubiger ernennen ferner einen Kaſſirer, der die Summen aller Art, welche eingehen werden, zu empfangen hat. Die ſchließlich beſtellte Sindici nehmen den proviſoriſchen Sindicis in der Art die Rechnung ab, wie es im Art. 45 für die von den Agenten zu ſtellende Rechnung vorgeſchrieben iſt.

92. Die Sindici ſtellen die Maſſe der Gläubiger vor; ſie ſchreiten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur Unterſuchung der Bilanz.

Sie betreiben, kraft des EinigungsVertrags und ohne daß dazu ein anderer authentiſcher Titel vonnöthen wäre, den Verkauf der Immöbel des Falliten, den ſeiner Waaren und MobiliarEffekten und die Liquidation ſeiner Aktiv und PaſſivSchulden; alles unter der Aufſicht des Kommiſſars, und ohne daß es nöthig wäre, den Falliten zu berufen.

93. In jedem Falle müſſen dem Falliten und ſeiner Familie die zu ſeinem und ihrem perſönlichen Gebrauche nöthige Kleidungsſtücke, Geräthe und Möbel verabfolgt werden. Dieſe Aushändigung geſchieht auf den Vorſchlag der Sindici, die ein Verzeichniß darüber zu errichten haben.

94. Wenn keine Vermuthung eines Bankerotts vorhanden iſt, ſo iſt der Fallit berechtigt, unter dem Titel einer Unterſtüzung eine aus ſeinem Vermögen zu nehmende Summe zu verlangen. Die Sindici haben den Betrag derſelben in Vorſchlag zu bringen, und das Tribunal beſtimmt ihn, auf den Bericht des Kommiſſars, wobei es auf die Bedürfniſſe, die mehr oder weniger zahlreiche Familie des Falliten, ſeinen gu-

ten Glauben und den gröſſeren oder geringeren Verluſt, den die Gläubiger durch ihn erleiden, Rückſicht zu nehmen hat.

95. So oft ein EinigungsVertrag unter den Gläubigern abgeſchloſſen wird, hat der Kommiſſar des HandlungsGerichtes dieſem davon Bericht abzuſtatten. Das Tribunal erkennt nach ſeinem Bericht, ſo wie auch im Falle, der durch den II Abſchnitt des gegenwärtigen Kapitels vorgeſehen iſt, ob der Fallit zu entſchuldigen und der Rehabilitation (der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand) fähig iſt oder nicht.

Spricht ihm das HandelsTribunal dieſe Fähigkeit ab, ſo befindet ſich der Fallit im Verdacht des Bankerotts und kraft des Geſetzes vor den SicherheitsBeamten verwieſen, ſo wie es im Artikel 90 beſagt iſt.

Neuntes Kapitel.

Von den verſchiedenen Klaſſen von Gläubigern, und ihren Rechten im Falle eines Falliments.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

96. Werden vor der Ernennung der ſchließlich beſtellten Sindici keine Klagen auf gerichtliche Vergantung der Immöbel erhoben, ſo ſind dieſe allein zuläſſig, den Verkauf derſelben zu betreiben. Sie ſind gehalten, in Zeit von acht Tagen, und in der nachbeſtimmten Form, dazu zu ſchreiten.

97. Die Sindici haben dem Kommiſſar das Verzeichniß derjenigen Gläubiger vorzulegen, die ein Privilegium (VorzugsRecht) auf die Möbel in Anſpruch nehmen, und der Kommiſſar hat die Bezahlung dieſer Gläubiger aus den zuerſt eingehenden Geldern zu ermächtigen. Wird das Privilegium von Gläubigern

beſtritten, ſo hat das Tribunal zu erkennen; die Köſten müſſen von denjenigen getragen werden, deren Antrag verworfen wird, und fallen der Maſſe nicht zur Laſt.

98. Wenn ein Gläubiger Inhaber von Verpflichtungen iſt, welche der Fallit und andere, gleichfalls fallirte, MitVerpflichtete ſolidariſch gegen ihn eingegangen hatten, ſo erhält er bis zu ſeiner völligen und gänzlichen Auszahlung, in allen Vertheilungen, in allen Maſſen, ſeinen Antheil.

99. Diejenige Gläubiger des Falliten, welche ſich rechtmäſſiger Weiſe im Beſitz eines FauſtPfandes beſitzen, werden nur pro memoria in die Maſſe eingetragen.

100. Die Sindici ſind ermächtigt, die Pfänder zum Vortheil der FallitMaſſe, mittelſt Zahlung der Schuld auszulöſen.

101. Löſen aber die Sindici das Pfand nicht aus, und es wird von dem Gläubiger verkauft, ſo beziehen ſie den Ueberſchuß des Preiſes, wenn derſelbe die Forderung überſteigt. Iſt aber der Preiß geringer als das Guthaben des Gläubigers, dem das Pfand verſetzt war, ſo geht derſelbe mit dem Fehlenden in die Vertheilung.

102. Gläubiger, die durch eine Bürgſchaft gedeckt ſind, werden nach Abzug derjenigen Summe, die ſie von dem Bürgen erhalten haben, in die Maſſe aufgenommen; der Bürge wird für alles, was er zur Entlaſtung des Falliten bezahlt hat, in dieſelbe Maſſe aufgenommen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Rechten der HypothekarGläubiger.

103. Wenn die Vertheilung des KaufPreißes der Immöbel vor der des KaufPreißes der MobiliarEf-

ſekten, oder zugleich mit dieſer geſchieht, ſo theilen nur diejenige HypothekarGläubiger allein, die aus dem Preiß der Immöbel nicht ganz befriedigt worden ſind, im Verhältniß deſſen, was ihnen noch zurückſteht, zugleich mit den ChirographarGläubigern die zur ChirographarMaſſe gehörige Summen.

104. Wenn der Verkauf der Mobiliarſchaft der der Immöbel vorhergeht, und vor der Vertheilung des KaufPreißes dieſer lezten zu einer oder mehreren Vertheilungen von Geldern ſtatt giebt, ſo konkurriren die HypothekarGläubiger zu dieſen Vertheilungen im Verhältniß ihrer ganzen Forderungen, wogegen ſie nachher, wenn der Fall eintritt, die Abzüge, von welchen hiernach die Rede ſein wird, leiden müſſen.

105. Nach dem Verkauf der Immöbel und dem Urtheil, welches die Vertheilung des VerkaufPreißes unter die HypothekarGläubiger nach ihrer Rangordnung enthält, beziehen diejenige von dieſen lezten, deren Rang ſo vortheilhaft iſt, daß ſie ihr ganzes Guthaben aus dem Kaufſchilling der Immöbel erhalten würden, den Betrag ihrer hypothekariſchen Kollozirung nur nach Abzug derjenigen Summen, welche ſie aus der ChirographarMaſſe bezogen haben.

Die alſo in Abzug gebrachte Summen bleiben nicht in der hypothekariſchen Maſſe, ſondern kehren zu der ChirographarMaſſe, zu deren Vortheil der Abzug ſtatt findet, zurück.

106. In Hinſicht auf diejenige HypothekarGläubiger, welche nur für einen Theil ihrer Forderungen bei der Vertheilung des Kaufſchillings der Immöbel kollozirt werden, wird folgendermaſſen verfahren:

Ihre Rechte auf die ChirographarMaſſe werden ſchließlich nach denjenigen Summen beſtimmt, welche ſie nach der Vertheilung des KaufPreißes der Im-

möbel noch zu fordern haben; und der Ueberſchuß derjenigen Summen, welche ſie über dies Verhältniß in den früheren Vertheilungen bezogen haben könnten, wird ihnen von dem Betrag ihrer HypothekarKollozirung einbehalten, und wieder in die ChirographarMaſſe zurückgeſchoſſen.

107. Alle HypothekarGläubiger, die zu ſpät in der RangOrdnung kommen, (um etwas aus der HypothekarMaſſe zu erhalten) werden unbedingt als ChirographarGläubiger angeſehen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten der Weiber.

108. Die Rechte und Klagen der Weiber, bei Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes, werden im Fall eines Falliments folgendermaſſen regulirt:

109. Die Weiber, ſie mögen ſich nun unter der DotalVerfaſſung verehelicht haben, oder in Trennung oder Gemeinſchaft der Güter leben, welche ihre eingebrachte Immöbel nicht in die Gemeinſchaft hingegeben haben, nehmen die beſagte Immöbel, ſo wie die, welche ihnen durch Erbſchaft, Schenkungen zwiſchen Lebenden, oder Schenkungen Todeshalber, angefallen ſind, in Natur zurück.

110. Eben ſo nehmen ſie die Immöbel zurück, welche für ſie und in ihrem Namen aus den von beſagten Erbſchaften und Schenkungen herrührenden Geldern angekauft worden ſind, vorausgeſetzt jedoch, daß der Urſprung dieſer Gelder durch ein Inventarium oder irgend einen andern authentiſchen Akt dargethan, und die Erklärung ihrer Verwendung ausdrücklich in dem Kontrakte, wodurch die Immöbel angekauft worden ſind, enthalten iſt.

111. Unter welcher Verfaſſung die EhePakten auch

Digitized by Google

abgeſchloſſen worden ſein mögen, ſo beſteht, den im vorhergehenden Artikel vorgeſehenen Fall ausgenommen, eine geſetzliche Vermuthung, daß die von der Frau des Falliten erworbene Güter ihrem Manne zugehören, aus ſeinen Geldern bezahlt worden ſind, und zu der Maſſe ſeines AktivVermögens geſchlagen werden müſſen; der Frau bleibt es vorbehalten, den Beweiß des Gegentheils zu führen.

112 Die Frau kann das Recht, welches ihr durch die Artikel 109 und 110 ertheilt iſt, in den darin vorgeſehenen Fällen die Güter an ſich zu ziehen, nur in der Art ausüben, daß die Laſten und Hypotheken, womit die Güter beſchwert ſind, ihr zur Laſt fallen, dieſe mögen nun in einer von ihr freiwillig übernommenen Verbindlichkeit oder in einer gegen ſie gerichtlich erlaſſenen Verurtheilung ihren Urſprung nehmen.

113. Die Frau hat gegen die FallitMaſſe kein Klagrecht wegen der ihr durch den EheKontrakt zugeſicherten Vortheile, und gegenſeitig können die Gläubiger in keinem Falle die Vortheile geltend machen, welche die Frau dem Manne in demſelben Kontrakte zugeſichert hatte.

114 Wenn die Frau für ihren Mann Schulden bezahlt hat, ſo beſteht eine geſetzliche Vermuthung, daß ſie es aus den Geldern ihres Mannes gethan hat, und ſie hat folglich deshalb kein Klagrecht gegen die FallitMaſſe; doch bleibt ihr, ſo wie im Falle des Artikels 111, der Beweiß des Gegentheils vorbehalten.

115. Wenn der Mann bereits zur Zeit des Abſchluſſes der Ehe ein Handelsmann war, ſo hat die Frau für die Gelder oder MobiliarEffekten, welche ſie durch authentiſche Akte in die Ehe gebracht zu haben erweiſen wird, für den Erſatz des nicht wieder angelegten Kaufſchillings ihrer eigenthümlichen Güter, die

während der Ehe veräuſſert worden ſind, und für die ihr wegen ſolchen Schulden zukommende Entſchädigung, die ſie mit ihrem Manne kontrahirt hat, nur auf diejenige Immöbel ein Hypothekarrecht, die zu jener Zeit (des Abſchluſſes der Ehe) ihrem Manne zugehörten.

116. Die Frau, welche den Sohn eines Handelsmannes ehelicht, der zur Zeit der Ehe keinen beſtimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Handelsmann wird, iſt in dieſer Hinſicht derjenigen gleichgeſetzt, deren Mann zur Zeit des Abſchluſſes der Ehe bereits wirklicher Handelsmann war.

117. Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abſchluſſes der Ehe ein beſtimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsſtand hatte, iſt von den Verfügungen der Artikel 113 und 115 ausgenommen, und genießt alle HypothekarRechte, welche der Kodex Napoleon (1) den Weibern bewilligt; doch iſt dieſe Ausnahme auf diejenige Frau nicht anwendbar, de-

---

(1) Art. 2135. Die Hypothek beſteht, abgeſehn von jeder Inſcription

1) Zum Vortheil der Minderjährigen und Interdizirten, auf den ihren Vormündern zugehörigen Immöbeln, in Hinſicht auf ihre Geſchäftsführung, von dem Tage der Annahme der Vormundſchaft an.

2) Zum Vortheil der Weiber, in Hinſicht ihrer Ausſteuer und ihrer MatrimonialKonventionen, auf den Immöbeln ihrer Männer, von dem Tage des Abſchluſſes der Ehe an

Die Frau hat für diejenigen DotalSummen, welche von Erbſchaften herrühren, die ihr während der Ehe zugefallen ſind, oder von Schenkungen, die ihr während derſelben gemacht worden ſind, erſt von dem Tage an, wo die Erbſchaften eröffnet worden ſind und die Schenkungen ihre Wirkung erhalten haben, ein Hypothekarrecht.

Sie hat in Hinſicht der Entſchädigung für die Schulden, die ſie mit ihrem Manne kontrahirt hat, und der Wiederverwendung der, von dem Verkauf ihr zugehöriger Güter, herkommenden Summen erſt von dem Tage an, wo die Schuld kontrahirt worden, oder die Güter verkauft worden ſind, ein Hypothekarrecht.

In keinem Falle können die Verfügungen dieſes Artikels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Perſonen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Titels erworben hatten.

2136. Die Männer und Vormünder ſind jedoch verbunden, die Hypotheken, mit welchen ihre Güter beſchwert ſind, bekannt zu ma-

Digitized by Google

ren Mann in JahresFriſt nach dem Abſchluß der Ehe Handel treiben würde.

118. Alles HausGeräthe, alle MobiliarEffekten, Diamanten, Gemählde, Gold- und SilberGeräthe, und alle andere Gegenſtände, die ſowohl zum Gebrauch des Mannes als zu dem der Frau dienen, fallen, unter welcher Verfaſſung der Ehekontrakt auch abgeſchloſſen ſein mag, den Gläubigern zu, ohne daß die Frau mehr davon erhalten könnte, als die Kleider und die Leinwand zu ihrem Gebrauche, welche ihr nach der Vorſchrift des Art. 93 verabfolgt werden müſſen.

Doch kann die Frau die Kleinodien, Diamanten und das Gold- und SilberGeräthe zurücknehmen, von welchen ſie durch ein, in geſetzlicher Form errichtetes und den Akten angehängtes Verzeichniß oder durch

---

chen, und, zu dem Ende, ſelbſt, ohne einigen Verzug, deren Inſcription, auf die ihnen zugehörige Immöbel, ſo wie auf die, welche ihnen in der Folge zugehören werden, auf den dazu angeordneten Büreaux zu erwirken.

Die Ehemänner und Vormünder, welche unterlaſſen hätten, die durch gegenwärtigen Artikel anbefohlene Inſcriptionen nachzuſuchen und machen zu laſſen, und Privilegien oder Hypotheken auf ihre Immöbel bewilligen würden, oder nehmen laſſen würden, ohne ausdrücklich zu erklären, daß dieſe Immöbel mit den geſetzlichen Hypotheken der Weiber oder Minderjährigen beſchwert ſind, ſollen als des Stellionats ſchuldig angeſehen werden, und können als ſolche mittelſt körperlichen Zwangs zur Zahlung angehalten werden.

Art. 2140. Wenn großjährige Partheien in dem EheKontrakt übereingekommen ſind, daß nur auf ein oder auf einige Immöbel des Mannes Inſcriptionen genommen werden ſollen, ſo bleiben die Immöbel, welche zu dieſer Inſcription nicht ausgeſezt worden ſind, von der Hypothek für das Eingebrachte der Frau, für das, was ſie zurückzunehmen berechtigt iſt, und was ſie kraft der Eheverträge zu fordern haben mag, frei und ledig. Man kann aber die Uebereinkunſt nicht treffen, daß gar keine Inſcription genommen werden ſoll.

Art. 2144. Eben ſo kann der Mann, mit Einwilligung ſeiner Frau, und nachdem er vorher das Gutachten der, in einem Familienrath verſammelten, vier nächſten Anverwandten dieſer lezteren, eingenommen hat, darauf antragen, daß die GeneralHypothek auf alle ſeine Immöbel zur Sicherheit des Eingebrachten, ſo wie deſſen was die Frau zurückzunehmen und kraft des EheVertrags zu fordern haben mag, auf ſo viele Immöbel beſchränkt werde, als zur völligen Sicherſtellung der Rechte der Frau hinlänglich ſind.

Digitized by Google

gute und aufrichtige Inventarien erweiſen kann, daß ſie ihr durch den EheKontrakt geſchenkt worden, oder ihr durch Erbſchaft, aber nur durch eine ſolche, anerfallen ſind.

119. Wenn die Frau von den im vorhergehenden Artikel bemeldeten MobiliarEffekten, oder ſonſtige Waaren, HandlungsEffekten, baares Geld, entwendet, beſeitigt oder verhehlt hätte, ſo wird ſie verurtheilt, ſie in die Maſſe zu konferiren und auſſerdem als Mitſchuldige eines betrüglichen Bankerotts verfolgt.

120. Eben ſo kann die Frau, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Mitſchuldige eines betrüglichen Bankerotts verfolgt werden, wenn ſie zu den Akten und Handlungen ihres Mannes, die zum Betrug der Gläubiger ſtatt gehabt haben, ihren Namen und ihre Vermittelung geliehen hat.

121. Die im gegenwärtigen Abſchnitt enthaltene Verfügungen ſind auf die Rechte und Klagen der Weiber nicht anwendbar, welche ſchon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes erworben waren.

Zehntes Kapitel.

Von der Vertheilung unter die Gläubiger und der Auseinanderſetzung des MobiliarVermögens.

122. Der Betrag der beweglichen Habe des Falliten nach Abzug der Koſten und Auslagen für die Verwaltung der FallitMaſſe, der dem Falliten bewilligten Unterſtützung, und der an die privilegirte Gläubiger bezahlten Summen, wird unter alle Gläubiger, im Verhältniß ihrer unterſuchten und eidlich erhärteten Forderungen vertheilt.

123. Zu dem Ende haben die Sindici alle Monate dem Kommiſſar eine Ueberſicht des Zuſtandes der FallitMaſſe und der in der Kaſſe vorräthigen Gelder zu

übergeben; der Kommiſſar verordnet ſodann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine Vertheilung unter die Gläubiger, und beſtimmt den Betrag der zu vertheilenden Summen.

124. Die Gläubiger werden von der Entſcheidung des Kommiſſars und der Eröfnung der Vertheilung benachrichtiget.

125. Es darf keine Zahlung anderſt als auf die Vorlage des Titels, worauf die Forderung ſich gründet, geſchehen.

Der Kaſſirer hat jede Zahlung, die er macht, auf dem Titel zu bemerken; der Gläubiger hat am Rande des VertheilungsStatus Quittung darüber zu ertheilen.

126. Sobald die Liquidation beendigt iſt, muß die Union der Gläubiger auf Betreiben der Sindici unter dem Vorſitz des Kommiſſars zuſammenberufen werden. Die Sindici legen ihre Rechnung ab, und der Rückſtand derſelben macht die lezte Vertheilung aus.

127. Die Union kann, wie weit auch immer das Verfahren gediehen ſein mag, ſich durch das HandlungsTribunal autoriſiren laſſen, nach gehöriger Berufung des Falliten, über die Rechte und Klagen, deren Betrag noch nicht eingegangen iſt, einen Handel in Bauſch und Bogen einzugehen und ſie zu veräuſſern. Die Sindici haben in dieſem Falle alle nöthige Akte zu errichten.

Eilftes Kapitel.

Von der Art auf welche die Immöbel des Falliten verkauft werden.

128. Die Sindici der Union haben mit Ermächtigung des Kommiſſars zu dem Verkauf der Immöbel in der durch den Kodex Napoleon für den Verkauf

der Güter von Minderjährigen vorgeſchriebenen Form(1) zu ſchreiten.

129. Während den acht Tagen, die auf die Verſteigerung folgen, hat jeder Gläubiger das Recht, nachzubieten; das Uebergebot darf aber nicht unter einem Zehntel des HauptPreißes, der in der Verſteigerung geboten worden, ſein.

Zweiter Titel.

Von der Abtretung der Güter.

130. Die Abtretung der Güter durch den Falliten geſchieht freiwillig oder gerichtlich.

131. Die Wirkungen der freiwilligen Abtretung werden durch die Uebereinkunft zwiſchen dem Falliten und den Gläubigern beſtimmt.

132. Die gerichtliche Abtretung tilgt das Klagrecht der Gläubiger auf das Vermögen, was der Fallite in der Folge erwerben kann, nicht. Sie hat keine andere Wirkung, als daß ſie den Gläubiger dem PerſonalArreſte entzieht.

133. Wenn ein Fallit ſich in dem Falle befindet, die gerichtliche Abtretung ſeines Vermögens in Anſpruch zu nehmen, ſo iſt er verbunden, ſein Geſuch bei dem Tribunal einzuführen, das ſich ſodann die nöthige Aktenſtücke übergeben läßt. Jedes ſolche Geſuch muß nach der Vorſchrift des Artikels 683 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (2) in die Zeitungen eingerückt werden.

134. Dies Geſuch ſuspendirt die Wirkungen keiner Verfolgung; doch bleibt es dem Tribunal vorbehalten, nach Berufung der Partheien, zu verordnen, daß einſtweilen damit Einhalt geſchehen ſoll.

---

(1) Siehe Seite 5.
(2) Siehe Seite 129.

Digitized by Google

135. Wird der Fallit zu der RechtsWohlthat der GüterAbtretung zugelaſſen, ſo iſt er gehalten, dieſe Abtretung in der Audienz des HandlungsTribunals ſeines Wohnortes, und, wenn daſelbſt kein Handlungs-Tribunal beſteht, auf dem Gemeindehauſe, an einem SitzungsTage, in Perſon und durch keinen Bevollmächtigen, nach gehöriger Berufung der Gläubiger, zu machen oder zu wiederhohlen. Die Erklärung des Falliten muß in dieſem lezten Fall durch einen VerbalProzeß des Huiſſiers, der von dem Maire unterzeichnet werden muß, konſtatirt werden.

136. Wenn der Schuldner verhaftet iſt, ſo verordnet das Urtheil, welches ihn zur RechtsWohlthat der Abtretung zuläßt, daß er mit der in ähnlichen Fällen erforderlichen und gebräuchlichen Vorſicht, aus dem Arreſthaus extrahirt werde, um nach der Vorſchrift des vorhergehenden Artikels ſeine Erklärung abzugeben.

137. Die Namen und Vornamen, das Gewerbe, und der Wohnort des Schuldners müſſen auf eigends dazu beſtimmte Tabellen eingetragen werden, welche in dem Audienzſaal des HandlungsTribunals ſeines Wohnortes, oder des CivilTribunals, welches deſſen Amtsverrichtungen verſieht, in dem Sitzungsſaal des Gemeindehauſes und auf der Börſe ausgehängt werden müſſen.

138. Die Gläubiger können in Gefolge des Urtheils, welches den Schuldner zu der RechtsWohlthat der Abtretung zuläßt, die bewegliche und unbewegliche Güter des Schuldners verkaufen laſſen, und zu dieſem Verkauf wird in derſelben Form geſchritten, welche für Verkäufe durch die Union der Gläubiger vorgeſchrieben iſt.

139. Zu der RechtsWohlthat der Abtretung können nicht zugelaſſen werden:

1) Stellionarien, betrügliche Bankerottirer, ſolche Individuen, die wegen Diebſtahl oder Gaunerei (escroquerie) verurtheilt worden ſind, und Rechnungspflichtige;

2) Ausländer, Vormünder, Verwalter oder Depoſitarien. (1)

Dritter Titel.

Von der Vindizirung.

140. Der Verkäufer iſt, im Falle eines Falliments berechtigt, die von ihm verkaufte und abgelieferte Waaren, deren Preiß er nicht bezahlt erhalten hat, in nachſtehenden Fällen und unter folgenden Bedingungen zu vindiziren.

141. Die Vindizirung findet nur dann ſtatt, wenn die abgeſendete Waaren noch, zu Waſſer oder zu Lande, unterwegs ſind, und bevor ſie in die Magazine des Falliten oder in die Magazine des Kommiſſionars, der mit ihrem Verkauf für Rechnung des Falliten beauftragt war, gekommen ſind.

---

(1) Art 1265 Die VermögensAbtretung beſteht darin, daß ein Schuldner, wenn er ſich auſſer Stande befindet, ſeine Schulden zu bezahlen, ſeinen Gläubigern ſein ganzes Vermögen überläßt.

Art. 1268. Die gerichtliche VermögensAbtretung iſt eine Rechtswohlthat; welche das Geſetz dem unglücklichen und aufrichtigen (*in bona fide*) Schuldner bewilligt der dadurch, um die Freiheit ſeiner Perſon zu erhalten, jeder dem entgegenſtehenden Stipulation ohngeachtet, gerichtlich ermächtigt wird, ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern zu überlaſſen.

1269. Die gerichtliche Abtretung übertragt das Eigenthum nicht auf die Gläubiger; ſie giebt ihnen nur das Recht, alle Habe und alles Gut des Schuldners zu ihrem Vortheil verkaufen zu laſſen, und bis zu dieſem Verkaufe die Einkünfte davon zu beziehen.

1270. Die Gläubiger können ſich nicht weigern, die gerichtliche Abtretung anzunehmen, auſſer in den vom Geſetz ausgenommenen Fällen.
Sie bewirkt die Entlaſtung der perſönlichen Verhaftung.
Sie entledigt aber übrigens den Schuldner ſeiner Verpflichtungen nur bis zur Konkurrenz des überlaſſenen Vermögens; und in dem Falle, wo dies nicht zureichend wäre, und er anderes erwirbt oder erhält, iſt er verpflichtet, es bis zur gänzlichen Auszahlung hinzugeben.

Digitized by Google

142. Sie können auch dann nicht vindizirt werden, wenn ſie vor ihrer Ankunft, ohne Argliſt und Betrug auf die Fakturen, Connoiſſements oder Frachtbriefe verkauft worden ſind.

143. Im Falle der Vindizirung iſt der Vindikant ſchuldig, der AktivMaſſe des Falliments alle Vorſchüſſe für Land- und Waſſerfracht, SchiffsMiethe, Kommiſſions- und AſſekuranzGebühren, oder ſonſtige Auslagen zu erſetzen, und die Summen, welche ihr aus denſelben Urſachen zukommen, und die noch nicht bezahlt worden ſind, zu bezahlen.

144. Nur diejenige Waaren können vindizirt werden, von welchen es anerkannt wird, daß es identiſch die nämlichen ſind, und wenn es gleichfalls anerkannt wird, daß die Ballen, Tonnen oder Umſchläge, in welchen ſie ſich zur Zeit des Verkaufs befanden, nicht eröffnet worden ſind, daß die Stricke oder Zeichen weder weggenommen noch verändert worden ſind, und daß die Waare ſelbſt weder in ihrer Natur noch in der Quantität einige Veränderung oder Beſchädigung erlitten habe.

145. Vindizirt können werden, ſo lange ſie ganz oder zum Theil in Natur vorhanden ſind, die Waaren, welche bei dem Falliten entweder als ein Depot, oder um für Rechnung des Einſenders verkauft zu werden, hinterlegt worden ſind; in dieſem lezten Falle kann ſogar der Kaufſchilling vindizirt werden, wenn er noch nicht bezahlt oder auf laufende Rechnung zwiſchen dem Falliten und dem Käufer getragen worden iſt.

146. In allen VindikationsFällen, die allein ausgenommen, wenn Waaren als ein Depot oder zum Verkauf hinterlegt waren, haben die Sindici der Gläubiger die Befugniß, die vindizirten Waaren zurückzubehalten, wenn ſie dem Vindikanten den zwiſchen

Digitized by Google

ihm und dem Falliten übereingekommenen Preiß dafür bezahlen.

147. Rimeſſen in HandlungsEffekten oder in allen andern Effekten, können, wenn ſie noch nicht fällig, oder, obgleich fällig, noch nicht bezahlt ſind, und ſich zur Zeit des Falliments in Natur im PorteFeuille des Falliten vorfinden, vindizirt werden, wenn der Eigenthümer dieſe Remiſſen mit dem bloſſen Auftrag, ſie einzukaſſiren und die Valuta zu ſeiner Verfügung bereit zu halten, gemacht hat, oder wenn er ihnen die beſondere Beſtimmung gegeben hatte, zur Zahlung von Acceptationen oder Billets zu dienen, die in der Wohnung des Falliten zahlbar gezogen waren.

148. Eben ſo findet die Vindizirung aller Rimeſſen ſtatt, die ohne Acceptation noch Verfügnng darüber gemacht worden ſind, wenn ſie auf eine laufende Rechnung getragen worden ſind, nach welcher der Eigenthümer nur Gläubiger wäre; aber ſie findet nicht mehr ſtatt, wenn er zur Zeit der Rimeſſen für irgend eine Summe Schuldner war.

149. In den Fällen, wo das Geſetz die Vindizirung erlaubt, haben die Sindici die desfallſige Anſprüche zu unterſuchen; ſie können ſie, vorbehaltlich der Genehmigung des Kommiſſars, zulaſſen; werden ſie aber beſtritten, ſo hat das Tribunal, nach Anhörung des Kommiſſars, darüber zu erkennen.

Vierter Titel.

Von Bankerotten.

Erſtes Kapitel.

Vom einfachen Bankerott.

150. Als einfacher Bankerottirer muß verfolgt, und als ſolcher kann erklärt werden, jeder Handelsmann

der fallirt hat, und ſich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich

1) Wenn die Ausgaben für ſeine Haushaltung, die er jeden Monat auf ſein JournalBuch einzutragen verbunden iſt, für übermäſſig erkannt werden.

2) Wenn es anerkannt iſt, daß er ſtarke Summen im Spiel oder in Unternehmungen, die von einem bloſſen Ohngefähr abhiengen, verlohren hat.

3) Wenn es ſich aus ſeinem lezten Inventarium ergiebt, daß er, nachdem ſein AktivVermögen um 50 Prozent geringer als ſein PaſſivBeſtand war, beträchtliche Summen lehnbar aufgeſprochen hat, und wenn er Waaren mit Verluſt und unter dem laufenden Preiſe verkauft hat.

4) Wenn er für eine dreimal ſtärkere Summe, als auf welche ſich ſein AktivVermögen ſeinem lezten Inventarium gemäß belief, ſeinen Kredit verpfändet oder Effekten mit ſeiner Unterſchrift in Umlauf geſezt hat.

151. Als ein einfacher Bankerottirer kann verfolgt und als ſolcher erklärt werden

der Fallit, der es unterlaſſen hat, die von dem Art. 4 vorgeſchriebene Erklärung auf der (Greffe) Kanzlei zu machen;

der, welcher ſich entfernt hatte, und, ohne rechtmäſſige Verhinderung, nicht perſönlich vor den Agenten und Sindicis in den vorgeſchriebenen Zeitfriſten erſchienen iſt;

der, welcher unregelmäſſiger Weiſe gehaltene Bücher vorlegt, vorausgeſezt, daß dieſe Irregularitäten keinen Betrug verrathen, oder der, welcher nicht alle ſeine Bücher vorlegt;

der, welcher, ohngeachtet er Geſellſchafter hat, ſich nicht nach der Vorſchrift des Art. 4 bemeſſen hat.

Digitized by Google

152. Ueber die Fälle eines einfachen Bankerotts haben die ZuchtPolizeiGerichte auf die Klage der Sindici oder jedes Gläubigers des Falliten oder auf die Verfolgung von Amtswegen von Seiten des öffentlichen Miniſteriums zu erkennen.

153. Wenn die Klage durch die Sindici des Falliments eingeführt wird, ſo fallen die Koſten des gerichtlichen Verfahrens wegen einfachem Bankerott der Maſſe zur Laſt.

154. Wenn das Verfahren von einem Gläubiger eingeleitet worden iſt, ſo hat er die Koſten zu tragen, wenn der Beſchuldigte freigeſprochen wird; ſie fallen der Maſſe zur Laſt, falls er verurtheilt wird.

155. Die Kaiſerliche Prokuratoren ſind verbunden, von allen Urtheilen der ZuchtPolizeiGerichte zu appelliren, wenn ſie im Laufe der Inſtruktion erkannt haben werden, daß der Verdacht eines einfachen Bankerotts von der Art iſt, daß er in dem Verdacht eines betrüglichen Bankerotts übergehen kann.

156. Das ZuchtPolizeiGericht muß, wenn es erklärt, daß ein einfacher Bankerott vorhanden iſt, nach der Beſchaffenheit der Umſtände eine Gefängnißſtrafe von wenigſtens einem Monate und höchſtens zweien Jahren verhängen.

Die Urtheile müſſen auſſerdem dem Art. 683 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß gemäß angeheftet und in eine Zeitung eingerückt werden.

Zweites Kapitel.

Vom betrüglichen Bankerott.

157. Als betrüglicher Bankerottirer muß jeder fallirte Handelsmann erklärt werden, der ſich in einem

oder mehreren der folgenden Fälle befinden wird, nämlich:

1) Wenn er Ausgaben oder Verluſtigungen unterſtellt hat, oder ſich nicht über die Verwendung ſeiner ganzen Einnahme ausweiſen kann;

2) Wenn er irgend eine Geldſumme, irgend eine AktivSchuld, irgend Waaren oder Mobiliar-Effekten beſeitigt hat;

3) Wenn er unterſtellte Verkäufe, Negotiationen oder Schenkungen gemacht hat;

4) Wenn er in Kolliſion mit erdichteten Gläubigern PaſſivSchulden unterſtellt hat, entweder durch die Verfertigung ſimulirter Schriften, oder indem er ſich, ohne Urſache und ohne einigen Werth empfangen zu haben, durch öffentliche Akte oder durch Verpflichtungen unter PrivatUnterſchrift, als Schuldner dargeſtellt hat;

5) Wenn er, mit einem beſondern Mandat beauftragt, oder zum Depoſitar von Geldern, HandelsEffekten oder Waaren beſtellt, dem Mandat zuwider oder ohne Rückſicht auf das Depot, die Gelder oder den Werth der Gegenſtände, worauf das Mandat lautete, oder woraus das Depot beſtand, zu ſeinem Vortheil verwendet hat;

6) Wenn er unter einem dargeliehenen Namen Immöbel oder MobiliarEffekten gekauft hat;

7) Wenn er ſeine Bücher verborgen hat.

158. Als betrüglicher Bankerottirer kann verfolgt und als ſolcher erklärt werden,

der Fallit, der keine Bücher gehalten hat, oder deſſen Bücher nicht die wahre Lage ſeines Aktiv und PaſſivBeſtandes enthalten;

der, welcher, nachdem er ein freies Geleit erhalten hatte, nicht vor Gericht erſchienen iſt.

Digitized by Google

159. Die Fälle eines betrüglichen Bankerotts müſſen von Amtswegen vor den Gerichtshöfen der peinlichen GerechtigkeitsPflege durch die Kaiſerlichen Prokuratoren und ihre Subſtituten, auf den öffentlichen Ruf oder auf die Denunziation der Sindici oder eines Gläubigers verfolgt werden.

160. Wenn der Beſchuldigte der in den vorhergehenden Artikeln angeführten Vergehungen überführt und ſchuldig erklärt wird, ſo muß die durch den PönalKodex für den Fall eines betrüglichen Bankerotts verhängte Strafe gegen ihn ausgeſprochen werden.

161. Zu Mitſchuldigen des betrüglichen Bankerotts müſſen erklärt und mit denſelben Strafen wie der Angeklagte belegt werden, die Individuen, welche überführt werden, mit dem Bankerottirer im Einverſtändniß geweſen zu ſein, um ſein Ganzes oder einen Theil ſeines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zu verhehlen oder zu beſeitigen; falſche Forderungen gegen ihn erworben zu haben, und die bei der Unterſuchung und eidlicher Beſtätigung ihrer Forderungen forthin darauf beſtanden haben, ſie als aufrichtig und gültig geltend zu machen.

162. Daſſelbe Urtheil, welches die Strafe gegen die Mitſchuldige eines betrüglichen Bankerotts verhängt hat, muß ſie verurtheilen

1) die betrüglicher Weiſe entwendete Güter, Rechte und Forderungen in die Maſſe der Gläubiger zurückzuerſtatten;
2) dieſer Maſſe eine Schadloshaltung zu bezahlen, welche den Summen, um welche ſie dieſelbe zu betrügen verſucht haben, gleich ſein muß.

163. Die Urtheilsſprüche der Gerichtshöfe der peinlichen GerechtigkeitsPflege gegen die Bankerottirer und ihre Mitſchuldige müſſen angeheftet und auſſerdem

Digitized by Google

dem Art. 683 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß gemäß, in eine Zeitung eingerückt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung der Güter im Falle eines Bankerotts.

164. In allen Fällen einer Verfolgung und Verurtheilung wegen einem einfachen oder betrügeriſchen Bankerott, bleiben die CivilKlagen, mit Ausnahme derjenigen, von welchen im Art. 162 die Rede iſt, (von dem peinlichen Verfahren) getrennt und alle Verfügungen in Betreff der Güter, welche für den Fall eines Falliments vorgeſchrieben ſind, müſſen vollzogen werden, ohne daß ſie weder vor die ZuchtPolizeiGerichte noch vor die Gerichtshöfe der peinlichen GerechtigkeitsPflege gezogen, noch die Kenntniß derſelben dieſen beigelegt oder ſie von denſelben evozirt werden könnte.

165. Doch ſind die Sindici des Falliments verbunden, den Kaiſerlichen Prokuratoren und ihren Subſtituten alle Schriften, Titel, Papiere und Aufſchlüſſe welche dieſe von ihnen verlangen werden, zu übergeben.

166. Die von den Sindicis übergebene Schriften, Titel und Papiere, bleiben, ſo lange die Inſtruktion dauert, der Mittheilung durch den Weg der Kanzlei (Greffe) unterworfen. Dieſe Mittheilung geſchieht auf das Anſtehn der Sindici, welche befugt ſind, PrivatAuszüge daſelbſt zu nehmen, oder offizielle Auszüge zu verlangen, welche der Greffier ihnen auszufertigen hat.

167. Beſagte Schriften, Titel und Papiere müſſen, nach dem Urtheil, den Sindicis gegen einen Empfangſchein, zurückgegeben werden. Von dieſer Verfügung ſind diejenige Urkunden ausgenommen, deren gericht-

liche Hinterlegung durch das Urtheil verordnet werden könnte.

Fünfter Titel.

Von der Rehabilitation (WiederEinſetzung in den vorigen Stand)

168. Jedes Geſuch des Falliten um Rehabilitation muß an den Appellhof, in deſſen Bezirk er ſeinen Wohnſitz hat, gerichtet werden.

169. Derjenige, welcher darum anſteht, iſt gehalten, ſeiner Bittſchrift, die Quittungen und andere Beweißſtücke beizufügen, wodurch erwieſen wird, daß er alle von ihm geſchuldete Summen, ſowohl an Hauptſummen als an Zinſen und Koſten, ganz abbezahlt hat.

170. Der GeneralProkurator des Appellationshofes hat auf die ihm von der Bittſchrift gemachte Mittheilung von ihm beglaubigte Ausfertigungen davon an den Kaiſerlichen Prokurator bei dem BezirksGerichte und an den Präſidenten des HandlungsGerichtes des Wohnſitzes des Bittſtellers zu überſenden, ſo wie auch, wenn derſelbe ſeit dem Falliment ſeinen Wohnſitz verändert hat, an das HandlungsGericht des Bezirkes, in welchem daſſelbe ſtatt gefunden hat, mit dem Auftrag über die Wahrheit der vorgeſtellten Thatſachen alle Erkundigungen einzuziehen, welche ſie ſich in ihrem Wirkungskreiſe verſchaffen können.

171. Zu dieſem Ende muß, ſowohl auf Betreiben des Kaiſerlichen Prokurators als des Präſidenten des HandlungsGerichtes eine Abſchrift beſagter Bittſchrift während zweien Monaten ſowohl in den Audienzſälen jedes Tribunals als auf der Börſe und dem Gemeindehauſe angeheftet bleiben, und Auszugsweiſe in die Zeitungen eingerück werden.

172. Jeder Gläubiger, der nicht für ſein ganzes Guthaben an Hauptſumme Zinſen und Koſten ausbezahlt worden iſt, und jeder andere Betheiligte, kann, ſo lange die Bittſchrift angeheftet iſt, durch einen einfachen Akt auf der Greffe, welchem, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Beweißſtücke beigefügt werden müſſen, gegen die Rehabilitation Einſpruch thun. Der opponirende Gläubiger kann in dem Verfahren in Betreff der Rehabilitation nie als Parthei auftreten, ſeinen übrigen Rechten jedoch ohnbeſchadet.

173. Nach dem Ablauf der zwei Monate haben der Kaiſerliche Prokurator und der Präſident des Handlungsgerichtes, jeder insbeſondere, dem GeneralProkurator bei dem Appellhofe die Erkundigungen, welche ſie eingezogen haben werden, die Oppoſitionen, welche allenfalls eingelegt worden ſind, und die beſondere Kenntniß, welche ſie allenfalls von dem Betragen des Falliten haben können, mitzutheilen. Sie ſchlieſſen ihr Gutachten über das Geſuch bei.

174. Der GeneralProkurator bei dem Appellhofe läßt, über das Ganze, einen Urtheilsſpruch erlaſſen, wodurch das Geſuch um Rehabilitation bewilligt oder verworfen wird. Wird das Geſuch verworfen, ſo kann es nicht wieder erneuert werden.

175. Jeder Urtheilsſpruch, der eine Rehabilitation enthält, wird ſowohl an den Kaiſerlichen Prokurator als an den Präſidenten derjenigen Tribunalien überſchickt, welchen auch das Geſuch zugeſchickt worden iſt. Dieſe Tribunalien haben ihn öffentlich verleſen und auf ihre Regiſter eintragen zu laſſen.

176. Zur Rehabilitation dürfen nicht zugelaſſen werden Stellionatarien, betrügliche Bankerottirer, Leute, die wegen Diebſtahl oder Gaunerei (escroquerie)

verurtheilt worden ſind; eben ſo wenig Rechnungs-Pflichtige, als da ſind, Vormünder, Verwalter oder Depoſitarien, die ihre Rechnungen nicht abgelegt oder ins Reine gebracht haben.

177. Ein bloſſer Bankerottirer, der das Urtheil, wodurch er verurtheilt worden iſt, überſtanden hat, kann rehabilitirt werden.

178. Kein fallirter Handelsmann darf auf der Börſe erſcheinen, wenn er nicht ſeine Rehabilitation erhalten hat.

Digitized by Google

Digitized by Google

Viertes Buch.

Von den HandlungsGerichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Viertes Buch.

Von den HandelsGerichten.

(Dekretirt am 14ten September 1807, verkündigt am 24ten deſſelben Monats.)

Erſter Titel.

Von der Organiſation der HandelsGerichte.

1. Eine Verordnung der Staatsverwaltung wird die Zahl der HandlungsGerichte und die Städte beſtimmen, welche durch die Ausdehnung ihres Handels und ihrer Induſtrie eines ſolchen Gerichtes empfänglich ſind.

2. Der Bezirk jedes HandlungsTribunals iſt derſelbe, wie der des CivilGerichtes, in deſſen Bezirke es beſteht; wenn in dem Bezirke eines CivilGerichtes mehrere HandlungsTribunalien beſtehen, ſo wird jedem ein beſonderer Bezirk zugetheilt.

3. Jedes HandlungsTribunal beſteht aus einem Präſidenten, der aus den Richtern genommen iſt, aus Richtern und Suppleanten.

Die Zahl der Richter kann nicht unter zwei und nicht über acht, den Präſidenten nicht mit einbegriffen, ſein. Die Zahl der Suppleanten muß mit den Bedürfniſſen des Dienſtes im Verhältniß ſtehen. Die Verordnung der StaatsGewalt beſtimmt die Zahl der Richter und die der Suppleanten für jedes Tribunal.

Digitized by Google

4. Die Glieder der HandlungsGerichte werden in einer Verſammlung gewählt, die aus angeſehenen Handelsleuten, vorzüglich aus den Häuptern der älteſten und durch ihre Rechtſchaffenheit, Ordnung und Oekonomie am empfehlungswürdigſten Häuſer beſteht.

5. Der Präfekt ſetzt die Liſte dieſer Notablen, die unter allen Handelsleuten des Bezirks genommen werden, auf und legt ſie dem Miniſter vom Innern zur Genehmigung vor. Ihre Zahl darf in den Städten, deren Bevölkerung nicht fünfzehntauſend Seelen überſteigt, nicht unter fünf und zwanzig ſein; in den andern Städten wird ſie im Verhältniß eines Wahlmannes für tauſend Seelen an Bevölkerung vermehrt.

6. Jeder HandelsMann kann zum Richter oder Suppleanten ernannt werden, wenn er dreiſſig Jahre alt iſt, und ſeit fünf Jahren mit Ehre und Auszeichnung Handel treibt. Der Präſident muß vierzig Jahre alt ſein, und kann nur unter denen gewählt werden, welche vormals Richter waren, mit Einbegriff derjenigen, welche bei den jetzigen (Handlungs) Gerichten angeſtellt waren, ja ſelbſt der ehemaligen Konſuln (1) der Handelsleute.

7. Die Wahl geſchieht mittelſt eines individuellen Scrutiniums, und wird durch die abſolute Stimmenmehrheit beſtimmt. Wenn man zur Wahl des Präſidenten ſchreitet, ſo wird der beſondere Gegenſtand dieſer Ernennung veranzeigt, ehe man zum Scrutinium ſchreitet.

8. Bei der erſten Wahl wird der Präſident und die Hälfte der Richter und Suppleanten, woraus das Tribunal beſtehen ſoll, für zwei Jahre ernannt, die

---

(1) Juges Consuls nannte man ehemals die aus den HandelsLeuten genommene Richter in HandlungsAngelegenheiten, daher Jurisdiction Consulaire anſtatt HandelsGerichte noch izt gebräuchlich iſt.

Digitized by Google

zweite Hälfte der Richter und Suppleanten wird für ein Jahr ernannt. Bei den nachherigen Wahlen geſchehen alle Ernennungen auf zwei Jahre.

9. Der Präſident und die Richter können nicht mehr als zwei Jahre im Amt verbleiben, und nicht eher als nach einem Zwiſchenraum von einem Jahr wieder gewählt werden.

10. Bei jedem Tribunal beſteht ein Greffier (Gerichtſchreiber) und Huiſſiers, welche die Regierung zu ernennen hat. Ihre Gebühren, Mühewaltung und Obliegenheiten werden durch eine Verordnung der StaatsVerwaltung regulirt.

11. Für die Stadt Paris allein werden Handlungs-Garden für den Vollzug derjenigen Urtheile ernannt, die den PerſonalArreſt nach ſich ziehen. Die Form ihrer Organiſation und ihre Attributionen werden durch eine beſondere Verordnung beſtimmt.

12. Die Urtheile der HandlungsGerichte müſſen durch wenigſtens drei Richter erlaſſen werden. Kein Suppleant darf anderſt berufen werden, als um dieſe Zahl zu ergänzen.

13. Das Miniſterium der Avoues (Prokuratoren) iſt dem Art. 414 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) gemäß in den Handlungs-Gerichten verboten; niemand darf vor dieſen Gerichten einen mündlichen Vortrag für eine Parthie halten, wenn ihn nicht die Parthie, falls ſie in der Audienz anweſend iſt, dazu ermächtigt, oder wenn er nicht eine SpezialVollmacht hat; dieſe Vollmacht, welche unten auf dem Original oder der Abſchrift der Ladung ertheilt werden kann, muß vor dem Aufruf der Sache dem Greffier exhibirt und von dieſem ohne Koſten viſirt werden.

(1) Siehe im Anhang Nro. 3.

14. Die AmtsVerrichtungen der HandlungsRichter ſind nur Ehrenſtellen.

15. Sie werden, ehe ſie ihre Verrichtungen antreten, in der Audienz des Appellhofes, wenn dieſer in dem GemeindeBezirke, worin das HandlungsTribunal beſteht, ſeinen Sitz hat, vereidet; im entgegengeſetzten Falle kommittirt der Appellhoff, wenn die HandlungsRichter es verlangen, das CivilTribunal des Bezirks, um ihnen den Eid abzunehmen, und in dieſem Falle ſetzt dieſes Tribunal einen VerbalProzeß auf, und ſchickt ihn an den Appellhof ein, der ihn auf ſeine Regiſter eintragen läßt. Dieſe Formalitäten werden auf den Antrag des öffentlichen Miniſteriums und ohne Koſten erfüllt.

16. Die HandlungsTribunalien befinden ſich in den Attributionen und unter der Aufſicht des GrosRichters, Miniſters der GerechtigkeitsPflege.

Zweiter Titel.

Von der Kompetenz der HandlungsTribunalien.

17. Die HandlungsTribunalien haben zu erkennen:
1) über alle Streitfragen in Betreff von Geſchäften und Verbindlichkeiten, zwiſchen Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers;
2) über alle Streitfragen über HandlungsGeſchäfte, zwiſchen allen und jeden Perſonen.

18. Als HandlungsGeſchäft ſieht das Geſetz an:
Jeden Ankauf von Waaren und Lebensmitteln, um ſie in Natur, oder nachdem ſie verarbeitet und zu Arbeiten verwendet worden ſind, wieder zu verkaufen, oder auch nur, um den bloſſen Gebrauch derſelben zu vermiethen;
Jedes Manufaktur- Kommiſſions- oder VerſendungsGeſchäft zu Waſſer oder zu Lande;

Jede Unternehmung von Lieferungen, Agenzen, Geſchäfts-Büreaus, von öffentlichen Verſteigerungen mittelſt Ausruf, von öffentlichen Schauſpielen;

Jedes Wechſel-Bank-und MaklereiGeſchäft;

Alle Operationen öffentlicher Banken;

Alle Verpflichtungen zwiſchen Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers;

Die Wechſel oder GeldRimeſſen von einem Orte zum andern, zwiſchen allen Perſonen.

19. Das Geſetz erkennt gleichfalls für Handelsgeſchäfte:

Jede Unternehmung, welche den Bau von Fahrzeugen für die innere und auswärtige Schiffahrt zum Gegenſtande hat, und alle Ankäufe, Verkäufe und Wieder-Verkäufe von ſolchen;

Alle Unternehmungen zur See;

Jeden Kauf oder Verkauf von Segel- und Tauwerk, SchiffsGeräthe und ProviantVorräthen;

Jeden Mieth-oder BefrachtungsKontrakt über ein Fahrzeug, jedes Anlehn oder Darlehn auf Bodmerei, alle Aſſekuranz- und ſonſtige auf die Seehandlung Bezug habende Kontrakte;

Alle Akkorde und Verträge über Sold und Lohn der Equipage;

Alle Engagements von Seeleuten für den Dienſt von SeeFahrzeugen.

20. Die HandlungsTribunalien erkennen gleichfalls:

1) über die Klagen gegen Faktoren, HandlungsDiener oder in Dienſten von Handlungsleuten ſtehende Perſonen, doch nur wegen Thatſachen, die den Handel des Kaufmannes, in deſſen Dienſten ſie ſtehen, betreffen;

2) über die Billets, welche Einnehmer, Zahlsmeimeiſter, Empfänger, oder andere Rechnungs-Pflichtige über öffentliche Gelder ausgeſtellt haben.

21. Sie haben endlich zu erkennen:

1) über die Hinterlegung der Bilanz und der Regiſter eines im Zuſtande des Falliments befindlichen Handelsmannes, über die eidliche Beſtätigung und Unterſuchung der Forderungen.

2) Ueber die Einſprüche gegen das Konkordat, wenn ſich die Mittel des Opponenten auf Akte oder Handlungen gründen, deren Kenntniß das Geſetz den Richtern der HandlungsTribunalien zugetheilt hat. In allen andern Fällen haben die CivilTribunalien über dieſe Einſprüche (Oppoſitionen) zu erkennen. Demzufolge muß jeder Einſpruch gegen das Konkordat unter Strafe der Nullität die Rechtsmittel des Opponenten enthalten.

3) Ueber die Beſtätigung (Homologation) des Vergleichs zwiſchen dem Falliten und ſeinen Gläubigern.

4) Ueber die von dem Falliten geſchehene GüterAbtretung, doch nur in ſo weit, als der Artikel 901 des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) ihnen die Kenntniß darüber zuweißt.

22. Wenn ein Wechſel dem Art. 112 gemäß, nur als bloſſe Handſchrift gilt, oder wenn alle Unterſchriften auf einem Billet à Ordre von ſolchen Perſonen herrühren, die keine Handelsleute ſind und daſſelbe auch nicht bei Gelegenheit eines Handels-Tauſch-Wechſels- Bank- oder MackeleiGeſchäftes ausgeſtellt worden iſt, ſo iſt das HandelsGericht verbunden, wenn der Beklagte es verlangt, die Klage vor das Civil-Tribunal zu verweiſen.

23. Wenn dieſe Wechſel und dieſe Billets à Ordre zu gleicher Zeit von Handelsleuten und von ſolchen

---

(1) Art. 901. Dieſer Artikel entſpricht wörtlich dem Artikel 135 des III Buchs des gegenwärtigen Geſetzbuchs.

Digitized by Google

Perſonen, die es nicht ſind, unterzeichnet ſind, ſo hat das HandlungsGericht darüber zu erkennen; aber es kann alsdann gegen die Individuen, die keine Handelsleute ſind, keinen PerſonalArreſt erkennen, es ſei denn, daß ſie ſich bei Gelegenheit von Handels-Tauſch-Bank-Wechſel- oder MackeleiGeſchäften verbindlich gemacht hätten.

24. Die Klagen, welche gegen einen GrundEigenthümer, Landmann oder Weinbauer wegen dem Verkauf von Waaren, die von ſeinem Wachsthum herrühren, erhoben werden, ſo wie die Klagen, welche gegen einen Handelsmann wegen Zahlung von LebensMitteln und Waaren, die er zu ſeinem PrivatGebrauch gekauft hat, erhoben werden, ſind nicht von der Kompetenz der HandlungsGerichte.

Doch wird von denjenigen Billets, welche ein Handelsmann unterzeichnet hat, dafür gehalten, als ſeien ſie zum Behuf ſeines Handels ausgeſtellt worden, und von denjenigen der Einnehmer, ZahlsMeiſter, Empfänger und anderer RechnungsPflichtigen über öffentliche Gelder, als ſeien ſie in ihrer GeſchäftsFührung ausgeſtellt worden, wenn nicht eine andere Urſache ausdrücklich darin angegeben iſt.

25. Die HandlungsGerichte erkennen in lezter Inſtanz

1) über alle Klagen, deren Hauptſumme den Werth von 1000 Franken nicht überſteigt;
2) über alle die, in welchen die der Gerichtsbarkeit dieſer Gerichte unterworfene Partheien von dem ihnen zuſtehenden Rechte Gebrauch machen, und erklären, daß ſie ein ſchließliches Urtheil, ohne Appellation, verlangen.

26. In denjenigen Bezirken, wo keine Handlungs-

Gerichte beſtehen, verſehen die Richter des CivilTribunals die Verrichtungen derſelben und erkennen über die Materien, welche den HandelsRichtern durch gegenwärtiges Geſetz zugetheilt ſind.

27. In dieſem Falle geſchieht die Inſtruktion in derſelben Form, wie vor den HandlungsGerichten, und die Urtheile bringen dieſelbe Wirkungen hervor.

Dritter Titel.

Von der Form des Verfahrens vor den HandlungsGerichten.

28. Das Verfahren vor den HandlungsTribunalien geſchieht in derjenigen Form, welche durch den Titel XXV des II Buchs des I Theils des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) vorgeſchrieben iſt.

29 Doch ſind die Artikel 156, 158 und 159 deſſelben Geſetzbuchs, in Betreff der von den untern GerichtsBehörden erlaſſenen KontumazialUrtheilen, auf die von den HandlungsGerichten erlaſſene KontumazialUrtheile anwendbar. (2)

---

(1) Siehe im Anhang Nro. II.

(2) Art. 156. Alle Kontumazial Urtheile gegen eine Parthie die keinen Avoue beſtellt hat, müſſen durch einen Huiſſier zugeſtellt werden, den entweder das Tribunal oder derjenige Richter des Ortes, an welchem der ausbleibende Theil ſeinen Wohnſitz hat, den das Tribunal bezeichnet haben wird, dazu beſtellt. Sie müſſen in den ſechs Monaten, nachdem ſie erwirkt worden, vollſtreckt werden, widrigenfalls werden ſie als nicht erlaſſen angeſehen.

158. Wenn das Urtheil gegen eine Parthie erlaſſen worden, die keinen Avoue hat, ſo iſt die Oppoſition bis zur Vollſtreckung des Urtheils zuläſſig.

159. Das Urtheil wird für vollſtreckt erachtet, wenn die gepfändete Möbel verkauft worden ſind, oder wenn der Verurtheilte eingeſperrt oder rekommandirt worden iſt, oder wenn die Beſchlagnehmung eines oder mehrerer von ſeinen Immöbeln ihm zugeſtellt worden iſt, oder wenn die Koſten bezahlt worden ſind, oder endlich, wenn irgend ein Akt vorhanden iſt, woraus nothwendig hervorgeht, daß die Vollſtreckung des Urtheils dem ausbleibenden Theile bekannt war; wird in den obigen Zeitfriſten, und in der hierunten vorgeſchriebenen Form Oppoſition eingelegt, ſo thut ſie der Vollſtreckung des Urtheils Einhalt, wenn dieſe nicht der Oppoſition ohngeachtet verordnet worden iſt.

Digitized by Google

30. Die Appellationen von den Urtheilen der HandlungsGerichte müſſen vor die Appellhöfe gebracht werden, in deren Bezirk dieſe Tribunalien gelegen ſind.

Vierter Titel.

Von der Form des Verfahrens vor den Appellhöfen.

31. Die Zeitfriſt, während welcher man von den Urtheilen der HandlungsTribunalien, Appellation einlegen kann, iſt von dreien Monaten; dieſe werden bei kontradiktoriſchen (nach Anhörung beider Theile erlaſſenen) Urtheilen von dem Tag der Zuſtellung des Urtheils an, und bei KontumazialUrtheilen von dem Tage an gerechnet, an welchem die OppoſitionsFriſt abgeloſſen iſt; die Appellation kann am Tage des Urtheils ſelbſt eingelegt werden.

32. Es iſt keine Appellation zuläſſig, wenn die HauptSumme die Summe oder den Werth von 1000 Franken nicht überſteigt, wenn gleich das Urtheil die Anführung nicht enthält, daß es in lezter Inſtanz erlaſſen iſt, ja ſogar dann, wenn es die Anführung enthalten würde, daß es unter der Bedingung der Appellation erlaſſen worden.

33. Die Appellhöfe können in keinem Falle, unter Strafe der Nullität und ſelbſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der völligen Schadloshaltung der Partheien, die Vollſtreckung der Urtheile der HandlungsTribunalien verbieten oder ihr Einhalt thun, ſelbſt wenn ſie wegen Inkompetenz angefochten wären; aber ſie können, je nachdem die Umſtände es erheiſchen, die Erlaubniß zu einer auſſerordentlichen Vorladung auf beſtimmten Tag und Stunde ertheilen, um die Vorträge über die Appellation zu machen.

34. Die Appellationen von Urtheilen der HandlungsGerichte müſſen vor den Appellhöfen wie Appella-

tionen von Urtheilen in ſummariſchen Sachen eingeleitet und abgeurtheilt werden. Das Verfahren bis zum EndUrtheil, dieſes mit einbegriffen, muß demjenigen gemäß ſein, welches für AppellationsSachen in CivilMaterien im III Buch des I Theils des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß vorgeſchrieben iſt.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Reglementariſches Geſetz

vom 25 September 1807.

I. Die Verfügungen des HandlungsKoder werden erſt vom 1 Januar 1808 an in Vollzug geſetzt.

II. Von dem beſagten 1 Januar an ſind alle alte Geſetze in Betreff der HandlungsMaterien, über welche der beſagte Koder verfügt, abberufen.

II.

Titel XXV des zweiten Buchs des I Theils des Geſetzbuchs: über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

Von dem Verfahren vor den HandlungsGerichten.

Art. 414. Das Verfahren vor den HandlungsGerichten geſchieht ohne das Miniſterium von Avoue's (Prokuratoren).

Art. 415. Jede Klage muß durch eine Vorladung

Digitized by Google

eingeführt werden, die den hier oben im Titel: von den Vorladungen, vorgeſchriebenen Formalitäten unterworfen iſt.

Art. 416. Es muß wenigſtens eine Friſt von einem Tage, zwiſchen dem der Vorladung und dem der Erſcheinung gelaſſen werden.

Art. 417. In den Fällen, welche eine beſondere Geſchwindigkeit erheiſchen, kann der Präſident erlauben, ſogar von einem Tag auf den andern, von einer Stunde zur andern, vorzuladen, und die MobiliarEffekten mit Arreſt zu beſtricken; je nachdem die Umſtände es erfordern, kann er den Kläger anhalten, Bürgſchaft zu leiſten, oder ſich auszuweiſen, daß er hinlänglich ſolvent iſt. Seine desfallſige Ordonnanzen können der Oppoſition oder Appellation ohngeachtet in Vollzug geſetzt werden.

Art 418. In SeeGeſchäften, wobei Partheien betheiligt ſind, die keinen Wohnſitz haben, und in denen, wo es ſich um Tau- und Segelwerk, Verproviantirung, Bemannung und Ausbeſſerung von Schiffen handelt, welche bereit ſind unter Segel zu gehn, oder in andern dringenden und proviſoriſchen Geſchäften, kann die Ladung von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde, auch ohne Ordonnanz ertheilt werden, und es wird im Falle, wo der Geladene nicht erſcheint, auf der Stelle geſprochen.

Art. 419. Alle Ladungen, welche der geladenen Perſon an Bord ertheilt werden, ſind gültig.

Art. 420. Der Kläger hat die Wahl

vor das Tribunal des Wohnortes des Beklagten,

Digitized by Google

vor dasjenige, in deſſen Bezirk das Verſprechen geſchehen und die Waare geliefert worden iſt;

vor dasjenige, in deſſen Bezirk die Zahlung geſchehen ſollte,

vorzuladen.

Art. 421. Die Partheien ſind verbunden in Perſon, oder durch einen SpezialBevollmächtigten, zu erſcheinen.

Art. 422. Wenn die Partheien erſcheinen, und in der erſten Sitzung kein EndUrtheil erlaſſen wird, ſo ſind diejenige Partheien, welche nicht an dem Orte, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, wohnen, verbunden, daſelbſt einen Wohnſitz zu erwählen.

Von der Wahl dieſes Wohnſitzes muß auf dem Protokoll über die Sitzung Meldung geſchehen. In Ermangelung einer ſolchen Erwählung kann jede Zuſtellung, ſelbſt die des EndUrtheils, gültiger Weiſe auf der Greffe (Kanzlei) des Tribunals geſchehen.

Art. 423. Ausländer, welche Kläger ſind, können in HandelsMaterien nicht gezwungen werden, eine Bürgſchaft für die Zahlung der Koſten und Entſchädigungen zu ſtellen, zu welchen ſie verurtheilt werden können; ſogar nicht einmal dann, wenn die Klage an denjenigen Orten, wo kein HandlungsTribunal beſteht, vor ein CivilTribunal gebracht wird.

Art. 424. Wenn das Tribunal, in Hinſicht auf die Materie, inkompetent iſt, ſo hat es die Partheien (vor den gehörigen Richter) zu verweiſen, ſelbſt, wenn keine deklinatoriſche Einrede vorgebracht wird.

Digitized by Google

Wegen jeder andern Urſache muß die InkompetenzEinrede vor jedem andern VertheidigungsMittel vorgetragen werden.

Art. 425. Daſſelbe Urtheil kann, wenn es die InkompetenzEinrede verwirft, über die Hauptſache ſelbſt erkennen, jedoch durch zwei von einander getrennte Verfügungen, deren eine die Kompetenz, die andere die StreitFrage ſelbſt zum Gegenſtande hat; die Verfügung in Betreff der Kompetenz kann immer im Wege der Appellation angefochten werden.

Art. 426. Die Wittwen und Erben derjenigen, die der Gerichtsbarkeit der HandlungsGerichte unterworfen ſind, können dahin vorgeladen werden, um eine alte Inſtanz wieder fortzuſühren, oder auch auf eine neue Klage; wird jedoch die Eigenſchaft (als Wittwe oder Erbe) beſtritten, ſo müſſen ſie vor die gewöhnlichen Richter verwieſen werden, um über dieſe zu erkennen; nachher hat das HandlungsTribunal über die Sache ſelbſt zu erkennen.

Art. 427. Wenn eine vorgelegte Schrift nicht anerkannt, abgeläugnet, oder der Falſchheit bezüchtigt wird, und die Parthei beſtebt darauf ſich deren zu bedienen, ſo muß das Tribunal ſie vor die Richter verweiſen, die darüber zu erkennen haben, und das Urtheil über die Hauptſache wird aufgeſchoben.

Wenn ſich jedoch die Schrift nur auf einen KlagPunkt bezieht, ſo kann zum Urtheil über die übrige KlagPunkte geſchritten werden.

Art. 428. Das Tribunal iſt in allen Fällen befugt, ſelbſt von Amtswegen zu verordnen, daß die Partheien

Digitized by Google

in Perſon, in der Audienz oder in dem Berathſchlagungs-Zimmer, angehört werden ſollen, und, wenn ein rechtmäßiges Hinderniß obwaltet, einen Richter oder ſelbſt einen FriedensRichter zu kommittiren, um ſie abzuhören, der alsdann über ihre Erklärungen ein Protokoll zu führen hat.

Art. 429. Findet die Verweiſung der Partheien vor Schiedsrichter zur Unterſuchung von Rechnungen, Schriften und Büchern ſtatt, ſo muß einer oder drei Schieds-Richter ernannt werden, um die Partheien anzuhören und ſie, wo möglich zu vergleichen, wo nicht, ſein oder ihr Gutachten abzugeben.

Findet eine Beſichtigung oder Abſchätzung von Arbeiten oder Waaren ſtatt, ſo muß einer oder drei Werkverſtändige ernannt werden.

Die Schiedsrichter und Werkverſtändige werden von dem Tribunal, von Amtswegen, ernannt, wenn ſich nicht die Partheien in der Audienz über ihre Wahl vereinigen.

Art. 430.] Auf Rekuſation derſelben kann nur in den dreien Tagen nach ihrer Ernennung angetragen werden.

Art. 431. Der Bericht der SchiedsRichter und Werk-Verſtändigen wird auf die Greffe (Kanzlei) des Tribunals hinterlegt.

Art. 432. Verordnet das Tribunal einen Zeugenbeweis, ſo muß in der hier oben für ſummariſche ZeugenVerhöre vorgeſchriebenen Form dazu geſchritten werden. Doch müſſen in allen, der Appellation unterworfenen, Sachen die Auſſagen von dem Greffier (Gerichtſchreiber) ſchriftlich aufgeſetzt und von den Zeugen unterzeichnet werden.

Digitized by Google

Weigern ſich dieſe es zu thun, ſo muß davon Meldung geſchehen.

Art 433. Bei der Abfaſſung und Ausfertigung der Urtheile müſſen die in den Artikeln 141 und 146 für die Tribunalien erſter Inſtanz vorgeſchriebene Formalitäten beobachtet werden.

Art. 434. Wenn der Kläger nicht erſcheint, ſo ertheilt das Tribunal dem Beklagten über deſſen Ausbleiben Akt, und ſpricht ihn von der Klage frei.

Wenn der Beklagte nicht erſcheint, ſo wird dem Kläger über deſſen Ausbleiben Akt ertheilt, und ſein Antrag wird ihm zugeſprochen, wenn er gerecht und wohl erwieſen befunden wird.

Art. 235. Kein KontumazialUrtheil darf anderſt als durch einen, zu dem Ende von dem Tribunal beſtellten, Huiſſier zugeſtellt werden; die Zuſtellung muß, unter Strafe der Nullität, die Erwählung eines Wohnſitzes in der Gemeinde, wo ſie geſchieht, enthalten, wenn der Kläger daſelbſt nicht wohnhaft iſt.

Einen Tag nach der Zuſtellung kann das Urtheil vollzogen werden, ſo lange keine Oppoſition dagegen eingelegt wird.

Art. 436. Nach dem Ablauf von acht Tagen, nach dem der Zuſtellung, iſt keine Oppoſition mehr zuläßig.

Art. 437. Die Oppoſition muß die Rechtsmittel des Opponenten und eine Vorladung in den geſetzlichen Zeitfriſten enthalten. Sie muß an dem erwählten Wohnorte zugeſtellt werden.

Art. 438. Wenn im Augenblick der Exekution eine Oppoſition mittelſt einer Erklärung auf dem VerbalProzeß

des Huiſſiers eingelegt wird, ſo muß dieſer mit der Exe-kution einhalten. Der Opponent iſt aber gehalten, ſie in Zeit von dreien Tagen durch eine rechtsförmige Zuſtellung, die zugleich eine Vorladung enthalten muß, zu wieder-hohlen; nach Ablauf dieſer Zeitfriſt wird ſie als nicht geſchehen angeſehen.

Art. 439. Die HandlungsTribunalien ſind befugt, den proviſoriſchen Vollzug ihrer Urtheile, der Appellation ohngeachtet, und ſelbſt ohne BürgſchaftsLeiſtung, zu ver-ordnen, wenn ein unbeſtrittener Titel, oder eine frühere Verurtheilung, von welcher keine Berufung eingelegt worden, vorhanden iſt. In allen andern Fällen, findet die Vollſtreckung ihrer Urtheile nur unter der Bedingung ſtatt, Bürgſchaft zu ſtellen, oder ſich über die Zahls-Fähigkeit auszuweiſen.

Art. 440. Die Bürgſchaft wird dem Appellanten durch einen Akt bekannt gemacht, der ihm, wenn er an dem Orte wohnt, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, in ſeiner Wohnung, wo nicht in dem von ihm in Gefolge des Artikels 422 gewählten Wohnſitze zugleich mit der Auf-forderung zugeſtellt werden muß, an einem beſtimmten Tage und einer beſtimmten Stunde auf der Greffe zu erſcheinen, um daſelbſt, am Orte ſelbſt wo ſie nieder-gelegt ſind, die Titel der Bürgſchaft einzuſehn, wenn es verordnet worden iſt, daß ſie ſolche beizubringen habe, und nachher in der Audienz, falls er ſie beſtreiten würde, über ihre Annahme entſcheiden zu ſehn.

Art. 441. Wenn der Appellant nicht erſcheint oder die Bürgſchaft nicht beſtreitet, ſo hat der Bürge ſeine Sub-miſſion auf der Greffe (Kanzlei) abzugeben; wird ſie

Digitized by Google

beſtritten, ſo muß an dem durch die Aufforderung beſtimmten Tage darüber erkannt werden. In allen Fällen kann das Urtheil der Oppoſition oder Appellation ohngeachtet vollſtreckt werden.

Art. 442. Die HandelsGerichte haben über den Vollzug ihrer Urtheile nicht zu erkennen.

III.

Auszug aus dem Geſetz vom (25 Germinal VI) 14 April 1798 über den körperlichen Zwang (PersonalArreſt).

Zweiter Titel.

Von dem PerſonalArreſt in HandlungsGeſchäften.

Art. 1. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes an, findet im ganzen Umfange der franzöſiſchen Republik PerſonalArreſt ſtatt:

1) Gegen Banquiers, WechſelAgenten, Mackler, Faktoren oder Kommiſſionnarien, deren Gewerbe es iſt, Waaren mittelſt einer Gebühr zu verkaufen oder zu kaufen, für die Rückerſtattung dieſer Waaren, oder des dafür bezogenen KaufPreiſes:

2) Zum Vortheil von Kaufleuten gegen Kaufleute, wegen WaarenGeſchäften, womit ſich beide gegenſeitig abgeben.

3) Gegen alle Kauf- oder HandelsLeute, welche für baare oder in Waaren erhaltenen Valuta unter-

Digitized by Google

zeichnen werden; dieſe Billets mögen nun auf die Quittung einer darin nahmhaft angegebenen Perſon, oder auf deren Ordre, oder an den Inhaber zahlbar ſeyn.

4) Gegen jedermann wegen Unterzeichnung von Wechſeln oder Wechſel-Billets, gegen alle die, welche ihren Aval auf ſolche ſetzen, oder welche verſprechen werden, deren anzuſchaffen, die von einem Orte auf den andern gezogen ſind, und gegen die, welche wegen ſolcher Wechſelbriefe, die für ſie angeſchafft worden ſind oder es werden ſollen, Schuldſcheine ausſtellen werden.

Art. 2. Von den im § 4 des vorhergehenden Artikels enthaltenen Verfügungen, ſind Weiber, Mädchen und Minderjährige, die keine HandelsLeute ſind, ausgenommen.

3) Weiber und Mädchen, welche einen öffentlichen Handel führen, oder verheirathete Frauen, welche einen beſondern und von dem ihres Mannes getrennten Handel führen, ſind in den Geſchäften ihres Handels dem PerſonalArreſt unterworfen, wenn ſie gleich minderjährig ſein ſollten, doch nur für den Vollzug ſolcher Verbindlichkeiten, welche ſie gegen Kaufleute und wegen ſolcher Waaren, mit welchen beide Partheien handeln, eingegangen ſind.

Dieſe Verfügung iſt auf alle Kauf- und HandelsLeute, Banquiers, WechſelAgenten, Mackler, Faktoren und Kommiſſionarien, wenn ſie gleich minderjährig ſind, in ihren HandelsGeſchäften anwendbar.

Digitized by Google

4) Der PerſonalArreſt findet gleichfalls für den Vollzug aller Kontrakte über SeeGeſchäfte ſtatt, als da ſind: Darleihn auf Bodmerei, CertaParteien, AſſekuranzKontrakte, Engagements oder Mieth-Kontrakte über die Dienſte von Seeleuten, Ankäufe und Verkäufe von Schiffen, Kontrakte über Fracht und SchiffsMiethe, und alle ſonſtige Geſchäfte, die den Handel und die Fiſcherei zur See betreffen.

IV.

Geſetz vom 3 September 1807, welches den geſetzlichen und vertragsmäßig erlaubten ZinſenFuß in HandlungsGeſchäften beſtimmt.

(Siehe Seite 52.)

Digitized by Google

Inhalts Regiſter.

Erſtes Buch.

Von der Handlung im Allgemeinen.

Seite

Erſter Titel. Von dem Handelsſtande . . . 3

Zweiter Titel. Von den Handlungs Büchern . 6

Dritter Titel. Von Geſellſchaften . . 9

Erſter Abſchnitt. Von den verſchiedenen Gattungen von Geſellſchaften und ihren Regeln . 9

Zweiter Abſchnitt. Von den Streitigkeiten zwiſchen Geſellſchaftern und der Art ſie zu ſchlichten 15

Vierter Titel. Von Trennungen der Güter . 17

Fünfter Titel. Von Handlungs Börſen, Wechſel Agenten und Macklern 22

Erſter Abſchnitt. Von den Handlungs Börſen 22

Zweiter Abſchnitt. Von Wechſel Agenten und Maklern 22

Sechſter Titel. Von Kommiſſionarien . . 25

Erſter Abſchnitt. Von Kommiſſionarien im Allgemeinen 25

Seite

Zweiter Abſchnitt. Von den Kommiſſionarien für Verſendungen zu Waſſer und zu Land . 30
Dritter Abſchnitt. Von den Fuhrleuten . 32
Siebenter Titel. Vom Kaufen und Verkaufen 34
Achter Titel. Von dem Wechſel, dem Billet à Ordre (eigenen Wechſel) und der Verjährung . . 35
Erſter Abſchnitt. Von dem Wechſel . 35
§ I. Von der Form des Wechſels . . 35
§ II. Von der Proviſion . . . 36
§ III. Von der Acceptation . . 37
§ IV. Von der Acceptation durch einen Dritten 38
§ V. Von der VerfallsZeit . . . 39
§ VI. Von Endoſſirung der Wechſel . 40
§ VII. Von der Solidarität . . 41
§ VIII. Von dem Aval . . . 41
§ IX. Von der Zahlung . . . 41
§ X. Von der Zahlung durch einen Dritten (per honor) 44
§ XI. Von den Rechten und Obliegenheiten des Inhabers 44
§ XII. Von Proteſten . . . 49
§ XIII. Von dem Wiederwechſel (Rückwechſel, (Ricambio, rechange) . . . 51
Zweiter Abſchnitt. Von dem Billet à Ordre (eigenen Wechſel) 53
Dritter Abſchnitt. Von der Verjährung . 54

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von der SeeHandlung.

Seite

Erſter Titel. Von Schiffen und andern SeeFahrzeugen 57

Zweiter Titel. Von dem Beſchlag auf Schiffen und deren Vergantung 62

Dritter Titel. Von den Eigenthümern von Schiffen 68

Vierter Titel. Von dem Kapitain . . 69

Fünfter Titel. Von der Anwerbung und dem Sold der Matroſen und anderer zur Equipage gehörigen Perſonen 76

Sechſter Titel. Von CertaParteien, Schiffsmiethen oder Befrachtungen 62

Siebenter Titel. Von dem Connoiſſement (Ladungsſchein, Connoſſement) 84

Achter Titel. Von der SchiffsMiethe oder Fracht 85

Neunter Titel. Von BodmereiKontrakten . 91

Zehnter Titel. Von AſſekuranzGeſchäften . 96

Erſter Abſchnitt. Vom AſſekuranzKontrakt, ſeiner Form und ſeinem Gegenſtande . . 96

Zweiter Abſchnitt. Von den Obliegenheiten des Aſſuradeurs und des Verſicherten . . 100

Dritter Abſchnitt. Von Ueberlaſſung der aſſekurirten Gegenſtände 105

Eilfter Titel. Von Hafereien (Havarien) . 112

Zwölfter Titel. Vom Auswerfen ins Meer und dem Beitrag dazu 116

Digitized by Google

Seite

Dreizehnter Titel. Von Verjährungen . 120

Vierzehnter Titel. Von den Fällen, in welchen eine Klage unzuläßig iſt (fins de non-recevoir) . 121

Drittes Buch.

Von Fallimenten und Bankerotten

Allgemeine Verfügungen 125

Erſter Titel. Von Fallimenten . . . 125

Erſtes Kapitel. Von Eröfnung des Falliments 125

Zweites Kapitel. Von der SiegelAnlage 127

Drittes Kapitel. Von der Ernennung eines Richters zum Kommiſſar und von den Agenten des Falliments . . . 128

Viertes Kapitel. Von den vorläufigen Verrichtungen, der Agenten und den erſten Verfügungen in Hinſicht auf den Falliten . 131

Fünftes Kapitel. Von der Bilanz . 133

Sechſtes Kapitel. Von den einſtweiligen Sindicis 134

Erſter Abſchnitt. Von der Ernennung der proviſoriſchen Sindici 134

Zweiter Abſchnitt. Von dem Ende der Verrichtungen der Agenten 135

Dritter Abſchnitt. Von Entſchädigung der Agenten 135

Seite

Siebentes Kapitel. Von dem Verfahren der proviſoriſchen Sindici . . 136

Erſter Abſchnitt. Von der Aufhebung der Siegel und dem Inventarium . . . 136

Zweiter Abſchnitt Von Verkauf der Waaren und MobiliarEffekten und dem Eintreiben der AktivAusſtände 137

Dritter Abſchnitt. Von konſervatoriſchen Akten 139

Vierter Abſchnitt. Von der Unterſuchung der Forderungen 140

Achtes Kapitel. Von den ſchließlich zu beſtellenden Sindicis und ihren Verrichtungen 143

Erſter Abſchnitt. Von der Verſammlung der Gläubiger, deren Forderungen unterſucht und eidlich erhärtet ſind 143

Zweiter Abſchnitt. Von dem Konkordate . 144

Dritter Abſchnitt. Vom EinigungsVertrag 146

Neuntes Kapitel. Von den verſchiedenen Klaſſen von Gläubigern und ihren Rechten im Falle eines Falliments . . . 148

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verfügungen 148

Zweiter Abſchnitt Von den Rechten der HypothekarGläubiger 149

Dritter Abſchnitt. Von den Rechten der Weiber 151

Zehntes Kapitel. Von der Vertheilung unter die Gläubiger und der Auseinanderſetzung des MobiliarVermögens . . 155

Zweiter Titel. Von der Abtretung der Güter 157

Digitized by Google

Seite

Dritter Titel. Von der Vindiziruug . . 159
Vierter Titel. Von Bankerotten . . . 161
Erſtes Kapitel. Vom einfachen Bankerott 161
Zweites Kapitel. Vom betrüglichen Bankerott 163
Drittes Kapitel. Von der Verwaltung der Güter im Falle eines Bankerotts . 166
Fünfter Titel. Von der Rehabilitation (WiederEinſetzung in den vorigen Stand) 167

Viertes Buch.

Von den HandelsGerichten.

Erſter Titel. Von der Organiſation der HandelsGerichte 173
Zweiter Titel. Von der Kompetenz der HandlungsTribunalien 176
Dritter Titel. Von der Form des Verfahrens vor den HandelsGerichten 108
Vierter Titel. Von der Form des Verfahrens vor den Appellhöfen 182

Anhang.

I. Reglementariſches Geſetz vom 25 Sept. 1807 . 183
II. Titel XXV des II Buchs des I Theils des Geſetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß. Von dem Verfahren vor den HandlungsGerichten 183
III. Geſetz vom (25 Germinal VI) 14 April 1798, über den PerſonalArreſt in HandlungsSachen . 190
IV. Geſetz vom 3 September 1807 über den ZinſenFuß in HandlungsSachen 192

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google